4° Stw
457

E. E. Hochw. Raths
der Stadt Leipzig
Erneuerte und verbeſſerte
Feuer=Ordnung,
Nebſt
unterſchiedlichen darzu gehörigen
Nachrichten und Verordnungen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Im Jahr 1761.

Gedruckt bey Johann Chriſtian Langenheim.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig, urkunden hiermit:

Nachdem in Erhaltung guter Ordnungen und Beſorgung deſſen, wodurch dem gemeinen Weſen genutzet, hingegen Schaden, ſo viel durch menſchliche Vorſichtigkeit geſchehen mag, verhütet werden kan, nicht der geringſte Theil des uns anvertrauten obrigkeitlichen Amts beſtehet, und Wir dann wahrgenommen, wie die von Unſeren Vorfahren aufgerichtete, und Anno 1659. wie nicht weniger An. 1701. ingleichen An. 1718. und 1735. erneuerte und verbeſſerte Feuer-Ordnung nicht nur vielen Bürgern unbekannt ſey, ſondern auch die gedruckten Exemplarien dermaſſen abgegangen, daß dergleichen nicht mehr zu erlangen; hiernächſt mit Verlauf der Zeit, und durch allerhand Begebenheiten, ſich viele Dinge verändert, deshalben die vorigen Verfaſſungen anders einzurichten geweſen; Als haben wir uns genöthiget geſehen, gemeldte Feuer-Ordnung wiederum vor die Hand zu nehmen, zu durchſehen, nach jetziger Gelegenheit zu verändern, und, damit jedermann kund werde, was ſowohl, zu Verhütung Unglücks, insgemein zu beobachten, als was bey entſtehender Feuers-Gefahr, (welche die göttliche Barmhertzigkeit von dieſer Stadt gnädiglich abwenden wolle) zu

Urſachen dieſer erneuert. und verbeſſerten Feuer-Ordnung.

thun ſey, dieſelbe zu männigliches Wiſſenſchaft durch den Druck und öffentlichen Anſchlag zu publiciren, und anderweit zur Krafft eines Stadt-Geſetzes zu bringen; Und verſehen Wir Uns, es werde ein jeder, ſeiner bürgerlichen und allgemeinen Schuldigkeit nach, ſelbige in guter Acht haben, und ſowohl ſelbſt ſolcher gebührend nachkommen, als auch, daß es von andern geſchehe, beſorgen helffen. Damit nun zuförderſt an dem, was zu Verhütung dergleichen Uebels nöthig, nichts verabſäumet werden möge: So ſoll

Beſichtigung derer Feuerſtätte und Feuermäuern ſoll jährlich zweymahl geſchehen.

I. Ein jeglicher Viertels-Hauptmann, ſo aus Unſerm Mittel dazu verordnet, die behörige Anſtalten machen, auch unausgeſetzt darüber halten, daß der Lieutenant, oder Fähndrich ſeines Stadt-Viertels, wie auch die Inſpectores zu denen Schlangen-Spritzen, ſo gleichfalls von uns dazu geſetzet, des Jahrs zweymahl, nämlich vierzehn Tage vor dem Oſter- und vierzehn Tage vor dem Michaelis-Marckt, in und vor der Stadt, nebſt dem Ober-Voigt, des Raths Wach- Zimmer- und Mauer-Meiſter, Mauer- und Zimmer-Polirer, zwey Unter-Officiern von der Bürgerſchafft, dem Muſter-Schreiber und denen ſämtlichen Feuermäuer-Kehrern, und vor denen Thoren zugleich nebſt denen Gaſſen-Meiſtern, was in eines jeglichen Viertel gehörig, umgehen, und in allen und jeglichen Häuſern die Feuerſtätte und Feuermäuern, ingleichen die Giebel, Schoppen, Ställe, und was ſonſten darzu gehörig, mit Fleiß beſichtigen, und, ſo etwas darunter mangelhafftig, auch der Enge halben, oder ſonſt, alſo beſchaffen, daß nicht ſicher Feuer zu halten, ſondern deshalb Gefahr zu beſorgen, oder auch befunden würde, daß in einem Hauſe ſo viel Miethleute eingenommen worden, daß ſie, wegen des engen Raums und der geringen Feuerſtätte, ohne beſorgende Feuers-Gefahr, nicht wohl darinnen wohnen könten, dem Haus-Wirth eine gewiſſe Zeit anſetzen, binnen derſelben, bey Strafe zweyer ſilbernen oder neuen Schocke, ſolche Feuermäuern und Feuerſtätte zu beſſern, und wegen der überflüßigen Miethleute Aenderung zu treffen; Welches denn die Viertels-Hauptleute, als welche ſolcher Viſitation, wenigſtens des Jahrs einmahl, ſelbſt

mit

mit beyzuwohnen, ſich nicht entbrechen werden, in ein Verzeichniß bringen, ſolches Uns, zwey Tage nach gehaltener Viſitation, übergeben, auch bald nach verfloſſener geſetzten Zeit, ob die Reparatur und Verbeſſerung geſchehen, und ihrer Anordnung Folge geleiſtet worden, wiederum beſichtigen und Uns berichten, wie denn auch die Gewercken, wenn die Bauherren, nach erhaltener Bau-Conceſſion den Bau verführet, ſolchen und beſonders die Feuerſtätte wieder beſichtigen, und ob allenthalben nach der bey voriger Beſichtigung geſchehenen Angabe gemäß gebauet worden, ihren anderweitigen Bericht zur Raths-Stube erſtatten ſollen; desgleichen haben auch dieſelben zu der Zeit, wenn die Feuerſtätte beſichtiget werden, bey denen Seilern, Tiſchlern, Böttigern und andern dergleichen in Holtz arbeitenden Handwercks-Leuten, nicht weniger bey denen Gaſtwirthen, ob ſie auf denen Böden oder in denen daſelbſt befindlichen Cammern, ſonderlich um die Feuermäuern herum, übermäßig viel Werck, Hanff, Spähne, Heu und Stroh und andere dergleichen leicht Feuer fangende Materien liegen haben, mit nachzuſehen und auch dieſerwegen zugleich mit Anzeige zu thun, damit die Strafe von denen Ungehorſamen eingebracht, der gemachten Anordnung ſchuldiger und gebührender Gehorſam geleiſtet, und alſo die gefährlichen und ſchädlichen Feuerſtätte, Wände, Schoppen und dergleichen in beſſern Zuſtand geſetzet, die breternen Giebel hingegen, Innhalts Unſerer, unterm 17ten Julii, 1734. publicirten Verordnung, gäntzlich abgeſchaffet werden. Daferne auch zu beſorgen, daß aus ſolcher Widerſetzlichkeit und übeln Verwahrung des Feuers, der Schade ſtündlich geſchehen könte, ſollen ſie ſo fort, durch die bey ſich habende Gewercken, die gefährlichen Stätte einſchlagen laſſen, und hernach Uns deshalben ihren Bericht erſtatten. Solte ſich aber bey dieſer, auf das gemeine Beſte gerichteten Ordnung, iemand ungebührlich bezeigen, und entweder die Viſitation überhaupt zu hindern ſuchen, oder denen Viſitatoribus übel begegnen, ſo ſoll ſolches Uns ſo gleich gemeldet, die Begünſtigung unterſuchet und nachdrücklich beſtrafet werden.

Beſichtigungs-Berichte, ſind 2. Tage nach der Beſichtigung zu übergeben,

und gefährliche Feuerſtätte ohne Anſtand einzuſchlagen.

Verfahren gegen die Widerſpenſtigen.

Behältniſſe mit Bretern verſchlagen, ſind nicht zu Logiren zu vermiethen und zu gebrauchen.

II. Es ſoll ſich auch Niemand, bey 2. Neuen Schock Straſe, unterſtehen, in der Stadt oder denen Vorſtädten, an einzelne, oder auch mehrere Perſonen, dergleichen Behältniſſe, die auf denen Böden, unter denen Dächern, oder auch anderwärts im Hauſe, mit bloſſen Bretern verſchlagen ſind, und worinnen durch die dahin getragene Kohlen, Lichte und Lampen, viel Unglück verurſachet werden kan, zu vermiethen, vielweniger ihr eigenes oder fremdes Geſinde dahin anzuweiſen.

Auch Kehricht und Schutt nicht in die Anzuchten zu ſchütten.

Wie denn auch kein Kehricht in die gemeinen Anzuchten geſchüttet, vielweniger der auf denen Gaſſen zuſammen gebrachte Schutt in gedachte Anzuchten, als welche allezeit reinlich zu halten, gebracht werden ſoll, damit man ſich, bey vorfallenden Nöthen, des darinnen lauffenden Waſſers zum Löſchen mit bedienen könne.

Kap-Fenſter ꝛc. ſollen zugehalten werden.

III. Die offenen Kap-Fenſter, Aufziehe-Ercker und Giebel-Löcher auf denen Böden, allwo Pack-Kiſten ſind, ingleichen Stroh, Heu, Pappier, Hanff und Flachs, auch Holtz zu nöthigem Gebrauche lieget, und da die Tiſcher, Böttger, Wagner, Drechsler, Zimmerleute und andere mehr, ihr Holtzwerck liegen haben, ſollen entweder mit Läden oder Fenſtern verwahret, keinesweges aber mit Stroh, Pappier, oder Leinwand zugeſtopffet ſeyn, auf daß, bey entſtehendem Brande, man ſelbige gegen das Flug-Feuer verſchlieſſen könne.

Höhe der Wohnungs-Zimmer.

IV. Wer in dieſer Stadt ein neues Gebäude aufführet, ſoll die Wohnungs-Zimmer in der Höhe unter 4. und eine halbe Elle nicht machen; auch wird hiermit verboten, in alten Gebäuden, ſo ferne die Geſchoſſe wenigſtens nicht 4. Ellen in Lichten zur Höhe haben, Oefen zu Stuben, oder auch Küchen-Heerde anzulegen.

Durchgänge durch die Marckt-Buden ſollen räumlich ſeyn.

V. Sollen bey denen hieſigen Meſſen, ſo lange die Buden aufm Marckt ſtehen, in denen durch ſolche bey einigen Jahren her erweiterten drey Haupt-Durchgängen oder Qver-Gaſſen, gnugſamer Raum gelaſſen, und, ſowohl von denen Fremden als Einheimiſchen, weder Tiſche, Kaſten noch Faſſe dahin geſtellet werden, auf daß, bey einem entſtehenden Brande, mit denen Spritzen, Sturm-Faſſen und Waſſer-Karren durchzukommen ſey. Zu

welchem

welchem Ende unſere Knechte, wenn und wo ſie auf dem Marckte dergleichen antreffen, denen Leuten Andeutung thun ſollen, damit ſolche alſofort, auf der Eigenthümer Koſten, hinweg geſchaffet werden, oder, im Verweigerungs-Fall, ſolches ſelbſt verrichten.

VI. Abſonderlich wird in denen engen und ſchmalen Gäßgen Niemanden verſtattet, über Nacht Wagen, ledige Faſſe, Kaſten, Amboß-Stöcke und dergleichen vor die Häuſer zu ſetzen, noch weniger Bau-Holtz, Breter, Schutt, oder Miſt-Hauffen auf die Gaſſe zu legen; Desgleichen ſollen in denen andern Gaſſen die Wagner und Schmiede für ihren Thüren mit der Arbeit kein allzugroßes Geſperre machen, damit der Fahrweg allenthalben in der Stadt iederzeit frey und ungehindert verbleibe. Wobey ein ieder beſonders nach der dießfallß ergangenen Raths-Verordnung vom 24ten Auguſti 1752. in allen ſich genau zu achten hat.

Wagen, ledige Faſſe 2c. ſollen in engen Gäßlein über Nacht nicht gedultet werden.

VII. Die zu denen Schutzbretern und Feuer-Leiter-Wagen verordnete Perſonen haben alljährlich ihre Schutz-Breter zu viſitiren, wie auch, nach Gelegenheit, ob alles daran noch in einem brauchbaren Stande ſich befindet, zu probiren, und, da ſie an einem und dem andern Mangel befänden, ſolches alſobald bey der Rath-Stube ſchriftlich anzuzeigen.

Schutz-Breter in gutem Stande zu halten.

VIII. Bey Anlegung und Verfertigung der ietziger Zeit in die Küchen-Heerde gemachten ſo genannten Caſtrol-Oefen, beſonders aber bey denen Caminen in Zimmern, ſoll, wenn ſolche auf ein Balcken-Geſchoß kommen, große Vorſichtigkeit gebrauchet werden, weil durch das ſtarcke Feuer-Halten das Mauerwerck mit der Zeit verdirbet, ſo, daß das darunter liegende Gebälcke allmählich anglimmet, auch endlich wohl gar in volle Flamme ausbricht; Derowegen, dieſem vorzukommen, entweder das Holtz unter denen Brand-Heerden heraus zu nehmen, oder doch eine eiſerne Platte, ehe der Heerd gemauert wird, auf daſſelbe zu legen vonnöthen iſt. Und wo ſich, bey denen Beſichtigungen, dergleichen Caſtrole, Camine, oder andere ſchädliche, und ohne Vergönſtigung aufgerichtete Oefen befinden, ſollen dieſelben alsbald eingeſchmiſſen, und davon dem ſitzenden Rathe Bericht erſtattet werden.

Vorſichtigkeit bey Anlegung derer Caſtrol-Oefen und Camine.

Haus-Gewehre eines jeglichen ſoll beſichtiget werden.

IX. Bey Beſichtigung der Feuerſtätte ſollen die verordneten Viertels-Hauptleute, nebſt ihren Zugeordneten, zugleich auch eines ieglichen Haus-Gewehre, womit er, vermöge der verfaßten Muſter-Regiſter, der Hohen Landes-Obrigkeit und Uns, dem Rathe, auf begebende Fälle zu dienen ſchuldig, beſichtigen, ob er ſolche noch bey Handen habe und richtig halte, auch nicht von andern erborget, ſondern das Seinige ſey. Im Fall nun einer mit ſolchem ſeinem ihm zugeſchriebenen Gewehre nicht gefaßt ſeyn, oder ſonſten einiger Mangel ſich daran befinden würde, ſollen ſie demſelben eine gewiſſe Zeit, binnen welcher er, bey zwey Neue Schock Strafe, ſolches Gewehre wieder zu ſchaffen, oder den daran befindlichen Mangel zu ändern, verbunden ſeyn ſoll, ſetzen, über ſolche befindliche Mängel auch ein Verzeichniß halten, und, nach Verflieſſung der geſetzten Zeit, anderweit Erkundigung einziehen, ob dem Gebot Folge geleiſtet worden; damit im wiedrigen Fall die Ungehorſamen zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Wind-Oefen ſollen an gefährlichen Orten nicht angeleget, auch blecherne Rauch-Röhren, ohne Vergönſtigung, nicht auf die Gaſſe geführet werden.

X. Es iſt auch Niemanden, er ſey auch wer er wolle, ohne Anſehen der Perſon, vergönnet, gemeine Wind-Oefen an ſolche Oerter zu ſetzen, wo keine mit gebührender Verwahrung angerichtete Feuerſtätte ſind, noch auch, ohne Unſere Vergönſtigung, die blechernen Rauch-Röhren auf die Gaſſe heraus zu führen. Immaſſen dann diejenigen Schlöſſer, Klipper und andere Handwercks-Leute, welche, ohne vorhergegangene Beſichtigung derer Gewercken, und darauf ertheilte Raths-Verordnung, dergleichen Wind-Oefen zu ſetzen ſich unterfangen, iedesmahl mit 1. 2. und mehrern Neuen Schocken, auch nach Befinden wohl gar mit Gefängniß, beſtrafet werden, auch dißfalls für das in ihrer Arbeit ſtehende Geſinde hafften; alle dergleichen an gefährlichen Orten ſich befindende Wind-Oefen aber, es ſey in- oder vor der Stadt, abſonderlich in denen bey Gärten erbaueten Gewächs-Häuſern, bey ieder Viſitation eingeſchlagen werden ſollen.

Niemand ſoll verdächtige Leute herbergen.

XI. So ſollen auch nicht nur die Wirthe in- und vor der Stadt, ſondern auch männiglich, der in- und auſſer denen Märckten Gaſtung zu halten, und fremde Leute zu beherbergen pfleget, (darzu ſie auch ſonſt alle Märkte, auf Unſere Anordnung, angemahnet

mahnet werden,) auf ihre Gäſte fleißig Achtung geben, unbekannte und verdächtige Leute, denen öffters publicirten Patenten und Verordnungen nach, bey der darauf geſetzten Strafe, nicht beherbergen, und da bey einem Verdacht ſich äuſert, ſolches dem regierenden Bürgermeiſter alſobald anzeigen; wiedrigenfalls aber ſoll davor gehalten werden, daß der Haus-Wirth ſolche wiſſentlich geheget. Sie ſollen auch ſchuldig ſeyn, nicht allein in denen Märckten, ſondern auch auſſerhalb denſelbigen, wenn ſie zumahlen viel Gäſte haben, ſowohl in denen Häuſern, als abſonderlich in denen Ställen, verwahrte Laternen zu halten, und mit brennenden bloſſen Lichtern die Fuhrleute und Fremden nicht gehen, noch ſelbige an die Wände, Tiſche und Bäncke, oder anders wohin kleben oder legen, vielweniger Taback daſelbſten ſchmauchen, oder dergleichen, woraus Feuers-Gefahr zu beſorgen, vornehmen laſſen; zu dem Ende des Nachts einen Wächter beſtellen, der die gantze Nacht über auf die Lichter, Feuerſtätte und andere Gemächer, ſonderlich die Roß-Ställe, darinnen man Lichter gebrauchet, Achtung gebe. Würde aber ein Wirth oder Gaſtgeber daſſelbige zu thun unterlaſſen, der ſoll, ſo offt ſolches geſchicht, Uns drey neue ſilberne Schock Strafe erlegen. Und weil gleichwohl an ſolcher Nacht-Wache und Aufſicht gar viel gelegen, und dadurch groß Unheil verhütet werden kan, ſo ſoll ein ieglicher Gaſt-Wirth zwey Tage vor einzulautendem Marckte, denen beyden regierenden Baumeiſtern ſeinen Wächter, ſo er halten will, vorſtellig und nahmhafftig machen, dieſelben aber den Wächter mit Fleiß ermahnen, und, da ſolche Vorſtellung nicht geſchähe, den Gaſt-Wirth deſſen erinnern laſſen, und, wenn er den Wächter vorzuſtellen dennoch unterlieſſe, ſolches uns ſelbſten, noch für Einläutung des Marckts, zu Einbringung der Strafe und fernerer Verordnung, anzeigen. Wie denn die Marckt-Meiſter und Knechte Achtung darauf haben und fleißige Erkundigung einziehen ſollen, ob dem geſchehenen Vorſtellen gemäß, mehrbeſagte Wächter auch gewiß gehalten werden, und, da ſie es anders in Erfahrung bringen, ſolches Uns ebenfalls ungeſäumet anmelden. Im übrigen ſollen mehrgedachte

Vorſichtigkeit, ſo in Gaſt-Höfen mit dem Lichte

und Taback-Rauchen,

auch Beſtellung der Wächter in Nacht-Zeiten zu haben.

gedachte Bau-Meiſter zugleich anordnen und befehlen, daß in denen Gaſt-Höfen die Gaſt-Wirthe in Meß-Zeiten etliche Faß voll Waſſer auf ihren Böden halten, auch hernach, unter noch währender Meße fleißig nachforſchen, ob die Gaſt-Wirthe ſolchem würcklich nachgekommen. Abſonderlich wird denen Nachbarſchafften vor denen Thoren hiermit auferleget, in denen Meß-Zeiten, auf ieder derſelben, ein oder zwey ihres Mittels des Nachts wachen zu laſſen, damit, wann einiger Feuer-Schade, Aufruhr oder andere Ungelegenheit vermercket wird, alſobald Alarm gemacht, und demſelben geſteuert, auch bey Zeiten vorgekommen werde. Es ſoll auch Niemanden in der Stadt mit Stroh, Heu, Reißig und andern Holtze, in ſeinem Hauſe ſich zu belegen vergönnet, ſondern iedweder, ſo viel möglich, vor denen Thoren ſo viel Raum, als zu Verwahrung ſeines Vorraths vonnöthen iſt, ſich anzuſchaffen verbunden ſeyn. Immaßen denn auch die in der Vorſtadt wohnende dergleichen nicht zu nahe an die Feuer-Mauren und Feuerſtätte legen ſollen. Abſonderlich aber ſoll einem Gaſthalter in der Stadt ein mehrers nicht, als er in einer Meſſe hindurch, und nach deren Verflieſſung, von 4. Wochen zu 4. Wochen, bedarff, in ſeinem Hauſe zu haben verſtattet, und hierauf bey denen deßhalber angeordneten gewöhnlichen Viſitationen Achtung gegeben werden, immaßen denn zu dem Ende auch zu Winters-Zeit dergleichen beſonders, und zwar unvermuthet, anzuſtellen ſind.

In Meß-Zeiten ſollen in Gaſt-Höfen Waſſer auf den Böden, auch in Vorſtädten auf den Nachbarſchafften auſſerordentliche Wächter gehalten werden.

Niemand ſoll ſich in der Stadt mit Stroh, Heu und Reiß-Holtz überlegen.

XII. In der Stadt und denen Vorſtädten ſollen alle neue Gebäude, es ſey an Wohnhäuſern, Ställen und andern, ſo aufgerichtet und gebauet werden, Innhalts der alten, und unterm 17ten Julii 1734. wiederhohlten Verordnung, mit Ziegeln gedecket, und ſo viel möglich, mit Brand-Giebeln verwahret, die breternen Giebel und neue Schindel-Dächer aber, wie zum Theil bereits oberwehnet, hiermit gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, bey Vermeidung Unſerer ernſten Strafe; Derowegen ſollen die Viertels-Hauptleute und andere ihnen zugeordnete Perſonen bey Beſichtigung der Feuerſtätte iedes Orts ſich fleißig umſehen, ob dergleichen Gebäude anzutreffen, und da ſie es anders befinden würden,

Neue Gebäude ſollen mit Ziegeln gedeckt und mit Brand-Giebeln verwahret ſeyn.

würden, dem Haus-Wirth auferlegen, ſolches innerhalb 14. Tagen, bey Vermeidung Unſerer unnachläßigen Strafe, und daß es alsdenn gleich eingeriſſen werden ſolle, zu ändern, mit Ziegeln zu decken, und im übrigen dieſer Ordnung gemäß alles einzurichten. Es ſollen auch die Zimmerleute, und die in ihrer Arbeit ſich befindende Geſellen, als für welche jene dißfalls ſtehen müſſen, bey Strafe 10. Thlr. kein neues Haus, Schuppen, Stall oder andere Gebäude, in denen Vorſtädten, wenn es gleich von dem Beſitzer verlanget wird, ohne Unſere ausdrückliche und ſchrifftliche Vergönſtigung, mit einen neuen Schindel-Dache, auch nicht unter dem Vorwand einer Reparatur, belegen, und dieſes ihren ſämtlichen Innungs-Verwandten kund machen.

Strafe der Zimmerleute, ſo ohne Vergönſtigung mit Schindeln decken.

XIII. Alle Feuermäuern ſollen ſteinern, und dergeſtalt geraume, daß ſie behörig durchkrochen und beſtiegen werden können, gemacht, auch keine Balcken oder ander Holtzwerck dadurch gezogen werden. Und da bey der §. I. angezogenen und des Jahres zweymahl angeordneten Beſichtigung, oder ſonſt ſich befinden würde, daß ſie nicht ſteinern gebauet und gnugſam verwahret worden, die Viertels-Hauptleute dem Haus-Wirth, gleichfalls bey Vermeidung gewiſſer Strafe, ſo ſie ihm, nach Gelegenheit ſeines Vermögens und anderer Umſtände, zu benennen haben, innerhalb einer gewiſſen Zeit zu ändern und ſteinern zu machen, auferlegen, hierüber, nach gehaltener Beſichtigung, Uns ſofort von allem baldige Nachricht geben, damit auf den Nothfall, ſchärffere Verordnung gethan werden könne. Ingleichen ſoll auch ein ieglicher Haus-Wirth ſeine Feuermäuern des Jahres über öffters, nachdem ſtarck darinnen gefeuert wird, kehren, und bey einem oder zweymahl es nicht bewenden, ſondern wo täglich ſtarck gefeuert wird, ſolche auch wohl monatlich kehren laſſen; Geſchähe aber ſolches nicht, und es entſtünde ein Brand in denſelben, ſo ſoll der Haus-Wirth, oder Hausgenoſſe, auch wer ſonſten daran Urſach, Uns ebenfalls um ein Neu Schock, oder auch, nach Gelegenheit der Umſtände, in mehrere Strafe verfallen ſeyn. Und werden hierbey alle Feuermäuer-Kehrer ernſtlich ermahnet, ſolch ihr Amt iederzeit fleißig zu beobachten, und nicht ſchlechthin

Alle Feuermäuern ſollen ſteinern und geraume ſeyn.

Und öffters gekehret werden.

Was die Feuermäuer-Kehrer beym Kehren,

 durch

durch kleine Knaben daſſelbe verrichten zu laſſen, ſondern ſo viel möglich ſelbſten dabey zu ſeyn, und zuzuſehen, daß der Ruß wohl herausgeſcharret, und nicht nur obenhin gekehret werde; maſſen denn auf ſolchen Fall, und auch ſodann, wenn die Feuermäuern eines gantzen Hauſes, oder nur bloß eines Zimmers, ihnen jährlich überhaupt verdungen worden, dieſelben, im Fall gleichwohl die Feuermäuer brennen würde, die geſetzte Strafe zu erlegen angehalten werden ſollen.

auch wegen der ſäumigen Haus-Wirthe

XIV. Würde aber iemand, ſeine Feuermäuer kehren zu laſſen, ſäumig ſeyn, ſo ſollen die Feuermäuer-Kehrer, deren ieglicher deshalben ein Regiſter, ſeinen Pflichten gemäß, zu halten verbunden, die ſäumigen Haus-Wirthe, welche zu rechter Zeit nicht kehren laſſen, Uns melden, da denn alſofort, zu Verhütung Unglücks, behörige Verfügung geſchehen ſoll. Hinwiederum ſollen auch die Feuermäuer-Kehrer die Leute nicht überſetzen, und etwan einen ungebührlichen Lohn fordern, alles bey willkührlicher Strafe. Wenn ſich auch bey dem Viſitiren ganz unreine Feuermäuern befinden, und dem Feuermäuer-Kehrer Niemand im Hauſe das Lohn entrichten will, ſo iſt ſolches mittlerweile von dem Wirthe des Hauſes, und bey denen Häuſern, ſo in Sequeſtration ſtehen, ex Maſſa zu bezahlen, der gehörige Erſatz aber durch uns wieder zu ſuchen.

und bey entſtehendem Brande zu beobachten,

XV. Bey entſtehendem Brande ſollen geſamte Feuermäuer-Kehrer, nebſt ihren Geſellen und Jungen, auf gehörtes Feuer-Zeichen, ſich ſofort darbey einfinden, und da es möglich, die erſten und nächſten ſeyn, auch alſobald zwey von ihnen, in dem Zimmer-Hof etliche Hand-Spritzen, die daſelbſt in Bereitſchafft anzutreffen, abholen, mit ſolchen ſodann auf die Dächer ſteigen und ins Feuer ſpritzen, ihre Jungen aber ihnen fleißig Waſſer zutragen.

ingleichen bey Gewittern.

Desgleichen ſollen bey ſich ereignenden Gewittern, es mögen nun ſolche bey Tage, oder zur Nachts-Zeit entſtehen, von ihnen wechßelsweiſe 2 Meiſtere, jeder einen Geſellen und einen Jungen, und der, welcher keinen Geſellen hat, 2 Jungen, damit dieſelben bey etwann entſtehender Feuers-Gefahr ſogleich bey der Hand ſeyn, unters Rathhaus ſchicken.

XVI.

XVI. Allen Mäurern und Zimmerleuten ſoll hiermit krafft dieſes, über das bereits oben §. XII. angeordnete, auferleget ſeyn, einige Back-Oefen, Waſch- und Färbe-Keſſel, Brandtewein-Blaſen, Schlöſſer-Schmiede-Klemperer- und andere dergleichen Werkſtätte, item Deſtillir-Officinen, und worinnen ſonſt mit Feuer gearbeitet wird, in Summa alle Feuerſtätte, ohne vorher gegangene derer Geſchwornen Beſichtigung, und Unſere Bewilligung, auch ſchriftliche Erlaubniß, bey Strafe 20. Thaler, nicht zu verändern, oder von neuem zu erbauen, vielweniger neue Feuermäuern, die ein Menſch nicht durchaus beſteigen oder kehren kan, ingleichen enge Schlunde zu bauen, da es gleich der Bau-Herr begehren würde, ſondern ſollen vielmehr denſelben davon abmahnen, und, da er nicht folgen wolte, ſolches Uns alſobald, zu fernerer Verordnung, anmelden, die bißher eingeführten blechernen Rauchfang-Röhren aber mit genugſamer Vorſichtigkeit, iedoch nicht ohne unſern Vorbewuſt, angeben und machen. Sonderlich aber ſoll ihnen gänzlich hiermit verboten ſeyn, in denen Oefen-Schilden und Feuermäuern hölzerne Balcken oder Säulen alleine mit einem Steine zu verblenden; wie ſie dann auch keine Waſch-Keſſel an gefährliche Oerter, oder hölzerne Wände mit Mauer ausgeflochten, oder Balcken ſetzen, und das Holz auf ſolche Maaſſe verkleiden ſollen, immaſſen die Erfahrung bereits gelehret, was durch ſolch Verblenden für ſchädliche Feuer entſtanden. Und da ein Mäurer oder Zimmermann, er ſey Meiſter oder Geſelle, darwider thun würde, ſoll der Meiſter 10. Thaler Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn, auch nach Gelegenheit, auf ein Viertel-Jahr das Handwerck zu treiben ihme verboten, der Geſelle aber mit vier Wochen Gefängniß, oder an ſtatt ieden Tages ſolches Gefängniſſes, drey Tage zu einer gewiſſen Arbeit angehalten werden. Es ſoll auch kein Haus-Vater Feuermäuern oder andere Feuerſtätte zu verfertigen, allein dem Geſellen verdingen, ſondern hierzu einen Meiſter annehmen, welcher Geſellen darzu geben, und ſolche auf ſeine Verantwortung, durch dieſelben, der Gebühr und dieſer Ordnung nach, verfertigen laſſen ſoll. Und wie im übrigen leichtlich zu ermeſſen, daß, wann

Mäurer und Zimmerleute ſollen keine Feuerſtätte ohne Beſichtigung und Conceſſion bauen

Bey Strafe 20. Rthlr.

Verblenden derer Balcken und Säulen in Feuerſtätten,

bey Strafe verboten.

Feuerſtätte ſind nur denen Meiſtern zu verdingen.

Breterne Oefen-Heerde, auch die Töpfer breterne Oefen-Heerde, ſo nur mit einem einfachen Gewölbe-Stein beleget, machen, ſolches ohne Beſorgnung groſſer Gefahr nicht geſchehen kan; Alſo ſoll auch dergleichen zu ſetzen, Werckſtätte der Feuer-Arbeiter unter Schindel-Dächern verboten nicht weniger in Häuſern, ſo unter Schindel-Dächern ſtehen, erſtgedachten Töpffern, ſowohl Schmieden, Schlöſſern, Seiffenſiedern, Beckern, Huthmachern und andern Handwerckern ihre Werckſtatt zu halten, ingleichen Eßig zu brauen, Brandtwein zu brennen, oder ſonſt etwas zu deſtilliren, gäntzlich verboten ſeyn; und Oeſtriche vor den Oefen-Löchern geboten. auch vor allen Oefen-Löchern, ſowohl unter denen Stuben-Oefen Oeſtriche von Gips, Ziegeln, oder Platten gemacht werden.

Vorſichtigkeit mit dem Feuer und Lichte, XVII. Böttiger, Tiſcher, Wagner, Drechsler und dergleichen Handwercker, ſo mit Spähnen umgehen, ſollen ihres Feuers und Lichts wohl wahrnehmen, mit Lichtern an die Oerter, da ſie die Spähne liegen haben, nicht gehen, auch Winters-Zeit, wenn ſie beym Lichte arbeiten, ehe ſie ſolches anzünden, die vorher gemachten Spähne aus der Werckſtatt an einen ſichern Ort verſchaffen. ingleichen mit dem Leimen bey Handwercken, ſo mit Spähnen umgehen. Es ſollen auch die Tiſcher und Zimmerleute, in der Werckſtatt oder an andern Orten, wo ſie Spähne liegen haben, ſich des Leimens, dieweil ſie gemeiniglich Feuer darzu zu gebrauchen pflegen, bey zwey Neuen Schocken, auch nach Gelegenheit höhern Strafe, enthalten, und ſolches an denen Orten verrichten, an welchen, Feuers halben, keine Gefahr zu beſorgen, und ihnen ſelbſt zum Beſten auf ſolche Maaſe alles Unglück verhüten.

Neue Anſtalten wegen des Pichens. XVIII. Wegen des Pichens auf denen Straſſen in der Stadt, bleibt es bey der unterm 16. Julii 1735. von uns publicirten Verordnung, und ſoll dergleichen hinkünftig gäntzlich unterbleiben, Gepichte Faſſe, wo zu verwahren. auch Niemand gepichte ledige Faſſe, wie ihrer viel bishero im Gebrauch gehabt, nach ausgeſchenckten Bieren, auf die Böden legen, und zwar bey 2. Neu Schock Strafe ſondern ſo viel möglich, vor die Thore ſchaffen, oder dieſelben ſonſt im Hauſe in einem Gewölbe, oder an einem andern beqvemen Ort, da man mit Licht und Feuer nicht hin zu kommen pfleget, noch einige Gefahr dabey zu beſorgen, verwahren. Pack-Fäſſer ꝛc. nicht auf die Böden zu legen. Nichtweniger ſollen die Handelsleute und Crahmer fleißig acht haben, damit die Ihrigen

keine

keine Pack-Fäſſer und Kiſten mit Wachs-Tuch und Baumwollenen Pack-Geräthe auf die Böden legen, immaſſen denn auch diejenigen, welche mit dem Ein-Aus- und Umpacken, Auf- und Abladen derer Kauffmanns-Güter und anderer Sachen zu thun haben, dabey, ſowohl iederman bey dem Holtz-Sägen, Spalten und Tragen, des Taback-Rauchens, bey einem alten Schock Strafe, ſich zu enthalten ſchuldig.

Taback-Rauchens, wo ſich zu enthalten.

XIX. Alſo ſollen auch die Brau-Erben, und die, ſo Maltz-Häuſer beſitzen, ihre Bräuer und Geſinde ernſtlich dahin anhalten, daß ſie zu der Zeit, wenn Bier gebrauet wird, oder Maltz auf der Darre liegt, das Maltz nicht zu nahe an der Pfanne liegen laſſen, auch ſtets ein Faß mit Waſſer bey der Darre, nebſt einer wohl zugerichteten Hand-Spritze und etlichen Eymern, in Bereitſchafft halten, ſowohl gleich denen übrigen Einwohnern mit allzu vielem Reiß-Holtz und Stroh, in ihren Häuſern ſich nicht belegen. Darauf dann die Viertels-Hauptleute und Gaſſen-Meiſter, ingleichen in ieglicher Gaſſe ein Nachbar auf den andern, zu Verhütung ſeines eigenen Schadens, fleißige Achtung geben ſoll, und, da er befindet, daß einer oder der andere in ſeinem anbefohlnen Viertel, oder in der Nachbarſchafft ſolchem zuwider handeln, ſolches Uns zu gebührender Verordnung anzumelden hat.

Brau-Erben und die Ihrigen ſollen das Feuer wohl in acht nehmen.

Und ſich mit Reiß-Holtz und Stroh nicht überlegen.

XX. Es ſoll Niemand, wer der auch ſey, abſonderlich die Brauer, Becker, Seiffenſieder und Bader, auch insgemein alle diejenigen, welche mit vielem Feuer umgehen, bey zehen Thaler Strafe, Aſche auf die Böden ſchütten, oder in Fäſſern daſelbſt aufheben, noch auch das Brenn-Holtz, Breter und Schachteln nahe an die Feuermäuern legen, vielweniger die an ſolchen befindliche eiſerne Thüren, (weil die höltzernen durchaus nicht zu geſtatten) offen ſtehen laſſen, indem dadurch offtmahls unverſehene und ſchädliche Feuers-Brünſte entſtanden; Die Feuermäuer-Kehrer aber haben darauf Achtung zu geben, und wenn ſie dergleichen antreffen, ſolches iedesmahl Uns, bey zwey neuen Schocken Strafe, anzuzeigen.

Aſche nicht auf die Böden zu ſchütten, noch Brandfähige Sachen an die Feuermäuern zu legen.

XXI. Die Seiler ſollen ſich mit übrigen Hanff, Pech, Teer und Schmiere nicht belegen, und dasjenige, ſo ſie bey ihrem Hand-

Seiler ſollen ihre Waaren Feuer ſicher legen.

wercke zu täglicher Arbeit nicht entrathen können, an einen abgeſonderten Ort des Hauſes in Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu komme.

Item Mahler und andere, ſo brennende Materien ſieden, ſolches nur an denen dazu beſtimmten Orten,

Auf gleiche Weiſe ſollen die Mahler, Buch- Kupffer- und Leinwand-Drucker ihre Fürniß, item diejenigen, welche Schwefel, Oel, Terpentin und dergleichen brennende Materien ſieden und zubereiten; wie nicht weniger die Seiler die Wagen-Schmier und die Pech-Fackeln an keinen andern als demjenigen Ort, welcher ihnen hierzu angewieſen, oder ſonſt vor aller Feuers-Gefahr befreyet iſt, verfertigen.

auch nicht des Nachts thun.

XXII. Des Nachts ſollen keine Lichte gezogen, auch keine Waagen-Schmiere, oder Fackeln, weder von denen Seilern noch ſonſten iemanden, gemachet, ingleichen kein Fürniß, noch Farbe geſotten werden;

Wenn und wie lange die Töpffer brennen ſollen.

es haben auch die Töpffer das Brennen in ihren Brenn-Oefen dergeſtalt einzurichten, daß der Brand von Oſtern bis Michaelis um 9. Uhr, von Michaelis bis Oſtern hingegen längſtens Abends um 8. Uhr vollendet ſey, und zwar bey 2. Neu Schock Strafe von iedem Brande;

Feuer bey den Wäſchen wohl in acht zu nehmen.

und wenn ja des Nachts einige Wäſche gewaſchen werden muß, ſoll das Feuer niemahls alleine gelaſſen werden, ſondern iederzeit iemand, bey ebenmäßiger Strafe, dabey verbleiben, und ſolches in acht nehmen.

Wie mit dem Schieß-Pulver umzugehen.

XXIII. Niemand, der mit Schieß-Pulver handelt, ſoll deſſen mehr dann vier Pfund in ſeiner Verwahrung, und zwar an einem verſchloſſenen Ort auf dem höchſten Boden des Hauſes, behalten, vielweniger in Märckten Fremden verſtattet ſeyn, ein mehrers einzuſetzen, ſondern, bey Vermeidung zwantzig Thaler, und, nach Befinden, höherer Strafe, iedermann ſchuldig ſeyn, ſolches Uns, oder dem regierenden Bürgermeiſter, anzuzeigen, damit ihm ein gewiſſer Ort, als welcher dazu bereits erbauet, angewieſen, und es daſelbſt vor aller Gefahr verwahret werden könne.

Schieſſen, Racket- und Schwärmer-Werffen gäntzlich verboten.

XXIV. Weiln das Schieſſen, Racket- und Schwärmer-Werffen, in der Stadt und in denen Vorſtädten, nicht ohne ſonderbare groſſe Gefahr iſt; Als ſoll daſſelbe hiermit gäntzlich verboten ſeyn.

Der Wache unterm Rathhauſe,

Würde aber ſich iemand dergleichen unterſtehen, auf den Fall ſoll in der Stadt unſere unter dem Rath-Hauſe verordnete Wache demſelben, er ſey wer er wolle, alſobald nachfolgen, und ihn

zur

zur Hafft bringen, da wir denn die Verbrecher, Unſern vorigen Anſchlägen nach, auf zwantzig Thaler, oder nach Gelegenheit mit hartem Gefängniß zu ſtrafen, oder, da dieſelben unſerer Bothmäſſigkeit nicht unterworffen, an gebührenden Orten ſolches anzumelden, auch, auf Erfordern der Nothdurfft, bey der Hohen Landes-Obrigkeit wegen ihrer Beſtraffung anzuſuchen nicht unterlaſſen wollen, der ungezweifelten Hoffnung lebende, es werde Uns, weil es allen Einwohnern der Stadt zum Beſten gereichet, hierunter hülffliche Hand geleiſtet, und gebührender Ernſt wider die Verbrecher gebrauchet werden. Würde ſich aber auch iemand in denen Vorſtädten, Gärten, oder auch hinter oder vor denenſelben auf dem Felde dergleichen zu thun unterfangen; So ſoll der iedes Orts verordnete Gaſſen-Meiſter, nebſt ſeinen Nachbarn, die Gaſſe alſobald vertreten, die Verbrecher anhalten, und unſerer Wache davon ſogleich Meldung thun, damit derſelbe abgeholet, in Verwahrung gebracht und zu gebührender Strafe gezogen werde. Abſonderlich ſollen die Brandtwein-Brenner, Bier- und Weinſchencken, nicht geſtatten, daß mit brennenden Lichten, oder glimmenden Tabacks-Pfeiffen in denen Häuſern herum gegangen werde, immaſſen auch, wenn ihre Gäſte wiederum weg- oder zu Bette gegangen, die Wirthe, ob vom Feuer oder Lichte etwas beſorgliches zurücke geblieben ſey, nachzuſehen haben.

Gaſſen-Meiſter und Nachbarſchafften Verrichtung dabey.

In Schenck-Häuſern aufs Licht und Tabacks-Rauchen wohl acht zu haben.

XXV. Weil wir auch befunden, daß noch iezuweilen bey Nacht die Pech-Fackeln, auch in groſſem Winde, gebraucht, dieſelben von denen Dienern, damit ſie deſto heller brennen, und vom Winde nicht ausgelöſchet werden mögen, an denen Häuſern abgeklopffet, und alſo lodernde fortgetragen, auch von dem Winde offtmahls ziemlich groſſe brennende und glimmende Funcken durch die Gaſſen und in der Lufft weit in die Höhe geführet werden, durch dergleichen Beginnen aber leichte groſſe Gefahr entſtehen kan, ſo ſoll ein ieder hieſiger Einwohner ſich deſſen ſelbſt beſcheiden, und da bereits vor etlichen Jahren, zu iedermans Beqvemlichkeit, die Laternen in allen Gaſſen und Gegenden der Stadt, ſo lange und viel es iedesmahl von nöthen iſt, angezündet werden, ſich des Leuchtens mit denen Fackeln enthalten, ſonderlich Niemand ſeinem

Pech-Fackeln zu brauchen verboten.

nem

nem Geſinde geſtatten, daß, wenn dieſelben Abends verſchicket werden, ſie mit ſolchen Fackeln weggehen mögen. Wie dann unſerer Wache Andeutung geſchehen, darauf fleißige Acht zu haben, und diejenigen, ſo darwider handeln, dieſer Ordnung zu erinnern, auch, nach Gelegenheit, gar beyzuſtecken.

Und wie man ſich bey denen Abend-Leichen damit zu verhalten.

XXVI. Und obwohl, wenn iezuweilen des Abends Leichen beygeſetzet werden, die Laternen und Fackeln, iedoch mit Vorbewuſt, und vorher von Uns erlangten Conceſſion, verſtattet ſind; So ſollen doch die Schul-Knaben, oder wer ſonſt dazu beſtellet, damit im geringſten keinen Muthwillen treiben, vielmehr, ſobald die Leiche an den Ort der Beyſetzung gebracht, und diejenigen, ſo der Leiche gefolget, wieder nach Haus begleitet, alſofort ausgelöſchet, wiedrigenfalls aber die, welche mit ſolchen brennenden Fackeln ſich noch betreten laſſen, ebenfalls beygeſtecket werden.

Pech ſoll niemand an den Häuſern und auf der Gaſſe liegen laſſen.

XXVII. Die, ſo mit Pech handeln, ingleichen die Böttiger, wenn ſie das Gefäſſe vor denen Thoren gepichet haben, ſollen ſolches nicht an denen Häuſern, oder auf der Gaſſe liegen laſſen, indem man befunden, daß es etliche mahl durch liederliches Volck, ſo bey Nacht die Fackeln aus Muthwillen daran abgeklopffet, angezündet, und wenn die Benachbarten deſſen bey Zeiten nicht inne worden, dadurch groſſes Unglück und Schaden hätte entſtehen können. Wie denn auch das Caffée-Brennen und andere Arbeit mit brennendem Feuer oder glüenden Kohlen, nicht auf offener Straſſen, ſondern in denen Häuſern, und zwar an Feuerfeſten Orten, geſchehen ſoll.

Der Haus-Wirth, bey dem Feuer entſtehet,

XXVIII. Würde aber durch Unachtſamkeit oder ſonſten, ſo doch die göttliche Allmacht in Gnaden abwenden und verhüten wolle! ein Feuer auskommen, es ſey in- oder vor der Stadt, bey Tag oder Nacht, ſo ſoll der Wirth, bey dem es entſtehet, alſobald

ſoll um Hülffe ruffen.

ein Geſchrey machen, ſeine Benachbarten um Hülffe anruffen, welche ihm auch treulich beyzuſtehen ſchuldig ſind, damit daſſelbe, ehe es aufkömmt und überhand nimmt, gedämpffet und gelöſchet werde. Wo ſolches aber von demjenigen, bey welchem es auskömmt, zeitlich und ehe dann geläutet oder geſtürmet wird, nicht geſchiehet, (wie denn offtmahls, wenn man es bey Zeiten gemeldet,

det, und nicht unterzudrucken und zu vertuſchen gedacht, groſſer Schaden verhütet werden können,) ſo ſoll derſelbe, nach Gelegenheit der Umſtände, andern zum Exempel und Abſcheu, damit ein ieder deſto fleißiger auf ſeine Haushaltung und Feuer Achtung geben, und der Ordnung auf begebende Nothfälle ſich gemäß bezeigen möge, ernſtlich geſtrafet, auch, nach Gelegenheit, von der Stadt ſich gänzlichen zu wenden, ihm auferleget werden.

Strafe derer, ſo es nicht thun.

XXIX. Darneben ſollen die Thürmer, wenn ein Feuer ſich ereignen würde, es ſey in- oder auſſerhalb der Stadt, in welchem Viertel oder Zubehörungen es ſey, ſo in unſerm Weichbilde gelegen, ſo bald ſie deſſelben Lohe ſehen aufgehen, mit dem Seiger, oder, da das aufgegangene Feuer groß und gefährlich, mit dem Hammer auf der groſſen Glocke, auf denen Thürmen in- und vor der Stadt lauten und ſtürmen, damit die Leute rege und munter gemacht werden, dem Feuer zueilen und Rettung thun, auch ſonſt ein ieglicher dasjenige, dazu ihn dieſe Unſere Ordnung verbindet, verrichten könne. Und damit man wiſſen möge, wo das Feuer aufgegangen, ſo ſoll, wann es in der Stadt geſchehen, der Thürmer dreymahl zugleich anſchlagen, wäre es aber in der Vorſtadt, daſſelbe zweymahl thun, und zugleich die Fahne herausſtecken, auch, wenn es bey der Nacht, die Laterne nach ſelbiger Seite zu aushängen, dadurch anzuzeigen, in welcher Gegend das Feuer ſich befinde, und damit ſoll ſo lange, bis die Leute munter worden, und das Feuer beſetzet haben, continuiret, hernach aber aufgehöret, und auf das Flug-Feuer, ſonderlich nach der Gegend, dahin die Luft ſtehet, fleißig acht gegeben werden, damit, wenn ein neues Feuer in oder vor der Stadt aufgienge, ſie ſodann alsbald wieder anfangen, und ein Zeichen auf vorige Art mit dem Anſchlagen an die Glocken geben. Ueber dieſes ſollen die Thürmer jemanden von denen Ihrigen auf den Kirchhof herunter ſchicken, und die Leute berichten laſſen, wo und in welcher Gegend das Feuer aufgegangen, damit man deſto geſchwinder demſelben zueilen möge.

Thürmer ſollen den Brand bey aufgehender Lohe, beſtürmen

und folgende Ordnung dabey obſerviren,

auch auf das Flug-Feuer Achtung geben.

XXX. Damit auch ein jeglicher wiſſe, was in ſolcher begebender Feuers-Brunſt oder Gefahr ſein Amt und Verrichtung ſeyn ſoll, weil ſonſt bey dergleichen Erſchreckniß anfangs gemeiniglich

Feuer- und Löſch-Ordnung.

glich guter Rath, Vorſichtigkeit und Anſtalt mangelt, ſo ſoll ein jeglicher nachfolgender maßen ſich verhalten.

Stadt-Soldaten, ſo nicht auf der Wache, ſtellen ſich vor das Rathhauß.

XXXI. So bald in der Stadt ein Geſchrey vom Feuer auf der Gaſſe entſtehet, oder Sturm geſchlagen, oder das Spiel gerühret wird, müſſen der Capitain-Lieutenant und übrige Ober-Officiers, wenn ſie nicht auf der Wache ſind, und alle Stadt-Soldaten mit ihren Unter-Officiers, welche nicht würcklich auf der Wache ſtehen, ſich vor dem Rathhauſe verſammlen, und daſelbſt weitere Ordre erwarten. So viel aber die Bürgerſchafft anlanget, ſollen die erſten von denen, welche beym Brande zur Wache geordnet, wenn dieſelben auch nur in einer Corporalſchafft beſtünden, in aller Eil das Haus, woſelbſt die Feuersbrunſt iſt, wie auch oben und unten die Gaſſe, ingleichen die Durchgänge derer Häuſer beſetzen, allda das unnütze Volck, welches im Wege ſtehet, den Platz einnimmt, und die Leute am Löſchen verhindert, abhalten, darbey aber allenthalben gute Behutſamkeit beobachten, und niemanden über die Gebühr mit Schlägen oder ſonſt beleidigen, desgleichen alle ein- und ausgehende, auch was an Mobilien zur Rettung hinweg getragen wird, in genaue Obſicht nehmen, und, da ſich jemand verdächtiges mit dergleichen Sachen betreten lieſſe, ſofort anhalten, und aufs Rathhaus in Arreſt bringen laſſen, da inzwiſchen dieſen zur Aſſiſtenz die Stadt-Hauptleute, nach ihren Viertels-Rollen, einen Fähndrich mit 2. Unter-Officierern und 24. bis 30. Mann in dieſelbe Gaſſe commandiren, und Ordre ſtellen ſollen, damit Platz und Raum zum Feuer zu kommen gelaſſen werde.

Commandirte Bürger eilen zum Feuer, und beſetzen es,

halten das unnütze Volck ab,

und geben acht auf die geflüchteten Sachen.

Nachbarn ſollen das Feuer im Marſtalle melden.

XXXII. Wann ein Feuer in der Stadt aufgehet, und gestürmet wird, ſollen es die angeſeſſenen Nachbarn alſobald durch eines von ihrem Geſinde in unſerm Marſtalle anmelden laſſen, damit die Knechte mit Zuführung der Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Waſſer-Spritzen und andern, ſich darnach richten können.

Verrichtung des regierenden Bürgermeiſters,

XXXIII. Ingleichen ſollen nebſt dem Thür-Knechte Unſere Ausreuter bey demjenigen Bürgermeiſter, an welchen jeder mit ſeinem Dienſt gewieſen, erſcheinen und aufwarten, auch ſoll der regierende Bürgermeiſter zum Feuer, oder wo er ſolches zu

thun

thun wegen Leibes-Schwachheit abgehalten würde, aufs Rathhaus ſich begeben, und daſelbſt verharren, auch nöthige Ordre ſtellen; Der Stadt-Richter und zween regierende Baumeiſter aber zum Feuer eilen, die Leute anhalten und vermahnen, daß ſie fleißig arbeiten und löſchen helffen, auch ſonſten allenthalben anſchaffen und verordnen, was die Nothdurfft erfordert. Welchen denn die Leute ihren Pflichten nach Gehorſam zu leiſten, und ihren Befehl treulich und fleißig zu verrichten ſchuldig ſind; Die andern beyden Bürgermeiſter aber ſollen, nebſt denen übrigen Baumeiſtern, ſowohl die ſämtlichen Deputirten, Ober- und Unter-Stadtſchreiber, auch andere Officianten und Bedienten, ſo zu der Rath-Richter-Einnahm- und andern Stuben, ingleichen zum Burgkeller und zur Waage verordnet, alſofort, wenn der Sturmſchlag geſchiehet, auf dem Rathhauſe, oder wohin ſie ſonſt zu ihrer Expedition gewieſen ſind, ſich einfinden, daſſelbe, und ein jeglicher ſeine ihme anvertraute Stube, Caſſen und Scripturen in acht nehmen, auch ſonſten fleißige Erkundigung einziehen, und, dafern ſich etwas verdächtiges unter währender Feuers-Brunſt mit Auflauff oder anderm ereignen wolte, dem regierenden Bürgermeiſter ſolches ungeſäumt anzeigen, damit ſchleunige Anordnung von ihnen insgeſamt gemacht, beſorgliches Unheil abgewendet, und dem Uebel gebührend geſteuret und begegnet werden könne.

Stadt-Richters und der Baumeiſter;

Derer andern Bürgermeiſter und Baumeiſter, wie auch derer Raths-Deputirten und Bedienten.

XXXIV. Es ſollen auch 48. Bürger zu dem regierenden Bürgermeiſter beſchieden ſeyn, welche von Stund an, wann ſie, daß ein Feuer aufgegangen, durch das gemachte Geſchrey oder den Sturmſchlag hören, mit Ober- und Unter-Gewehr für deſſelben Haus kommen, mit ihme zum Feuer, oder aufs Rathhaus ſich begeben, auf denſelben fleißig ſehen, warten, auch ſeiner Verordnung in Verſchickung und ſonſten ſich gemäß verhalten. Ingleichen ſoll der Gerichts-Frohn, nebſt denen ihme zugeordneten 8. Bürgern, ſo bald der Sturmſchlag geſchiehet, ſich zu dem regierenden Stadt-Richter begeben, auf denſelben bey dem Feuer warten, und ihm fleißig nachfolgen, damit er ſie, da er derer bedürfftig, an der Hand habe. Hiernächſt ſollen auch bey jedem der beyden regierenden Baumeiſter, aus jedem Stadt-Viertel, ein Bürger mit

48. Bürger begeben ſich zum regierenden Bürgermeiſter,

und 8. Bürger nebſt dem Gerichts-Frohn ſich zum regierenden Stadtrichter;

Item 8. Bürger zu denen regierenden Baumeiſtern.

Ober-und Unter-Gewehre ſich einſtellen, auf dieſelben fleißig ſehen, warten, und ihren Befehlen gebührend nachleben.

Brau-Herren ſollen Leute mit Hand-Spritzen zum Feuer ſchicken.

XXXV. So bald der Sturm-Schlag gehöret, und das Feuer angemeldet wird, ſoll jeglicher Brau-Herr gehalten ſeyn, wegen ſeines Brau-Erbes, wenn ihn gleich ſonſten ſeine Perſon oder Amt davon entſchuldigen wolte, oder in dieſer Ordnung ihm andere Verrichtungen zugetheilet, eine Hand-Spritze mit ſeinem Haus-Knechte, oder einem andern tüchtigen Knecht, zum Feuer ungeſäumt verſchaffen, weil man befunden, daß anfänglich mit ſolchen Waſſer-Spritzen, ſonderlich in denen innern Gebäuden, groſſe Rettung zu thun.

Ordnung, ſo hierbey zu beobachten.

XXXVI. Da nun das Feuer in dem Hälliſchen oder Rannſtädter Viertel auskommen würde, ſollen die im Grimmiſchen- und Peters-Viertel befindliche brauberechtigte Häuſer gewiſſe tüchtige Perſonen abſchicken, welche mit ſolchen Hand-Spritzen bey dem Feuer aufwarten, und damit, ſo viel möglich, löſchen helffen. Die andern brauberechtigten Häuſer im Rannſtädter oder Hälliſchen Viertel aber, ſollen mit ihren Waſſer-Spritzen auf dem Rathhauſe aufwarten, ob man ihrer zu dem erſt aufgegangenen Feuer, oder in andere Wege, bedürfftig. Würde aber das Feuer in dem Peters- oder Grimmiſchen Viertel auskommen, ſo ſollen die aus denen brauberechtigten Häuſern im Rannſtädter und Hälliſchen Viertel bey dem Feuer, die andern aber auf dem Rathhauſe, aufwarten.

Amt derer Deputirten zu denen Kirch-Thürmen.

XXXVII. So bald auch der Sturm-Schlag gehöret wird, ſollen die dazu jedesmahl deputirte Raths-Perſonen, denen es in einem Zeddel angemeldet werden muß, neben denen vier Bürgern, ſo iedem zugeordnet, auf die Kirch-Thürme der Stadt, welche ihnen angewieſen werden, ſich ungeſäumt begeben, fleißig neben dem Thürmer umſehen, und gute Wacht halten, auch da ſie mehr Feuer aufgehen ſehen, oder ſonſt etwas gefährliches mercken, ſolches, oder was ſonſt vorfällt, dem regierenden Bürgermeiſter, durch einen derer bey ſich habenden Bürger, alſobald anzeigen laſſen. Nichtweniger ſollen, auf geſchehenen Sturm-Schlag, die Küſter, Kirchen-Voigte, Calcanten, Glocken-Tre-

ter und Bey-Wächter ſich auf die Kirchen begeben, in die allda vorhandenen Waſſer-Gefäße und Spritzen zur Gnüge Waſſer anſchaffen, die Kappfenſter zuhalten, alles genau beobachten, und, wo es vonnöthen, ſchleunige Rettung thun, und Schaden abwenden; Die Müller aber, wenn ein Feuer in denen Vorſtädten aufgehet, ſofort mit ihren Mahlwercken inne halten, ihre Mühl-Burſche zum Feuer ſchicken, und die Mahlgerinne zuſetzen, damit die Flüſſe und Ströhme aufſchwellen, und zum Löſchen genugſames Waſſer vorhanden ſey, in denen Mühlen hingegen muß durch das zurückgelaſſene Haus-Geſinde alles verſchloſſen, auch ſonſt in gehörige Obacht genommen werden.

Müller und Mühl-Burſche, was ſie, bey entſtehendem Feuer, zu beobachten.

XXXVIII. Damit auch in aufgehenden Feuers-Brünſten, es geſchehen ſolche bey Tag oder Nacht, in- oder vor der Stadt, oder auch in Tumult und Auflauff, die Stadt-Thore in gebührende Acht genommen werden mögen; Als ſind jedem Stadt-Hauptmann 10. Bürger, und auch ſo viel jedem Lieutenant zugetheilet, welche in Feuers-Nöthen oder Auflauf zuſammen kommen; worauf der Lieutenant in das ihm zugetheilte Thor mit ſeiner Mannſchafft, und dieſe mit ihrem Gewehr ſich begeben, zwey von denen Hauptleuten aber ſich mit denenjenigen Schlangen-Spritzen, bey welchen ſie die Direction haben, bey dem Feuer einfinden, und daſelbſt die hierzu verordneten Leute dergeſtalt anſtellen, damit, ſo bald es immer möglich, ſolche Spritzen zum Löſchen angebracht werden mögen. So bald nun das Feuer beſetzt, ſoll der Hauptmann desjenigen Viertels, in welchem das Feuer ausgekommen, nebſt dem andern Hauptmann, welcher ihn ſecundiret, mit ihren Unter-Officiers und Bürgern beym Feuer bleiben, die übrigen beyden Hauptleute aber, mit der ihnen zugeordneten Mannſchafft, auf den Marckt zu ihrem Sammel-Platz, und denen daſelbſt zur Reſerve ſtehenden Schlangen-Spritzen ſich begeben. Daferne aber das Feuer bey Nacht, und alſo nach allbereit geſchloſſenen Thoren, auskäme, ſoll der Lieutenant gleichfalls zum Thore eilen, jedoch ſein ihm vertrautes und anbefohlnes Thor, ohne Erlaubniß derer Obern nicht öffnen, auch alsdenn niemand Fremdes, oder

Bürger vor die Hauptleute und Lieutenants zu Aſſiſtenten.

Amt derer Hauptleute und Lieutenants.

ſonſt vom müßigen Geſinde, in die Stadt laſſen, ohne diejeni-gen Perſonen, ſo von Handwercks wegen, oder ſonſt zum Lö-ſchen verordnet, und wenn ſolche eingelaſſen, ſollen die Thore wiederum geſchloſſen werden, der Lieutenant hergegen mit ſeiner Mannſchaft daſelbſt verbleiben, und, ohne ſeines Hauptmanns Befehl, nicht abgehen.

Aeuſſerſte Thore ſind zu bewachen.

XXXIX. In denen Vorſtädten aber, wenn des Tages ein Feuer aufgehen würde, ſollen ſofort diejenigen Unter-Officiers und Gemeine von der Bürgerſchafft, welche in jeder Vorſtadt dazu beſtellet ſind, ſich an die äuſſerſten Thore verfügen, dieſel-ben zuhalten und beſetzen, auch niemanden, der nicht bey dem Feuer Dienſte thut, oder ſonſten nöthige Verrichtungen anzu-geben weiß, ein-am wenigſten andere, ſonderlich verdächtige Leute, hinaus laſſen, und darbey auf alles genaue Obſicht haben, bey ernſter Strafe, wie denn auch zu dem Ende dem Feldwebel ob-lieget, dieſes fleißig in acht zu nehmen, und diejenigen, ſo dar-wider handeln, zur Beſtrafung anzumelden.

Sämmtliche Stadt-Ober-Officiers ſol-len, ohne Er-laubniß, des Nachts nicht aus der Stadt bleiben.

XL. Zu dem Ende, und damit, bey ereignenden Fällen, anderweitige baldige Verordnung gemacht werden könne, ſollen die ſämmtlichen Stadt-Ober-Officiers auſſer der Stadt des Nachts zu bleiben, oder auch zu verreiſen nicht befugt ſeyn, ſie haben es denn zuvor bey dem regierenden Bürgermeiſter angezei-get, und Erlaubniß erhalten.

Verrichtung derer Marckt-meiſter und Knechte.

XLI. Soll der Marckt-Meiſter mit dem halben Theil der jedesmahl verordneten Nacht-Wache zum Feuer eilen, und da-ſelbſt ſo lange verbleiben, bis der Brand durch die dazu com-mandirten Leute gnugſam beſetzet iſt, auch die zum Löſchen ge-hörige Anſtalten gemachet worden, ſodann aber ſich aufs Rath-haus zurück begeben, hingegen der andere Marcktmeiſter mit dem andern halben Theil in der Wache unterm Rathhauſe blei-ben, und allda des Bürgermeiſters Befehl, wozu man ſeiner bedürfftig, erwarten. Ingleichen ſollen ſie, wenn bey Tag oder Nacht ein Alarm vom Feuer entſtehet, alſobald mit ihren angewieſenen Hand-Spritzen und Waſſer-Eymern an den Ort,

da

da die Gefahr vorhanden, hinzulauffen, und daſſelbe zu dämpffen und zu löſchen, allen möglichen Fleiß anwenden.

XLII. Damit auch, was zum Löſchen des Feuers vonnöthen, iedesmahl bey der Hand ſeyn möge; So haben wir eine gewiſſe Anzahl lederne Waſſer-Eymer auf das Rathhaus und auf die Waage verordnet. Würde nun das Feuer im Grimmiſchen oder Peters-Viertel auskommen, so ſollen die Waſſer-Eymer auf dem Rathhauſe, ſo viel deren nöthig, da es aber im Rannſtädter oder Hälliſchen Viertel auskäme, auf der Waage abgeholet werden. Und damit ſolche, ſobald es immer möglich, zum Feuer geſchafft werden, ſollen alle Huf-Schmiede, Klein-Schmiede, Böttiger, Lohgerber, Schuſter, Schneider, Kürſchner, ihre Geſellen, ſo viel deren nicht bereits bey denen Schlangen-Spritzen angewieſen, damit bey denen ihnen in der dißfalls publicirten Schlangen-Spritzen-Ordnung auferlegten Verrichtungen nichts verabſäumet werde, ſobald der Sturm-Schlag geſchiehet, oder ihnen vom Feuer ſonſt Nachricht zukömmt, ungeſäumt, und zwar, wenn das Feuer im Grimmiſchen oder Peters-Viertel, aufs Rathhaus, wenn ſolches aber in dem Rannſtädter oder Hälliſchen Viertel, auf die Waage ſchicken, von dannen ſie die Eymer eilend zum Feuer tragen, und ſo lange damit bey dem Feuer bleiben und löſchen helffen, bis daſſelbe gedämpffet, und weiter keine Gefahr zu beſorgen; wie denn gemeldte Handwercks-Geſellen, nach gelöſchtem Feuer, auch ſchuldig ſeyn ſollen, die Waſſer-Eymer wieder an ihren vorigen Ort zu bringen.

Lederne Waſſer-Eymer.

Wo ſie abzuholen.

Die Geſellen von einigen Handwercken ſollen damit zum Feuer eilen

und löſchen helffen.

XLIII. Die andern Handwercker, als Leineweber, Fleiſcher, Tuchmacher, Sattler, Riemer, Tiſcher, Hüther, Glaſer, Kannengieſſer, Seiler, Beutler und Gürtler, ingleichen Tuchbereiter, Tuchſcheerer, Drechsler und Senckler, ſollen ihre Geſellen, auſſer diejenigen, ſo auch hiervon zu denen Schlangen-Spritzen angewieſen, und daſelbſt verbleiben müſſen, vor das Rathhaus ſchicken und daſelbſt aufwarten laſſen, damit dieſelben im Fall, (das doch GOtt verhüten wolle,) unter währender erſten Feuers-Brunſt noch ein Feuer entſtünde, die andern Eymer zu ſolchem Feuer ungeſäumet ſchaffen, und daſelbſt des Löſchens, gleich

Von andern Handwercken aber vor dem Rathhaus aufwarten.

gleich denen vorigen abwarten, auch ſo lange, bis daſſelbe, vermittelſt Göttlicher Hülffe, gäntzlich gedämpffet, daſelbſt verbleiben, und ſodann ſolche Eymer wieder an ihren gehörigen Ort bringen. Und damit alſo ſolchem nachgegangen werde, ſo ſind 8. Perſonen aus der Bürgerſchafft verordnet, welche Achtung haben ſollen, daß die Waſſer-Eymer, angeordneter maſſen, mögen zum Feuer geſchaffet werden; Auch ſoll ein ieglicher Ober-Meiſter eines ieden Handwercks ſchuldig ſeyn, Erkundigung einzuziehen, ob die Meiſter ſeines Handwercks mit Schickung der Geſellen dieſer Ordnung Folge geleiſtet, und da ſich darinnen einer ſäumig erwieſen, Uns ſolches zu melden, damit darauf gebührende Verordnung ergehen möge.

Eymer ſind wieder an gehörigen Ort zu bringen.

Ober-Meiſter ſollen Acht haben, ob die Geſellen ihres Handwercks dieſer Ordnung Folge geleiſtet.

XLIV. Soll ein ieglicher Stadt-Hauptmann wenigſtens 50. lederne Waſſer-Eymer von des Viertels Vermögen anſchaffen, in ſeinem Hauſe verwahrlich halten, und in welchem Viertel das Feuer auskommt, dieſelben durch dieienigen Bürger und andere Perſonen, welchen Wir ſolches anbefohlen, eilends zum Feuer ſchaffen.

Jeder Hauptmann ſoll 50. Eymer haben.

XLV. Gleichwie nun, nach Inhalt dieſer Feuer-Ordnung gar vielerley Perſonen bey entſtehendem Brande ihre angewieſene Verrichtungen haben, davon aber jährlich einige mit Tode abgehen, andere hinweg ziehen, auch andere das Ihrige wohl gar vergeſſen können, ſo ſoll ein jeder Hauptmann entweder ſelbſt, oder durch die Ober-Officiers in ſeinem Viertel, in- und auſſerhalb der Stadt, bey oberwehnter Viſitation, auch die Perſonen vor ſich kommen laſſen, ſelbige ihrer Verrichtung nachdrücklich erinnern, nach denen Zeichen, Schlüſſeln, Geräthe, Eymern und dergleichen, genaue Erkundigung einziehen, und alles nöthige veranſtalten, abſonderlich aber denen Gaſſen-Meiſtern in Vorſtädten die gedruckte Feuer-Ordnung zuſtellen; Und damit auch bey Eintheilung derer in dergleichen Nothfällen einem ieden angewieſenen Poſten und Verrichtungen deſtoweniger Unordnung entſtehen könne, ſo ſoll, ohne Unſern Vorbewuſt und Verordnung, Niemand, wenn er gleich ſeine Wohnung veränderte,

Aufſicht über die Perſonen, welchen in der Feuer-Ordnung gewiſſe Verrichtungen anvertrauet.

derte, oder aus einem Viertel in das andere zöge, ſolche Stelle mit einer andern zu verwechſeln verſtattet werden.

XLVI. Damit es auch um ſo vielweniger Zweifel gebe, wie viel eine iedwede Zunfft zu dieſer Mannſchafft abſchicken ſoll; Als iſt die Abtheilung derſelben auf folgende Art einzurichten:

Specification derſelben aus denen Zünfften.

	Mann.		Mann.
Crahmer	35.	Beutler	2.
Gold- und Silber-Arbeiter	6.	Gürtler und Nadler	2.
Schneider	30.	Weißgerber und Pergamenter	4.
Lohgerber	16.	Drechsler	2.
Leinweber	4.	Kamm-Macher	2.
Fleiſcher	10.	Senckler	2.
Kürſchner	20.	Bortenwürcker	2.
Schuſter	30.	Barbier	2.
Tuchmacher	8.	Paruqvenmacher	2.
Klein-Schmiede	12.	Meſſer-Schmiede	2.
Huf-Schmiede	8.	Schwartz-Färber	2.
Sattler und Riemer	6.	Buchbinder	2.
Tiſcher	6.	Töpffer	2.
Böttiger	8.	Wagner	3.
Hüther	2.	Zeugmacher	2.
Glaſer	2.	Corduanmacher	2.
Kannengieſſer	2.	Bürſtenbinder	2.
Seiler	4.	Fiſcher	6.

zuſammen 252. Mann.
halb 126.
vierter Theil 63.

Von dieſen 252. Mann nun ſollen die eine Helffte mit ledernen Waſſer-Eymern, welche eine iede Zunfft aus ihrer Lade anzuſchaffen und zu unterhalten ſchuldig, vor dem Rathhauſe erſcheinen, 15. davon mit ihren voll Waſſer angefülleten Eymern auf den Boden des Rathhauſes ſich verfügen, und auf das Flug-

Ihre Verrichtungen.

Feuer, auch ſonſten Achtung geben, damit nicht daſelbſt einiger Schade oder Gefahr entſtehen möge, die übrigen aber von dem regierenden Bürgermeiſter Befehl erwarten. Von der andern Helffte hingegen ſollen, unterm Commando der 4. Stadt-Fähndriche, die 4. Creutze in der Stadt durch 56. Mann beſetzt, und darauf Acht gegeben werden, daß auf denen Gaſſen und ſonſten kein Auflauff und Unruhe entſtehe; würden ſie aber davon etwas vermercken, ſollen die Ketten an ieglichem Ort vorgezogen, und die Beſchaffenheit dem Bürgermeiſter gemeldet werden. Die übrigen Bürger und Einwohner aber, welche nicht bereits bey denen Feuer-Spritzen oder ſonſt zu andern Verrichtungen angewieſen ſeyn, ſich in dergeſtaltiger Bereitſchafft halten, daß wenn über Verhoffen, die Unruhe und Auflauff unter währendem Feuer ſo groß würde, daß die vorbenannte Anzahl der Bürgerſchafft ſolchen zu ſtillen zu ſchwach, und, auf Gutachten und Verordnung des regierenden Bürgermeiſters, die gewöhnliche Bürger-Glocke geläutet werden ſollte, ſelbige, ſobald ſolches geſchicht, auf das ſchleunigſte mit ihrem beſten Gewehr vor dem Rathhauſe erſcheinen, und weitere Veranſtaltung erwarten können. Auſſerhalb der Feuers-Brunſt aber ſoll es bey der dißfalls gemachten, und unten mit beygedruckten Ordnung, wie es in begebendem Auflauff zu halten, allenthalben verbleiben, und ſich ein ieglicher derſelben gemäß erzeigen. Ingleichen ſoll ieder Ober-Meiſter für die Leute ſeines Handwercks ſtehen, die ihnen ausgetheilten Zeichen wohl in acht nehmen, und, ſo offt iemand von ſolchem Handwerck abgehet, einen andern an deſſen Stelle verſchaffen. Desgleichen ſollen auch die fremden Mauer- und Zimmer-Geſellen, wie auch Handlanger, welche in denen der Stadt zunächſt liegenden Dörffern wohnen und bey denen hieſigen Meiſtern in Arbeit und Lohne ſtehen, ſo bald ſie die Sturm-Glocke lauten hören, ſich bey ihren Meiſtern allhier einfinden und daſelbſt erwarten, worzu ſie etwan gebraucht und angeſtellt werden könnten.

Der Stadt-Fähndriche Amt.

Fremde Mauer- und Zimmer-Geſellen auf den Dörfern.

Der Mäurer und Zimmerleute Verrichtungen.

XLVII. Weil auch in Feuers-Nöthen vornehmlich vonnöthen, daß bald anfangs bey dem aufgehenden Feuer, Mäurer und Zimmerleute ſich befinden, welche nicht allein in denen Häuſern,

ſern, darinnen das Feuer auskommen, mit Durchſchlagung, Einreiſſen und andern Nothwendigkeiten zum Feuer räumen, um deſto füglicher zum Löſchen zu kommen, und damit von Gemäuern oder Dächern denjenigen, ſo zum Löſchen verordnet, nicht Schaden zugezogen werde, ſondern auch dieſelbigen, ſowohl die dem Feuer nächſtangelegene Häuſer beſteigen, und fleißig auffſehen müſſen, damit die Feuers-Glut nicht um ſich freſſe, und die daran ſtoſſenden Häuſer auch angreiffe; Als ſollen alle Mäurer und Zimmerleute, ſo bald geſtürmet wird, es ſey in oder auſſerhalb der Stadt, wenn das Feuer in dem Grimmiſchen oder Peters-Viertel auskommt, ſo viel deren in ſolchen beyden Vierteln wohnhafftig, ſie ſeyen Bürger oder nicht, Meiſter oder Geſellen, woferne einem Theil derſelben nicht ſonderbahre Verrichtungen in dieſer und der Schlangen-Spritzen-Ordnung aufgetragen worden, mit ihren Band-Aexten, Mauer-Hämmern und Stein-Aexten bey dem Feuer erſcheinen, allda das Ihrige mit allem Fleiß thun und verrichten, auch getreulich löſchen helffen; Die andern aber insgeſamt, ſo in dem Hälliſchen und Rannſtädter Viertel wohnen, in-oder auſſerhalb der Stadt, ſollen mit ihren Band-Aexten, Stein-Aexten und Mauer-Hämmern für dem Rathhauſe aufwarten, ob man ihrer etwa zu anderer vorfallenden Noth bedürfftig wäre. Im Grimmiſchen oder Peters-Viertel.

XLVIII. Wenn aber das Feuer in dem Hälliſchen, oder Rannſtädter Viertel angienge, ſo ſollen die Zimmerleute und Mäurer in denenſelben Vierteln zum Feuer eilen, die in denen andern beyden Vierteln hingegen alsdann vor dem Rathhauſe, wie gemeldet, aufwarten; wie denn iedesmahl, wann das Feuer, es ſey bey Tag oder Nacht, auskömmt, die, ſo in der Grimmiſchen- und Peters-Vorſtadt wohnen, zu dem Grimmiſchen Thore, die aber, ſo vor dem Hälliſchen Thor, Hälliſchen Pförtlein, Rannſtädter Thor und Barfüſſer-Pförtlein wohnhafft, bis auf andere Anordnung und Veränderung, zu dem Hälliſchen Thor eingelaſſen werden, in welchem Viertel auch das Feuer auskommen möge. Im Hälliſchen, oder Rannſtädter Viertel.

XLIX. Damit aber auch an denen Häuſern die Dächer ohne Noth nicht aufgeſchlagen, die Ziegeln und Latten herunter geworffen, Dächer ſind ohne Noth nicht aufzuſchlagen.

geworffen, und hierdurch ſowohl die zum Löſchen beſtellte Perſonen ans Feuer zu kommen abgehalten und verhindert, oder wohl gar davon hart beſchädiget werden, als auch hernachmals die Dächer gegen dem Feuer entblöſſet und aufgedecket ſtehen; So haben die Meiſter von denen Zimmerleuten und Maurern gute Obſicht zu tragen, und ihre Geſellen oder andere Leute von dergleichen unbedachtſamen Beginnen alles Ernſtes abzuhalten, auch, ohne Vorbewuſt des bey dem Feuer commandirenden Baumeiſters, oder Ober-Officiers, dergleichen im geringſten nicht unternehmen zu laſſen.

Verrichtungen derer Zettel-Leute und Taglöhner.

L. Die ſämtlichen Zettel-Leute, ſo viel deren nicht ihre abſonderliche angewieſene Verrichtung haben, ingleichen Tagelöhner und Handlanger in der Stadt und denen Vorſtädten, ſollen, auf erfolgenden erſten Sturm-Schlag, alſobald beym Brande ſich einfinden, daſelbſt Waſſer zutragen, das Feuer-Geräthe zum Feuer herbey ſchaffen, die Leitern und Haacken anwerffen, oder was ſonſten zur Rettung vonnöthen iſt, verrichten; Beſonders aber ſoll ein Theil derſelben ſich in der Reihe beym Brand-Orte ſtellen, ſo, daß auf einer Seite einer dem andern die vollen Eymer mit Waſſer zureiche, auf der andern hingegen die leeren einer von dem andern zurück nehme. Darbey ſie denn ſamt und ſonders verbunden, denen zum Feuer verordneten Bürger-Officierern, desgleichen dem Ober-Voigt, Haus-Verwalter und andern Officianten Folge zu leiſten, und denenſelben mit höhniſchen und unnützen Worten, oder halsſtarriger Widerſetzlichkeit nicht beſchwerlich zu fallen; maſſen denn diejenigen, welche ſich auf eine ſolche Art vergehen, ſofort mit Arreſt beleget, in Gehorſam gebracht, und bis zu fernerer nachdrücklichen Beſtrafung, darinne behalten werden ſollen. Da ſich auch einige von ihnen, unter währendem Brande, ohne erhebliche Urſache auf die Seite machen, und alſo die Chriſtliche Liebe und Billigkeit aus denen Augen ſetzen wolten, ſind ſolche aufzuſuchen, und durch Zwangs-Mittel, nebſt Vorbehaltung der Strafe, zur Arbeit anzuhalten.

Brau-Erben, Mieth-Kärner ꝛc. ſollen

Es ſollen auch die Brau-Erben, welche Pferde und Karren-Gefäſſe haben, wie auch die hieſigen Mieth-Kärner ſo fort, wenn

geſtürmet, oder ſonſt das Feuer angezeiget wird, mit ihrem Geſchirr erſcheinen, an dem nächſten Orte ſolche mit Waſſer füllen, und zum Feuer führen, maſſen denn die Pferde im Hoſpitale und denen zwo Ziegel-Scheunen, ingleichen des Pachters auf dem Gute Pfaffendorff, und auf denen geſamten Vorwercken, ſo weit der Stadt Weichbild gehet, ſie mögen Eigenthümere, oder Pachtere ſeyn, davon nicht ausgeſchloſſen bleiben. Hingegen ſollen Weiber, Mägde, Jungen, und ander müßiges Volck, welches keine Hülffe zu thun willens oder vermögend iſt, und nur andere verhindern, wegbleiben, auch, daferne ſie mit Gewalt ſich einzudringen ſuchen wolten, unter das Rathhaus gebracht werden.

mit ihrem Geſchirr und Gefäſſe Waſſer zuführen.

Unnützes Volck ſoll vom Feuer wegbleiben.

LI. Woferne der Pferde ſich zu viel einfinden möchten, daß ſie nicht alle Feuer-Geräthe oder Waſſer zum Feuer zuzuführen hätten, ſo ſollen dieſelben vor dem Marſtall ſich ſtellen, und daſelbſt fernere Ordre erwarten.

Ueberflüßige Pferde ſind vor den Marſtall zu ſtellen.

LII. Alle Unordnung zu vermeiden, ſollen die Zimmerleute und Mäurer, wie auch die Feuermäuer-Kehrer, ingleichen die Tagelöhner, Handlanger und andere Zettel-Leute, gehalten ſeyn, deme, was wir durch unſern Ober-Voigt ihnen beym Feuer anordnen, oder befehlen laſſen, willigſt nachzukommen; Wie er denn zu derſelben Zeit über dieſe die Aufſicht hat, auch Niemand unter ihnen, ohne vorhero es beym Ober-Voigte gemeldet zu haben, vor gelöſchtem Feuer, ſich hinweg zu begeben, bey Strafe 2. Neuer Schocke erlaubet ſeyn ſoll.

Zimmerleute, Mäurer ꝛc. ſind, der Anordnung halber, an den Ober-Voigt gewieſen.

LIII. Der bey dieſer Stadt zu denen Kirchen in Beſtallung genommene Schiefer-Decker ſoll ſich alſobald mit ſeinen Geſellen auf dem Boden unter das Dach derjenigen Kirche, welche dem Feuer am nächſten iſt, begeben, Leitern und Haacken zu ſich nehmen, auch, bey annahender Gefahr, das Dach beſteigen, daſſelbe mit Waſſer begieſſen, und alles, was zur Rettung nöthig iſt, ungeſäumt ins Werck richten.

Schieferdeckers Verrichtung.

LIV. Nachdem auch von denen ſo genannten ledernen Feuer- und Schlangen-Spritzen unterſchiedene, welche in die vier Theile der Stadt eingetheilet, und in gewiſſen darzu erbaueten Behältniſſen zu befinden, angeſchaffet worden; So ſollen dieſel-

Der Schlangen-Spritzen

ben, ſobald der Sturm-Schlag geſchiehet, nach denen dißfalls gemachten, am Ende beygefügten, abſonderlichen Ordnungen, alſobald zum Feuer geſchaffet und gebraucht werden. Desgleichen ſollen auch von denen übrigen verhandenen gemeinen groſſen Feuer-Spritzen, ſo in unſerm Marſtalle in Verwahrung aufbehalten werden, die Knechte in gedachtem Marſtalle aus dem mittlern Geſchirre, ieder mit zweyen Pferden, eine zu dem Feuer führen, welche zu regieren, Wir die Röhrmeiſter und Rothgieſſer, nebſt andern gewiſſen Perſonen, verordnet. Die Knechte aber mit dem Ober- und Unter-Geſchirre ſollen die 2. Wagen mit denen Leitern und Feuer-Haacken von dem Orte, ſo ihnen angewieſen wird, abholen, und ſofort zu dem Feuer bringen. Wie dann auf iegliches Viertel 2. Wagen, und auf ieden 6. Leitern, 2. groſſe und 4. kleine Feuer-Haacken verordnet, und 2. Bürgern, welche die Schlüſſel darzu haben, anbefohlen, dieſelben alſobald abzuſchlieſſen, und haben dieſe zugleich Achtung zu geben, daß ſolche Leitern und Feuer-Haacken jederzeit richtig, und daran kein Mangel erfunden werde.

und groſſen Feuer-Spritzen Gebrauch.

Verrichtungen derer Marſtall-Knechte, Röhrmeiſter und Rothgieſſer.

Zuführung der Leitern und Feuer-Haacken.

LV. Wann nun die Leitern und Waſſer-Spritzen alſo angeführet, ſollen ſodann die Knechte im mittlern und untern Geſchirre Waſſer zu ſolchen Spritzen führen, ſo lange als man dieſelben gebrauchen kan, auch ſonſten mit Zuführung des Waſſers fleißig anhalten, bis das Feuer gedämpffet und gelöſchet worden; Ingleichen ſollen diejenigen Kärner, welche den Kofent und Bier aus denen Brau-Häuſern zu ſchaffen pflegen, mit ihren Kuffen und Väſſern Waſſer aus denen nächſt angelegenen Brau-Häuſern, oder ſonſt anführen, das Brau- benebſt der nächſten Nachbarn Geſinde aber, das Waſſer aus dem groſſen Bottige, oder woher ſie es ſonſt haben können, hingegen bey denen Brau-Berechtigten, die das Brauen nicht mehr exerciren, aus einem geräumlichen Faſſe, welches dieſelben bey entſtehender Feuers-Brunſt mit Waßer gefüllt parat halten ſollen, heraus auf die Gaſſe, in das zu ſolchem Ende von denen erſtern dahin geſetzte Kofent-Vaß, von denen letztern aber in ein ander Vaß von gleicher Größe, zu leiten ſchuldig ſeyn. Die andern Knechte aber mit dem Ober-Geſchirre ſollen, ſo bald ſie die

Waſſer ſollen Marſtalls-Knechte,

auch Bier- und Kofent-Kärner zuführen;

Das Brau- und Nachbarſchaffts-Geſinde aber ſchöpffen.

Die übrigen Marſtalls-Knechte ſollen

Leitern

Leitern und Feuer-Haacken angeführet, wieder in den Marſtall zurücke kehren, jedoch die Pferde angeſchirret laſſen, und daſelbſt, ob man zu andern angehendem Feuer, oder ſonſt, ihrer bedürfftig, des regierenden oder der andern Bürgermeiſtere Befehl erwarten. in Bereitſchafft ſtehen.

LVI. Es ſind aber zu denen gemeinen Spritzen, nebſt dem Rothgieſſer, des Kunſt- und Röhrmeiſters Knechte, Unſere Wagner und Huf-Schmiede, mit ihren Geſellen geordnet, welche die Direction der Spritz- oder Wende-Röhre haben, auch, ſo etwas daran ſolte wandelbahr werden, demſelben ſogleich mit Ausbeſſerung zu helffen wiſſen; Zum drücken und Waſſer einfüllen hingegen gehören die Bier-Schrödter und Weiß-Küttel, Kohlen-Meſſere und Kohlen-Träger, Marckt-Kehrer, Holtz-Leger, Abläder und Ballen-Binder, Korn-Hafer- und Kalck-Meſſer, Todten-Gräber-Knechte, und, ſo der Brand am Tage iſt, die Lampen-Wärter. Perſonen, ſo zu denen gemeinen Spritzen,

LVII. Der Börſen-Schlieſſer, zwey Läſſer vom Burg-Keller, und die Stadt-Pfeiffer mit ihren Geſellen, ſollen auf das Rathhaus zu der Schlangen-Spritze, und zu den kleinen Trage-Spritzen, ſich verfügen, daſelbſt das Flug-Feuer allenthalben wohl obſerviren, und ſothane Spritzen mit gnugſamen Waſſer verſehen, und in Bereitſchafft ſtellen, auch nicht davon hinweg gehen, bis der Brand völlig gelöſchet iſt. auch der Schlangen-Spritze auf dem Rathhauſe verordnet.

LVIII. Weil nun theils Gaſſen in dieſer Stadt etwas enge, daß bey Ankunfft der Zufuhre einer dem andern hinderlich fallen kan; So hat Unſer verpflichteter Wachtmeiſter abſonderlich dahin zu ſehen, daß hierinnen Ordnung gehalten werde, und die Schleiffen und Wagen nicht in einander rücken, mithin der Weg nicht verfahren werden möge, hingegen ſoll auch ſelbiger im Fall der Noth, und wann das Feuer anhalten ſollte, die Veranſtaltung treffen, daß in der Gaſſe alſobald die gemeine Anzucht mit einem Schutz-Bret zugeſetzet, und das Waſſer aufgefangen werde. Verrichtungen des Wachtmeiſters.

LIX. Damit aber auch die Waſſer-Künſte der Stadt in ſolchem Fall genugſames Waſſer geben; So ſoll, auf das erſte Zeichen einer in der Stadt aufgehenden Feuers-Brunſt, der Nonnen-Müller alſobald die Schutz-Breter ſowohl an deſſen Mühle, als auch, wann es die Noth erfordert, an dem allernäheſt dabey Der Nonnen-Müller ſoll, wegen der Waſſer-Künſte, die Schutz-Breter einſetzen,

vorhan-

vorhandenen ſo genannten Frey-Schutze oder Aufziehe-Wehre einſetzen, damit das Waſſer allein auf die Künſte möge geleitet werden, er aber, der Müller, mit ſeinen Leuten, iſt ſchuldig in die Künſte zu gehen, und derſelben ſich Zeit währenden Feuers, daß alles darinnen in ſeinem ordentlichen Gange verbleibe, treulich anzunehmen.

und auf die Künſte treulich Acht haben.

Schutz-Breter, wenn und von wem vorzuſetzen.

LX. Nachdem auch in ieglichem Viertel gewiſſe Bürger zu denen Schutz-Bretern beſtellet ſind, ſo ſollen dieſe, wann ſich Mangel am Waſſer ereignet, ſowohl wenn, auf des regierenden Bürgermeiſters Verordnung, der Waſſer-Schatz geöffnet wird, ihre Schutz-Breter ungeſäumt zur Hand nehmen, ſolche in die gemeine Anzucht und Gerinne vorſetzen, auch mit Miſte, welcher von dem nächſten Orte zu holen, und denenjenigen, ſo ſolchen hergeben, nachgehends zu bezahlen, wohl verdämmen; Es ſollen auch die darzu verordneten Bürger bey denen Schutz-Bretern verbleiben, und dieſelben aufs beſte verwahren, damit das Waſſer an den Ort, da das Feuer iſt, geleitet, auch daſelbſt aufgehalten, geſchützet, und alſo Waſſer zur Nothdurfft im Vorrath verhanden ſey.

Aufſicht des Unter-Voigts über die Schleiffen und Waſſer-Väſſer.

LXI. Auch ſind in jeglichem Viertel zu einem jeden Brunnen, ingleichen zu einem jeden Röhr-Kaſten gewiſſe Schleiffen und Waſſer-Väſſer verordnet, auf welche Unſer beſtallter Unter-Voigt Achtung geben ſoll, damit an denſelben kein Mangel, und ſolche Sommers-Zeit jedesmahl voll Waſſers gehalten, Winters-Zeit aber, wenn es hart gefrieret, ausgegoſſen und umgeleget werden, auf daß ſie nicht ausfrieren, und im Nothfall gebrauchet werden können.

Waſſer, wie und wo es zur Winters- und Sommers-Zeit auf den Nothfall zu halten.

LXII. In jeglichem Hauſe dieſer Stadt ſoll zu Winters-Zeit, wenn harter Froſt oder Kälte einfällt, und die Waſſer allenthalben einfrieren, von jedweder Familie, ſo allda wohnhafft, eine Wanne oder Schrot-Vaß mit Waſſer in Keller geſetzet, und darzu eine Gelte oder Waſſer-Kanne zum Ausſchöpffen und forttragen geſtellet, oder aber, da allenfalls kein Keller im Hauſe vorhanden, an einen Ort, wo es nicht einfrieren kan, gebracht werden. Nichtweniger ſoll in Sommers-Zeit, bey groſſer Hitze und Dürre, oder wenn es ſonſten von Uns angeordnet wird, ieder

Haus-

Haus-Wirth ein Vaß oder Wanne von hinlänglicher Gröſſe, mit Waſſer angefüllet, vor ſein Haus auf die Gaſſe ſetzen laſſen, damit man ſich deſſen, wenn durch Ungewitter oder andere Zufälle ein Feuer entſtünde, ſofort zum Löſchen gebrauchen könne; Wie denn die Marckt-Voigte, ob dem alſo nachgelebet wird, öffters nachzuſehen verbunden ſind, und da dieſes ſich nicht befindet, iſt der Wirth des Hauſes eine willkührliche Strafe zu erlegen ſchuldig. Der Marckt-Voigte Amt dabey.

LXIII. Ueber die in der Stadt und denen Vorſtädten befindlichen Brunnen ſollen in Feuers-Nöthen die Becker, oder, wenn dieſe nicht hinlänglich, andere benachbarte Handwercks-Leute die Aufſicht haben, und ihre Geſellen die Brunnen ziehen; wie denn einem jeglichen ein gewiſſer Brunnen angewieſen, zu welchem ſie mit ihren Geſellen, ſo bald der Sturmſchlag geſchiehet, eilen, und mit Ziehung deſſelben, ſo viel nöthig, fleißig anhalten ſollen. Becker haben in Feuers-Nöthen die Aufſicht über die Brunnen.

LXIV. Haben die Viertels-Hauptleute Sorge zu tragen, daß in jeglichem Stadt-Viertel, allezeit vor dem Oſter- und Michaelis-Marckt, die gemeinen Brunnen auf denen Gaſſen, ſamt denen Sturm-Vaſſen, wie auch die Brunnen in denen Häuſern, viſitiret werden, und ſo hieran etwas unbrauchbar worden, verfallen oder in Abgang kommen, ſolches förderlich gangbar machen und repariren zu laſſen, damit man nicht allein zu allgemeiner Nothdurfft, ſondern auch in vorfallender Feuers-Noth des Waſſers ſich daraus erholen könne; Dabey jeglicher Brunnen-Meiſter von der Nachbarſchafft zu iedwedem Sturm-Vaß einen Stroh-Krantz in ſeinem Hauſe aufbehalten ſoll, den er ſo gleich bey entſtehendem Brand in das Sturm-Vaß zu legen hat, damit das Waſſer im Fortſchleiffen nicht vergeblich heraus ſpühle; Auch ſoll, bey entſtehendem Froſt, um die Brunnen herum täglich geeiſet, und, daß die Sturm-Väſſer nicht einfrieren, Acht gegeben werden. Brunnen in gutem Stande zu halten, ingleichen die Sturm-Väſſer. Um die Brunnen herum zu eiſen.

LXV. Der Kunſt- und Röhr-Meiſter ſollen, weil ſie ſelbſt bey denen Spritzen ſeyn müſſen, durch ihre beſten Knechte, wenn Feuer geruffen wird, alſobald erforſchen, wo daſſelbe ſey, und darauf ſo gleich ein jeglicher nach ſeinem Reviere, woſelbſt er die Kunſt- und Röhrmeiſters Verrichtungen.

Aufſicht der Haupt-Röhren hat, mit dem Dreh-Eiſen eilen, mit demſelben aber die Haupt-Hähne eröffnen, damit hinlängliches Röhr-Waſſer nach denen Häuſern und gemeinen Röhr-Kaſten, die dem Brande nahe liegen, komme.

Verborgene Röhr-Kaſten ohne Special-Befehl nicht abzulaſſen.

LXVI. Den groſſen verborgenen Röhr-Kaſten aber ſollen die Röhr-Meiſter, oder der Stellmacher, ohne äuſſerſte Noth und ſonderbahren Befehl des regierenden Bürgermeiſters, nicht ziehen noch ablaſſen.

Waſſer-Eymer in Bürger-Häuſern, ſo Bier haben, ingleichen derer, ſo keines haben.

Pflicht der Nacht-Wächter.

LXVII. Ein jeglicher Bürger ſoll ſchuldig ſeyn, auf jedes Bier, ſo er auf ſeinem Hauſe hat, zween lederne Waſſer-Eymer zu halten, und dieſe, ſo viel möglich, unten im Hauſe aufhängen laſſen, damit er auf dem Nothfall ſolche gebrauchen könne. Die Häuſer aber, ſo kein Bier haben, ſollen jegliches zween dergleichen Eymer halten, darauf denn bey der halbjährigen Beſichtigung der Feuerſtädte die verordneten Hauptleute nebſt ihren Zugeordneten, wie auch zugleich auf die Wagen mit denen Leitern und Feuer-Haacken, ſowohl auf die Schleiffen und Waſſer-Väſſer, fleißig Achtung zu geben, und daferne ſie an einem und dem andern Mangel befinden würden, daß ſolches balde ausgebeſſert und in brauchbaren Stand geſetzet werde, zu ſorgen haben. Es ſollen auch die Nacht-Wächter, ſo bald ſie des Nachts eine Feuers-Gefahr wahrnehmen, an dem Hauſe, und in der Gegend, da ſich ſelbiges ereignet, alſobald Lermen machen, an die Haus-Thür anklopffen, auch einer dem andern ein Zeichen geben, und ſodann es eilends der Wache unter das Rathhaus melden, damit deſto ſchleunigere Hülffe und Rettung geſchehen möge.

Nacht-Laternen ſind bey entſtehender Feuersbrunſt anzuzünden.

Pech-Pfannen an Eck-Häuſern in gutem

LXVIII. Damit man aber, bey ſolcher zur Nacht-Zeit entſtehenden Feuers-Brunſt, ſich nach Nothdurft in allen Gaſſen deſto beſſer umſehen könne, ſo ſollen die ſämtlichen Laternen unverzüglich angezündet, und alle Gegenden und Gaſſen der Stadt dadurch heller gemacht werden, auf daß mit dem Waſſer-Führen, Reiten und Lauffen man ſich wohl vorſehen, und niemand Schaden nehmen möge. Und ob man wohl von der Zeit an, als dieſe Laternen allhier eingeführet worden, ſich derer Pech-Pfannen an denen Eck-Häuſern nicht gebrauchet hat, ſo ſollen

doch

doch dieſe nichts deſtoweniger in gutem Stand erhalten, und wo ſie eingegangen, wieder angeſchaffet, im übrigen aber, derer Laternen halber, dem allergnädigſten Patent, de dato Dreßden, den 5. Januarii 1702. welches wir ebenfalls mit andrucken laſſen, allerunterthänigſte Folge geleiſtet werden.

Stande zu halten.

LXIX. Wenn des Nachts ein ungewöhnlicher Sturm-Wind ſich erhebet, oder ein Wetter am Himmel ſich aufziehet, wovon man beſorgen müſte, daß ein Feuer aufgehen möchte, ſollen ebenfalls die Lampen in denen ſämtlichen Laternen von denen hierzu beſtellten Laternen-Wärtern angezündet, und die, welche über die ſonſt gewöhnliche Anzahl angezündet worden, eher nicht ausgelöſchet werden, bis der harte Sturm ſich geleget, das Ungewitter vorbey, und das Feuer gedämpffet iſt.

Alle Laternen ſind bey Sturm und Ungewitter anzuzünden.

LXX. Alle übrigen Bürger, Schutz-Verwandten und Einwohner, ſo vermöge dieſer Ordnung nicht abſonderliche Verrichtungen haben, ſollen, ſo bald der Sturm-Schlag geſchiehet, ſich mit Aexten, Waſſer-Eymern, Schüppen, Hand-Spritzen, und andern zum Löſchen dienlichen Dingen gefaßt halten, und nicht ledig, doch auch nicht mit Spieſſen, vielweniger Büchſen, zum Feuer lauffen, ſondern fleißig löſchen helffen.

Was diejenigen, ſo zu keiner gewiſſen Verrichtung angewieſen, zu thun haben.

LXXI. Welche Bürger aber das Feuer am nächſten betrifft, ſollen, ihrer Aufwartung und Verrichtung halber, in ſolcher Noth entſchuldiget ſeyn, weil ſie mit Rettung des Ihrigen in ihren Häuſern ohnediß genug zu thun haben.

Bürger, ſo dem Brand am nächſten, zu verſchonen.

LXXII. Damit Niemand verdächtiges oder andere müſſige Perſonen ſich zum Feuer dringen, und diejenigen, ſo Löſchens und Arbeitens halber da ſind, nicht gehindert werden, ſollen die 4. Fähndriche mit denen einem jeden zugegebenen 14. Mann, ſo auf denen Creutz-Wachen ſtehen, in der Gegend, da das Feuer auskommt, wie bereits oben verordnet, die Gaſſen ober- und unterhalb des Feuers verwahren, und Niemand zum Feuer laſſen, als diejenigen, ſo dazu geordnet und zum Löſchen geſchickt ſind.

Creutz-Wache was die in acht nehmen ſolle.

LXXIII. Dergleichen höchſtſchädliche Unordnung aber um ſo vielmehr zu verhüten, ſoll jeder Einwohner ſeinem Weibe, Kindern und Mägden, auch denen, ſo einige Rettung zu thun

Müßige Zuſchauer ſollen zu Hauſe bleiben.

nicht geſchickt ſind, anbefehlen, daheime zu bleiben, indem man öffters wahrnehmen müſſen, daß die unnützen Zuſchauer in Löſchung des Feuers groſſe Hinderniß verurſachet, wie denn dahero hierauf beſonders Acht zu haben, und wo Jungen, Mägde, und dergleichen müßiges Weibes-Volck, auch andere ſolche Leute ſich darbey finden laſſen ſolten, dieſelben hinweg zu führen, oder beyzuſtecken, abſonderlich auch auf die, welche etwas wegtragen, genaue Obſicht zu halten, denen Stadt-Knechten hiermit anbefohlen wird. Diejenigen aber, die inzwiſchen daheime in denen Häuſern verbleiben, ſollen alſofort ein Schrot-Vaß oder eine Waſſer-Pfanne vor die Haus-Thüren ſetzen, ſelbige mit Waſſer anfüllen, auch ihre im Hauſe habende lederne Feuer-Eymer darzu bringen, und wenn bey der Nacht die Feuers-Brunſt ſich ereignet, iemanden mit einer Laterne, worinnen ein brennendes Licht iſt, darzu beſtellen.

oder die Stadt-Knechte ſelbige wegführen.

Was diejenigen, ſo zu Hauſe bleiben, indeſſen thun ſollen.

LXXIV. Auf den Fall, wenn das Feuer vor denen Stadt-Thoren auskommen würde, ſoll nichts deſtoweniger jeglicher nach dieſer Ordnung ſich halten und warten, auch die in der Stadt wohnenden Officianten und Bürger, auf die einem jeden vorgeſchriebene Maße, dem Nothleidenden hülffliche Hand und Rettung leiſten; Nichtweniger aber auch die Nachbarſchafften vor denen Thoren fleißig löſchen, und einander treulich beyſtehen. Und da es vor dem Hälliſch- oder Rannſtädter Thore auskommen würde, ſollen alle in ſolchen beyden Vorſtädten wohnende Zimmer-Leute und Mäurer mit ihren Band- und Stein-Aexten bey dem Feuer ſeyn, und nebſt denen für denſelben Thoren wohnenden Handwercks-Geſellen fleißig löſchen helffen. Die aber vor dem Grimmiſchen und Peters-Thor ſollen ſich beyſammen halten, und an das Hälliſche Thor begeben. Entſtünde hingegen der Brand vor dem Grimmiſchen und Peters-Thore, ſo müſſen alle daſelbſt wohnhaffte ietztbenannte Leute zum Feuer eilen, und ſodann die, ſo vor dem Hälliſchen und Rannſtädter Thore zu Hauſe ſind, ſich vor dem Grimmiſchen verſammlen, auf daß, wenn etwan in der Stadt auch ein Feuer aufgienge, oder die Gefahr ſich ſonſt vergröſſerte, man ſie alſobald einlaſſen und zum Löſchen gebrauchen möge.

Was bey einem Brand in Vorſtädten zu veranſtalten.

LXXV. Und damit auch disfalls gebührende Anordnung gemacht, die Leute zum Löſchen angemahnet, und andere Ungelegenheiten vermieden werden mögen, ſoll der regierende Stadt-Richter, ſamt zweyen ſeiner Beyſitzer, zu ſolchem in denen Vorſtädten entſtandenen Feuer eilen, wie er dann, wann das Feuer bey Nacht auskäme, nichts deſtoweniger, mit des regierenden Bürgermeiſters Vorwiſſen, hinausgelaſſen werden ſoll, die übrigen Bürger und Einwohner aber in der Stadt haben ſich, wie gedacht, nach der jedem zugetheilten Verrichtung zu halten, nicht anders, als ob das Feuer in der Stadt ausgekommen wäre, zuförderſt aber die Stadt-Thore, ſowohl die Schläge um die Stadt, und das Rathhaus, es ſey bey Tag oder Nacht, in gebührende Acht zu nehmen.

Regierender Stadt-Richter ſoll dahin eilen.

LXXVI. Würde es ſich begeben, welches doch GOtt gnädiglich abwenden wolle! daß in und vor der Stadt, oder auch ſonſt an mehrern Orten zugleich Feuer angiengen; So ſollen diejenigen zwey Haupt-Leute, welche nach Innhalt des 38. §. auf der Reſerve ſtehen, alſobald mit denen ihnen zugeordneten Bürgern, ingleichen mit den Schlangen- und andern Spritzen, auch darzu gehörigen Leuten und Brand-Geräthe, an den Ort, da ſolches neue Feuer aufgegangen, eilen, und, Unſerer Verordnung gemäß, alle nöthige Anſtalt zum Löſchen machen, anbey durch einen Unter-Officier dem regierenden Bürgermeiſter davon ſchleunigſten Rapport ertheilen, damit ſodann, wann es die zunehmende Gefahr erforderte, weitere Verfügung geſchehen könne.

Anſtalten, wenn an mehrern Orten zugleich Feuer auskäme.

LXXVII. Die von denen Nachbarſchafften angeſchafften und vor jeglichem Thore an unterſchiedenen gewiſſen Oertern befindliche Wagen mit Leitern und Feuer-Haacken, ſo wohl die Schleiffen mit Waſſer-Väſſern, ingleichen die darzu gehörigen lederne Waſſer-Eymer, ſind in und bey denen Spritzen-Häuſern, ſo viel möglich, zu verwahren, auch ſollen die darzu beſtellten Perſonen, in vorfallender Feuers-Noth, die Wagen abſchlieſſen, und diejenigen, ſo die Waſſer-Eymer in Verwahrung haben, ſolche ſelbſt und durch die Ihrigen ungeſäumt zu dem Feuer ſchaffen; Diejenigen aber, ſo vor denen Thoren Pferde halten, inſonderheit in

Brand-Geräthe vor denen Thoren.

Dienſte derer, ſo Pferde vor den Thoren haben.

in denen Vorwercken, ſollen alſobald zu denen Leiter-Wägen und Waſſer-Väſſern eilen, und ſolche zum Feuer führen; wie denn zu dem Ende auch unterſchiedliche Spritzen vor die Thore bereits gebracht, auch dieſerhalb gewiſſe Inſtructionen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und denen Gaſſen-Meiſtern in ihre Laden gegeben worden, welchen jedwede Nachbarſchafft genau nachzuleben hat.

Spritzen in Vorſtädten, und Inſtructionen darüber.

Beſitzer und Einwohner in Vorſtädten ſollen Brand-Geräthe haben,

LXXVIII. Ein jeglicher, ſo in der Stadt wohnet, und ein Vorwerck, Scheunen, oder Garten vor dem Thore hat, bey welchen ein oder mehr Wohnhäuſer ſind, ſoll eine lange und kurtze Feuer-Leiter, auch diejenigen, ſo Vorwercke beſitzen, jeglicher darneben 6. lederne Waſſer-Eymer, die andern aber, und die ſonſt vor denen Thoren wohnhafft, jeglicher 2. dergleichen Eymer in ſeinem Hauſe oder Garten haben, und ſolche mit einem von ſeinem Geſinde zum Feuer ſchicken und löſchen helffen. Und damit dieſes alles richtig gehalten werde, ſollen die Viertels-Haupt-Leute, nebſt ihren Zugeordneten, alle halbe Jahre, bey haltender Viſitation, darauf fleißig Achtung geben, auch die Gaſſen-Meiſter darauf ſehen, daß die Brunnen vor denen Thoren, wie auch die Teiche oder Pfützen, darinnen Waſſer geſammlet und behalten wird, ingleichen die Feuer-Leitern und Feuer-Haacken nicht wandelbahr ſeyn.

welches zu viſitiren.

Wie die Häuſer vor Feuer und anderm Unfall zu verwahren, auch das Flug-Feuer zu beobachten.

LXXIX. Gleichwie auch ein jeder in ſeinem Hauſe die Kapp-Fenſter, Aufzüge und andere Oeffnungen auf denen Böden zuzuhalten ſchuldig; Alſo hat er ſolches inſonderheit bey entſtehender Feuers-Brunſt zu beobachten, und dabey noch dieſe Veranſtaltung zu machen, damit durch ſein Weib und Geſinde auf die obern Böden und Rinnen Waſſer geſchafft, und das Flug-Feuer in Acht genommen werde; Desgleichen hat er ſein Haus in Acht zu nehmen, damit nicht jemand Fremdes ſich einſchleiche, auch auf diejenigen, ſo fremde unbekannte Leute beherbergen, ein genaues Aufſehen zu haben; geſtalt man wohl erfahren müſſen, daß in dergleichen Nöthen, wenn das Feuer an einem Orte aufgegangen, ſich fremde Leute in andere Häuſer eingeſchlichen, oder in denenjenigen, da ſie beherberget worden, wenn der Haus-Wirth mit ſeinem Geſinde zu dem aufgegangenen Feuer geeilet, auch Feuer angeleget

geleget haben; Derohalben in ſolchen Fällen ein jeglicher, ſo in dieſer Ordnung Verrichtung hat, ſein Haus verwahren, nicht aber die Haus-Thür, es ſey dann auf oben §. 73. angeordneten Fall, offen ſtehen laſſen ſoll.

LXXX. Wenn nun das entſtandene Feuer gäntzlich gelöſchet, ſo ſollen die regierende Stadt-Richter und Baumeiſtere, wie auch die 2. Hauptleute, an den Ort, wo das Feuer geweſen, eine genugſame Anzahl von Mannſchafft ſtellen, und ſolche wenigſtens die folgende Nacht hindurch, oder doch ſo lange Wache halten laſſen, bis man ſich keiner weitern Gefahr zu beſorgen habe. Hiernächſt ſollen ſie den Ober-und Unter-Voigt fleißig nachſehen laſſen, ob von denen Feuer-Leitern und Feuer-Haacken, Spritzen, Waſſer-Väſſern, ledernen Eymern und andern alles wiederum an ſeinen Ort gebracht werde. Da auch an ſolcher Stücke einem ein Abgang, oder an denen groſſen und kleinen Waſſer- auch Schlangen-Spritzen Mangel ſich befände, ſolches dem regierenden Bürgermeiſter, oder denen Baumeiſtern, anmelden, damit der Schade eiligſt erſetzet, und alles in gutem Stande erhalten werde. Würde ſich auch jemand unterfangen, aus Bosheit oder Muthwillen an denen Schlangen- und andern Spritzen, oder deren Zugehör, wie auch an Feuer-Eymern und andern Geräthe etwas zu beſchädigen, oder zu entwenden, derſelbe ſoll, nach Befinden des Schadens, welchen er vor allen Dingen zu erſetzen ſchuldig, mit behöriger ernſter Strafe angeſehen werden.

Verrichtung nach gelöſchtem Brande.

Schaden und Mängel an dem Brand-Geräthe zu repariren.

Strafe derer, ſo dergl. Geräthe beſchädigen, oder entwenden.

LXXXI. Es ſollen auch, nach gelöſchtem Brande die Stadt-Richter, Baumeiſter, Hauptleute, Officierer, Spritzen-Inſpectores und Muſter-Schreiber, diejenigen Perſonen, ſo, vermöge dieſer Ordnung, beym Feuer zu erſcheinen verbunden ſind, ſich aber gar nicht, oder allzu ſpät eingeſtellet, wie auch, ob die übrigen dasjenige, worzu ſie hierinnen angewieſen, der Gebühr nach, verrichtet, ſpecifice in die Rath-Stube übergeben, da man denn die, welche ohne Noth ihre Hülffe dem Nächſten und gemeiner Stadt entzogen, oder auch unter währendem Brand ein Gezäncke, Schlägerey und andern Unfug angefangen, nach Gelegenheit der Umſtände, ernſtlich zu beſtrafen wiſſen wird. Hingegen wollen wir denen-

Unterſuchung und Strafe derer, ſo ihr Amt nicht beobachtet.

Belohnung derer, ſo ſich

wohl verhalten, denenjenigen, ſo am Feuer ſich gewaget, und ſonderbaren Fleiß erwieſen, eine Ergötzlichkeit wiederfahren, auch wo einer oder der andere darbey Schaden am Leibe genommen, das Artzt-Lohn wieder erſtatten laſſen.

ſonderlich derer, ſo Spritzen und Waſſer zugeführet. LXXXII. Damit aber auch die, welche Pferde bey dieſer Stadt haben, ingleichen die Fuhrleute, ſie ſeyen einheimiſche oder fremde, welches doch ohne diß die Liebe des Nächſten erfordert, durch Trinck-Geld aufgemuntert werden, ſo ſoll der, welcher die erſte Spritze zum Feuer bringen wird, 2. Thlr. der Andere 1. Thlr. und der Dritte 12. Gr. Der aber das erſte Sturm-Vaß mit Waſſer zuführet, 1. Thlr. der Andere 16. Gr. und der Dritte 12. Gr. aus Unſerer Einnahm-Stube bekommen.

Pflicht der Bürgerſchafft bey Auflauff und Tumult. LXXXIII. Würde auch etwan auſſer dem in der Stadt, oder denen Vorſtädten, da GOtt für ſey! ſich ſonſten ein Auflauff, Empörung, oder Tumult erheben, ſo ſoll daſſelbe mit dem Bürger-Glöcklein auf dem Rathhauſe angezeiget werden, und auf ſolchen Fall ein jeder zu ſeinem vorgeſetzten Officier, und dieſe mit ihrer Mannſchafft ſamt ihrem Ober- und Unter-Gewehr, wie ſie damit zu dienen ſchuldig, bey denen Bürgermeiſtern und Hauptleuten aufwarten, und ihrem Befehle allenthalben nachkommen, wie ſolches die von uns Anno 1601. publicirte, auch nachgehends Anno 1660. erneuerte, unterm 24. Octobr. 1718. publicirte und beygefügte Ordnung, weſſen ſich nemlich die Bürger und Unterthanen, in- und auſſerhalb der Stadt, in Aufläuffen und andern eilenden Nothfällen verhalten ſollen, beſaget, bey welcher es dißfalls allenthalben nochmals verbleibet.

Jederman ſoll dieſer Ordnung nachleben. LXXXIV. Gebieten darauf allen und ieden unſern Bürgern, Einwohnern, Kaufleuten, Crahmern, Schutz-Verwandten, Handels-Dienern, Handwercks-Meiſtern und Geſellen, auch allen denenjenigen, ſo ſich bey Uns aufhalten, daß ſamt und ſonders in vorfallender Feuers-Noth dieſer unſerer Ordnung, und wie darauf einem jeglichen ſein Amt und Verrichtung in einem ſonderlichen Zettel zu erkennen gegeben und angemeldet worden, gehorſam und allen Puncten gemäß, auch darbey treulich und fleißig ſich erzeigen ſollen, alles bey Vermeidung unſerer ernſtlichen und unnachläßlichen Strafe.

LXXXV.

LXXXV. Und damit über dieſer Ordnung ſteiff, feſt und unverrückt gehalten werde, ſoll alle Jahr der jedesmahl abgehende Rath ſchuldig ſeyn, dem auftretenden neuen Rathe ein richtig Verzeichniß zu übergeben, wie es derſelbe allenthalben das Jahr über in ſeinem währenden Regiment gehalten, und wie die Perſonen an derjenigen Stelle, ſo etwan das Jahr über mit Tode abgangen, wieder erſetzet, und, da ſolches nicht geſchehen, oder auch darbey Unrichtigkeit befunden würde, ſollen Bürgermeiſter und Baumeiſter ſamt denen vier Aelteſten der andern beyden Räthe, ſolches alles innerhalb vierzehen Tagen ungeſäumt in Richtigkeit zu bringen ſchuldig und verbunden ſeyn.

Verzeichniß, ſo jährlich den neuen Rath zu übergeben.

LXXXVI. Wie wir nun dieſe Unſere wiederholte Feuer-Ordnung, immaſſen Eingangs erinnert, zu männigliches Wiſſenſchafft in öffentlichen Druck gegeben; Alſo haben wir auch einer ieden Zunfft und Nachbarſchafft in denen Vorſtädten, damit ſie ſich darnach richten können, in ihre Lade ein Exemplar überreichen laſſen, welche ſie alle Jahr zum wenigſten einmahl bey ihren Zuſammenkünfften ableſen ſollen. Zu Urkund haben Wir unſer gewöhnliches Stadt-Secret anhero aufdrucken laſſen. So geſchehen, Leipzig den 4. Septembris 1761.

Dieſe Feuer-Ordnung ſoll bey denen Zünfften und Nachbarſchaften abgeleſen werden.

(L.S.)

INSTRVCTION,

Wornach ſich die Mannſchafft vor den Rannſtädter und Hälliſchen Thoren, ſo zur Feuer-Spritze bey der Anger-Mühle geordnet, zu richten.

Nachdem E. E. Hochweiſer Rath der Stadt Leipzig, aus treuer Vorſorge für nöthig erachtet, denen Nachbarſchafften und Inwohnern in der Rannſtädter und Hälliſchen Vorſtadt eine Feuer-Spritze anzuſchaffen; Als iſt, auf wohlgedachten Raths Verordnung, eine zweyſpännige groſſe Spritze in das an der Anger-Mühle darzu erbauete Spritzen-Haus geſtellet, und in Verwahrung gebracht worden. Weil nun hierzu aus ge-

meldten beyden Nachbarſchafften gewiſſe Mannſchafft zu ordnen, welche auf den Fall, wenn durch GOttes Verhängniß Feuer in einer dieſer zwo Vorſtädten auskäme, alſobald mit dieſer Spritze möglichſte Hülffe und Rettung thun könte; Als haben ſich die hierzu beſtellten Perſonen nach dieſer Instruction zu halten, damit in ſolchem Nothfall ein ieder dasienige, worzu er geordnet, ſonder Confuſion ausrichten möge.

Und zwar ſollen erſtlich aus ieder von gemeldten beyden Nachbarſchafften zween ſonderliche Inſpectores ernennet werden, welche von der zu dieſer Spritze gehörigen Mannſchafft ein völlig Verzeichniß halten, auch ein ieglicher von ihnen einen Schlüſſel zum Spritzen-Häuslein haben, ſo bald Feuer geruffen, oder Sturm geſchlagen wird, ſtracks zur Spritze eilen, und wenn der Brand in einer dieſer zwo Vorſtädte iſt, das Häuslein aufſchlieſſen, die ankommende Mannſchafft anſtellen, die Spritze mit allem darbey befindlichen Zeuge fortſchaffen, und ſchleunig damit zum Feuer kommen ſollen. Zum Arbeiten und Waſſer in die Spritze zu tragen, ſollen in iedweder dieſer beyden Vorſtädte 20. Mann geordnet ſeyn, als 12. zum Pompen, ſo Wechſels-weiſe arbeiten, 6. zum Waſſer-einfüllen, und 2. zum Spritzen-Rohre, welche alle, auf ereigneten Nothfall, alſobald und ungeſäumt bey der Spritze erſcheinen, und was ihnen darbey oblieget, und von denen Inſpectoren zu thun anbefohlen wird, willig und treulich ausrichten ſollen.

So nun ein Feuer in der Rannſtädter Vorſtadt entſtünde, ſoll die geordnete Mannſchafft aus der Hälliſchen Vorſtadt alſobald zu dieſer Spritze kommen, damit alſofort nach dem Feuer eilen, und alle möglichſte Hülffe thun; Wann aber der Brand in der Hälliſchen Vorſtadt wäre, iſt die Mannſchafft in der Rannſtädter Vorſtadt ſchuldig und verbunden, mit der Spritze ſtracks zu Hülffe zu kommen.

Wer der Erſte mit Pferden bey der Spritze ſeyn wird, dem ſoll, auf der Inſpectoren Zeugniß, von E. E. Hochweiſen Rath eine Verehrung gereichet werden.

Wenn nechſt Göttlicher Hülffe, das Feuer gelöſchet, ſoll keiner von denen dazu Geordneten von der Spritze hinweg gehen, er habe

habe denn von denen Inſpectoren deshalben Erlaubniß, und ſo, auf deren Gutbefinden, die Spritze wieder an gehörigen Ort ins Häuslein zu bringen, ſollen ſie ingeſamt die Spritze, und was darzu gehöret, wiederum dahin ſchaffen, und ordentlich ins Häuslein ſtellen, auch ſo etwas daran ſchadhafft worden, ſollen die Inſpectores alſobald ſolches wiederum auf der Nachbarſchafften Koſten repariren und beſſern laſſen.

Des Jahres zu zweyen mahlen, als gegen Oſtern und Michaelis, ſoll alle dazu beſtellte Mannſchafft auf einen gewiſſen Tag zur Spritze kommen, ſolche probiren, und ſich ein ieder, worzu er verordnet, exerciren, welches die Inſpectores zu ordnen haben.

Würden einige von denen hiezu beſtellten Perſonen mit Tode oder ſonſten abgehen, ſollen die Inſpectores unverzüglich durch die Gaſſen-Meiſter andere an deren Stelle ordnen, und jährlich die vollen Verzeichniſſe der Mannſchafft denen Viertels-Hauptleuten der Rannſtädter- und Hälliſchen Viertel übergeben, auch denenſelben, oder auch wohl bey der Rath-Stube gebührend melden, wenn iemand dasienjge, worzu er beſtellet, zu verrichten weigern, oder ſich ſäumig, oder widerwärtig dabey bezeigen, oder ſonſten Mangel vorfallen würde. Urkundlich iſt dieſe Inſtruction unter E. E. Hochw. Raths aufgedruckten gewöhnlichen Secret ausgefertiget. Signatum Leipzig den 1. Novembr. 1734.

(L.S.)

INVENTARIUM

über die von E. E. Hochweiſen Rath der Stadt Leipzig zu der Rannſtädter und Hälliſchen Vorſtadt geordneten, und bey der Anger-Mühle in einen hierzu erbauten Häuslein befindlichen groſſen Feuer-Spritzen, ſamt aller darzu behörigen Geräthſchafft.

Die Spritze, ſo auf vier Rädern, und zweyſpännig iſt.
Ein Sturm-Faß auf einer Schleiffe.
6. Stück lederne Feuer-Eymer.
Eine Holtz- eine Stein- eine Zimmer-Axt.

Eine Laterne.
Ein Feuer-Zeug.
Ein Stück meßingene Röhre zum Spritz-Rohre gehörig.
Ein Paar wüllene Handſchuh.
Ein Dutzend Pech-Fackeln.
Zwey Pfund Lichte.
Zwey höltzerne Waſſerſchöpper.
Ein Zwilch-Mantel, womit die Spritze zugedecket wird.

Zu des Rannſtädter und Hälliſchen Viertels Vorſtädten gegebener Feuer-Spritzen verordnete Mannſchafft.

Aus dem Rannſtädter Viertel.

Zwey Inſpectores von denen daſelbſt wohnenden Bürgern.

Diejenige Mannſchafft, ſo zum Pompen aus der Nachbarſchafft des Rannſtädter-Viertels Vorſtadt verordnet ſeynd, und von E.E. Hochw. Rath zu Dero Spritzen gemachte Zeichen bekommen haben.

Auf dem Stein-Wege.

Neun auf ſolchem befindliche Bürger.

Auf dem Mühl-Graben.

Vier Bürger.

Auf der Altenburg.

Drey Bürger, davon die Nahmen, und wer es ſeyn ſoll, ſpecificiret und benennet.

Verzeichniß, was in der Vorſtadt vor dem Hälliſchen Thor vor Mannſchafft zur Feuer-Spritze verordnet und aufgezeichnet ſeyn.

Zwey Inſpectores.
Zum Rohr, gleichfalls zwey Bürger.
Zum Waſſer-gieſſen, ſechs derſelben.
Zum Pompen aber zwantzig Bürger, ſo alle mit Nahmen benennet ſeynd.

Zur Nachricht.

In die übrigen Vorſtädte vorm Grimmiſchen und Peters-Thore, iſt für ein iedwedes Thor dergleichen Feuer-Spritze gegeben, und ſich dabey, wie es vorn Rannſtädter und Hälliſchen Thore geſchehen ſoll, zu verhalten, durch gewiſſe Inſtructiones, ſo mit obiger gleiches Inhalts ſind, angeordnet worden.

E. E.

E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig

Ordnung

Wegen derer Schlangen-Feuer-Spritzen, wie man ſich im Noth-Fall, den GOtt abwende! darmit zu verhalten.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen hieſigen Bürgern und Einwohnern hiermit zu wiſſen, was maſſen Wir, aus obliegender treuen Sorgfalt vor gemeiner Stadt Beſtes, ſonderlich zu möglichſter Abwendung groſſen Schadens bey entſtehenden Feuers-Brünſten, welche der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle! verſchiedene lederne Schlangen-Feuer-Spritzen angeſchaffet, und ſolche in die vier Stadt-Viertel dergeſtalt vertheilet:

I. Im Peters-Viertel.

Eine groſſe Schlangen-Spritze an der Thomas-Kirche. Vertheilung der Schlangen-Spritzen.
Eine dergleichen, in einem Häuslein unter dem Korn-Hauſe.

II. Im Rannſtädter-Viertel.

Zwey, unter des andern Diaconi Pfarr-Wohnung, bey der neuen Kirche.

III. Im Hälliſchen-Viertel.

Eine dergleichen Spritze in einem Häuslein beym Zucht-Hauſe.
Eine dito an den Fleiſch-Bäncken.

IV. Im Grimmiſchen-Viertel.

Eine dito in dem Häuslein neben der Roß-Mühle.
Eine dito an dem Waſſer-Schatz.

Damit nun dieſelben deſto nützlicher, auf erheiſchenden Nothfall, gebraucht werden, und ein ieder, dem eine Verrichtung darbey aufgetragen, worinnen dieſelbe eigentlich beſtehe, wiſſen, auch derſelben gebührend nachkommen möge, ſo haben Wir folgende Ordnung darüber abzufaſſen, und allen denenjenigen, welchen daran gelegen, zur Nachricht öffentlich kund zu machen, der Nothdurfft befunden.

Hauptleute haben darüber die Ober-Aufſicht.

Und zwar I. iſt einem ieden Viertels-Hauptmann die Ober-Aufſicht über die in ſeinem anbefohlnen Viertel befindliche Spritzen aufgetragen, an welchen alle darzu beſtellte Perſonen, davon er alle Jahre dem ſitzenden Rath die Specification zu übergeben hat, hiermit gewieſen werden, ſich bey ihme Raths zu erholen, und deſſen Befehl allenthalben, bis an Uns, nachzuleben.

Drey Inſpectores zu ieder Spritze.

Derſelben Amt und Verrichtung.

Hiernächſt ſind II. zu ieder Spritze drey ſonderliche Inſpectores geordnet, welchen nicht allein iederzeit davor emſige Sorge zu tragen oblieget, daß die Spritzen mit ihren Schläuchen, Geräthſchafft und ſämtlicher Zubehörung, in gutem richtigen Stande erhalten, was daran ſchadhafft werden möchte, in Zeiten tüchtig gebeſſert, und der Abgang erſetzet werde, ſondern ſie ſollen auch von der zu ihren Spritzen gehörigen Mannſchaff obgedachter maſſen ein völlig Verzeichniß, und derſelben, nächſt dem Viertels-Hauptmann zu befehlen haben, dieſe auch ihren Anſtellungen, es ſey beym Exerciren, oder in Feuers-Gefahr ſelbſt, oder bey allen andern hierunter vorfallenden Begebenheiten zu gehorſamen verbunden ſeyn. Abſonderlich aber iſt derer Inſpectoren Amt, daß die erſten Zwey, ſo bald Feuer geruffen, oder Sturm geſchlagen wird, wann das Feuer in ihrem Viertel iſt, ſich alſofort zum Spritzen-Häuslein, zu dem ihrer iedweder, nebſt dem Hauptmann, einen Schlüſſel hat, verfügen, die ankommende Mannſchafft anſtellen, die Spritze mit ihrem Zeuge, fortſchaffen, und, daß alles ſchleunig, iedoch ordentlich, ohne Confuſion und Schaden, geſchehe, daran ſeyn; der Dritte hingegen ungeſäumt dem Feuer zueile, deſſen Beſchaffenheit, wie, und wo die Spritze am füglichſten zur meiſten Gegenwehre anzubringen, in Augenſchein nehme, dieſelben anweiſe, und ſodann allerſeits die fernere Nothdurfft von Anfang bis zum Ende, nach aller Möglichkeit, und der nachbeſchriebenen Ordnung, beobachten; geſtalt ihnen denn, zu deſſen mehrerer Bewerckſtelligung, Macht gegeben wird, daferne allenfalls genugſame Mannſchafft die Spritze fort- und anzubringen, oder auch zum Pompen, nicht vorhanden ſeyn ſolte, das umſtehende müßige Volck darzu anzuhalten.

Und

Und damit auch denen Inſpectorn allerſeits, wie mit denen Schlangen-Spritzen umzugehen, deſto beſſer bekannt werden möge, ſo ſollen, in Beyſeyn derer Hauptleute, ſie zweymahl des Jahres mit denen darzu gehörigen Leuten, und zwar das eine mahl mit, das andere mahl aber ohne Waſſer, ſich exerciren, und darbey inſonderheit darauf Acht haben, damit der Waſſer-Schragen auf die rechte Höhe geſetzet, und das Waſſer aus demſelben deſto beſſer in die Schlangen-Spritze geleitet werden möge. Sollen jährlich ihre Leute zweymahl exerciren.

Uber dieſes ſollen ſie auch alle halbe Jahre die ſämtlichen Spritzen viſitiren, und, wenn ſie eingetrocknet, von neuem ſchmieren, und, was mangelhafft, alſobald ausbeſſern laſſen, auch ob und wie ſolches geſchehen, die Viertels-Hauptleute ſelbſt gebührende Sorge tragen. Auch die Spritzen viſitiren.

Worbey III. insgemein noch dieſes in Acht zu nehmen, daß wenn Feuer auskommt, die beyden zuerſt ankommenden Spritzen zum Brand gebracht, von denen übrigen aber noch zwey auf den hiſigen Marckt-Platz, nebſt der darzu angeordneten Mannſchafft, zur Reſerve gehalten und bewachet werden ſollen. Die erſten Zwey werden zum Feuer gebracht und die übrigen zur Reſerve behalten.

IV. Alle zu denen Spritzen geordnete Perſonen ſollen, ſo bald ein Feuer beſchriehen, oder deshalben geſtürmet wird, ſich ungeſäumet zu ihren Spritzen begeben, und ein ieder ſein Amt darbey, nach allem Vermögen, in Acht nehmen, auch, bis nach gelöſchtem Brand, wiederum verwahrter Spritze und erfolgter Beurlaubung von denen Inſpectoren, keiner weggehen, bey Strafe, wenn er Meiſter iſt, 12. Gr. und wenn er ein Geſelle 6. Gr. wenn aber einer beym Exerciren, oder bey entſtandener Feuers-Brunſt, gar nicht erſchiene, und ſeinem Amte nicht nachkäme, der ſoll nicht nur in ietztbeniemte Strafe verfallen ſeyn, ſondern wir behalten uns auch vor, denſelben, nach Gelegenheit, noch härter anzuſehen und ſoll dißfalls keine Entſchuldigung gelten, ausgenommen Verreiſung über Land, Kranckheit, und wenn das Feuer einem ſehr nahe wäre. Im Gegentheil, wer, auf geſcheheuen Sturm-Schlag, der Erſte bey der Spritze ſeyn wird, dem ſoll, auf deren Inſpectoren Zeugniſſe, 1. Thlr. und dem, ſo der Nächſte nach dem Erſten dahin kömmt, Strafe derer, welche beym Brand, oder Exerciren, nicht erſcheinen. Belohnung derer zuerſt Ankommenden.

kömmt, 12. Gr. aus Unſerer Einnahm-Stube zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Schlüſſel vom Rathhauſe abzuholen.

V. Wer nun, auf erheiſchenden Fall, am erſten zum Spritzen-Häuslein kömmt, und ſolches noch nicht offen findet, ſoll ſich alſobald auf das Rathhaus begeben, allwo noch ein abſonderlicher Schlüſſel zu beſagtem Häuslein in der Raths-Stube anzutreffen, dieſen abfordern, und ohne alle Verſäumniß öffnen.

Wie die Spritze fortzuſchaffen.

VI. Wenn nun 6. bis 8. Perſonen beyſammen, ſollen ſie die Spritze bey denen daran hangenden Seilen heraus ziehen, und dieſelbe neben denen bey jedweder befindlichen 6. ledernen Waſſer-Eymern eilend nach dem Feuer bringen, iſts bey der Nacht-Zeit, ſo müſſen auch 2. brennende Fackeln und 2 Laternen aus dem Spritzen-Häuslein mitgenommen werden. Wann aber die Spritzen nicht wohl fortzubringen, ſodann ſind Pferde, welche am erſten zu haben, darzu zu nehmen, und welcher Knecht zu dem Ende unerfordert am erſten mit ſeinen Pferden daſelbſt erſcheinet, ſoll davor 2. Thlr. zur Verehrung bekommen.

Trinckgeld vor den erſten Knecht.

Waſſer-Führer Verrichtung.

Gleichergeſtalt ſollen die Waſſer-Führer 33. 34. 35. ſobald es immer möglich, die ihnen angewieſenen Waſſer-Väſſer gegen das Feuer zum nächſten Brunnen, iedoch, ſo viel nur möglich ſeyn kan, mit reinem Waſſer füllen und zur Schlangen-Spritze zuführen, auch allen Fleiß anwenden, damit, durch abgewechſelte Fuhren, ſtets Waſſer genug bey der Spritze ſey, und daran kein Mangel vorfalle; wie denn, zu deſſen mehrern Beförderung, ſo bald eine Feuers-Brunſt entſtehet, die Waſſer-Führer aus allen vier Vierteln, und vornehmlich die Lohn-Kärner, welche Bier und Koſent führen, mit ihren Väſſern und darzu gehörigen Trichtern, dem Brande zueilen, und Waſſer anführen, auch damit bis zur gäntzlichen Dämpffung anhalten ſollen. Es wäre denn, daß inzwiſchen an einem und andern Orte noch ein Feuer aufginge, auf welchen Fall ſie ſich, denen Vierteln nach, theilen, und ein jeder zu der ihm inſonderheit angewieſenen Spritze begeben, auch derjenige, welcher mit ſeinem Karn-Vaſſe am erſten ſich einſtellet, mit 1. Thlr. der Andere aber mit 12. Gr. beſchenket werden ſoll. Damit aber auch ſolche Väſſer deſto

Belohnung.

deſto geſchwinder mit Waſſer gefüllet, und dieſes ſodann eiligſt, und ſo lang bis das Feuer gelöſchet, zu den Schlangen-Spritzen zugeführet werden könne; ſo ſollen die zu denen Brunnen geordnete Becker, nebſt ihren Knechten, auch andern, ſo nahe an den Brunnen wohnen, darzu gebraucht, auch, damit ſolches richtig geſchehe, von denen Brunnen-Meiſtern gute Obſicht gehalten werden.

Becker ſollen bey den Brunnen ſeyn.

Es ſind auch inſonderheit zu denen vorm Grimmiſchen und Hälliſchen Thor ſich befindenden Schlangen-Spritzen, die Gärtner dergeſtalt beſtellet, daß ſie mit ihren Waſſer-Eymern zum Feuer eilen, uud zum Eingieſſen des Waſſers in den Spritzen-Sack, auf Art und Weiſe, wie die Viertels-Haupt-Leute ſie dißfalls anweiſen, und ihnen die meßingene Zeichen hierzu austheilen werden, ſich gebrauchen laſſen.

Gärtner gehören zu den Schlangen-Spritzen vorm Thore.

VII. Nachdem die Inſpectores angeordnet, wo jegliche Spritze am bequemſten ſtehen kan, ſollen 1. 2. den Waſſer-Sack ordentlich von der Spritze abnehmen, und ſolchen nach dem nächſten Waſſer-Kaſten oder Brunnen zu tragen, ſo weit der Schlauch langen will; oder wenn dergleichen nicht wohl zu erreichen, ſollen ſie doch den Waſſer-Sack allſo ſtellen, wie man mit denen Waſſer-Väſſern, Sturm-Vaſſen und andern Fahrzeugen am füglichſten ab- und zufahren kann; geſtalt denn die Waſſer-Führer und andere Kärner ſich befleißigen ſollen, ſo nahe, als möglich, zur Spritze zu rücken, damit entweder das Waſſer aus denen Väſſern gleich in den Waſſer-Sack gelaſſen, oder doch ſtracks darein gegoſſen werden könne, und es darmit keines Zutragens bedürffe. Solch Waſſer-Eingieſſen in den Waſſer-Schragen oder Sack, und andere hierzu gehörige Handreichung, ſollen etliche von unten benahmten Geſellen verrichten, und darzu die bey jeder Spritze befindliche lederne Eymer gebrauchen, nur daß, wenn das Waſſer in den Sack aus einem Brunnen, oder Waſſer-Vaſſe, gelaſſen wird, alsdenn 1. und 2. fleißig acht haben, daß es nicht zu jähling hineinſchieſſe, und überlauffe, welchen durch vorſichtiges Ausziehen und Vorſchlagen des Zapffens, leichtlich vorzukommen, wie ſich denn beyde 1. und 2. auch

2 Meiſter. N. 1. 1 Schmiede-Meiſter. N. 2. 1 Schmiede-Meiſter, oder anderer nach Gelegenheit.

Geſellen ſollen das Waſſer in den Waſſer-Sack gieſſen.

allezeit bey dieſem Waſſer-Sacke müſſen finden laſſen, und acht haben, daß es nicht am Waſſer mangeln möge.

Officiers und ihre Mannſchafft beſetzen die Spritzen. 2 Zimmerleute, oder andere Handwercker. 2 Mäurer, oder andere.

VIII. Die zu denen Spritzen geordnete Officiers, wie ſie bey ieder Spritze eingetheilet, ſollen mit ihrer Mannſchafft die Spritzen und Schläuche beſetzen, und daß, durch Fahren, oder Lauffen, dieſelben nicht beſchädiget werden, verhüten, ſo wohl das unnütze Volck beydes vom Feuer und von der Spritze ab- und zurücke treiben, auch inſonderheit Sorge tragen, damit ſolche Schläuche mit den hierzu verfertigten höltzernen Decken bedecket werden.

No. 3. ein Zimmer-Geſelle.

IX. So bald der Waſſer-Sack abgenommen, ſollen 3. 4. 5. 6. (denn dieſe 4. einerley Verrichtung haben, und einander abzulöſen ſchuldig ſeynd) das meßingene Rohr von der Spritze abheben, damit nach dem Orte, wo das Feuer iſt, des nächſten und bequemſten Weges zu gehen, und ſolches dahin, wo die beſte Rettung zu thun, tragen. Im Fall man aber durch die Vörder-Gebäude, oder von des Nachbars Hauſe darzu gelangen müſte, ſodann iſt das meßingene Rohr unten zu laſſen, und hergegen müſſen obige 4. oder wenigſtens 2. davon, in das nächſte Fenſter oder Dach ſteigen, das Seil, welches zu dem Ende auf einer Rolle hinten an der Spritze hanget, mit ſich nehmen, und ſolches von oben herunter laſſen.

4. ein Zimmer-Geſelle. 5. ein Mäurer-Geſelle. 6. ein Mäurer-Geſelle.

7. ein Riemer-Meiſter, oder anderer. 8. ein Riemer-Meiſter. 9. ein Riemer-Geſelle. 10. ein Riemer-Geſelle.

X. Woran 7. 8. 9. 10. das meßingene Rohr feſt binden, und ſodann 3. 4. 5. 6. es ſamt dem ledernen Schlauche in die Höhe ziehen; indem nun dieſes geſchicht, müſſen 7. 8. 9. 10. den übrigen Schlauch fein ordentlich, jedoch nicht zu jähling, von der Spritze abnehmen, damit er ſich nicht umdrehe, oder umſchlage, noch auch mehr nachgegeben werde, als die, ſo das meſſingene Rohr fort und in die Höhe ſchaffen, nach ſich ziehen; wie denn, was auf ſolche Weiſe vom Schlauche zum Aufziehen nicht gebrauchet wird, und übrig iſt, unten auf die Erde rund zuſammen geleget werden ſoll. Wenn das Waſſer hinein gelaſſen iſt, müſſen dieſe 7. 8. 9. 10. den ledern Schlauch durchaus anſehen, ob er auch noch allenthalben dichte und gut, und da an einem oder andern Orte das Waſſer heraus dringen wolte, ſol-

chen

chen mit denen Bind-Lappen und Faden, welche darzu im Geräthſchaffts-Sacke allezeit vorhanden ſeyn ſollen, überbinden und vermachen, auch haben dieſe allezeit an dem Schlauche hin und wieder zu gehen und nachzuſehen, daß der Schlauch allenthalben gleich, und nicht umgeſchlagen liege, ingleichen, daß keine Krümmen oder Puckel hinein gedruckt werden, ſolche, auf Befinden, ſofort wieder gerade zu machen, auf daß daraus nicht ein Loch werde, auch daß die Naht allezeit oben zu liegen komme. So iſt auch dieſes ihre Verrichtung, daß, wenn der Schlauch von einem Orte zum andern gebracht werden muß, derſelbe nicht auf der Erden und Steinen fortgeſchleppet, ſondern von ihnen in die Höhe gehoben und getragen werde.

XI. So bald der Schlauch vom Spritzen-Kaſten abgenommen, ſollen 11. 12. einen Eymer mit Waſſer auf die Säuger, oder in die Stiefel gieſſen, und ſolche damit anfeuchten, die Drücker-Stangen in die eiſerne Bügel ſtecken, und ihrer Geſellen 10. auf jeder Seiten 5. zum Pompen, in Ordnung ſtellen, auch allezeit dabey ſtehen bleiben, und Anregung thun, auf daß unaufhörlich mit Pompen angehalten werde.

11. 1. Schmiede-Meiſter, oder anderer.

12. 1. Schmiede-Meiſter.

13. bis 32. ſind 20. Schmiede- oder andere Geſellen zum Pompen.

XII. Wenn nun 3. 4. 5. 6. wie oben erwehnet, einen bequemen Ort gefunden, da ſie dem Feuer am meiſten und nächſten Abbruch zu thun vermeinen, ſollen ſie überlaut ruffen: **Laſſets fortgehen**, auch das Zieh-Seil von dem Rohr abnehmen, und an die Seite niederlegen, hiernechſt einer das Rohr leiten, das Waſſer daraus nach dem Feuer zuſchieſſen zu laſſen, der Andere, ſo nächſt hinter dieſem ſtehet, den Schlauch in etwas aufheben, und in die Höhe halten, damit der Erſte das Rohr deſto leichter nach ſeinem Willen regieren könne, die übrigen beyden aber dieſe Zween ablöſen.

Wie der Anfang zum Löſchen zu machen.

XIII. So geſchwinde nun, als geruffen iſt, **laſſets fortgehen**, ſollen die 10. ans Werck geſtellte Geſellen an der Spritze zu pompen anheben, und zwar einmahl oder 6. etwas ſachte ziehen, damit man, ob noch alles richtig und klar, nochmahls ſehen, wo es vonnöthen, ſchleunige Hülffe thun könne; wenn aber kein Mangel ſich findet, noch 7. 8. 9. 10. 11 oder 12. ſie inne

und damit fortzufahren.

halten heiſſen, müſſen ſie immer ſtärcker und ſtärker anſchlagen, alſo tapffer anhalten, und nicht nachlaſſen, bis der Brand durch GOttes Hülffe gelöſchet; die übrigen 10. Geſellen ſtellen ſich bey die andern, wenn einer ermüdet iſt, ſolchen abzulöſen, und alſo muß mit dem Pompen nicht inne gehalten werden, worüber, wie oben erwehnet, 11. 12. die Obſicht haben ſollen. Es ſoll auch derjenige, welcher das Rohr hält, anfänglich den Daumen fornen auf deſſen Mund-Loch halten, und damit die Lufft ſo lange, biß daß Waſſer durch den Schlauch hinan dringet, verſchlieſſen, weil ſodann der Effect beym Spritzen ſich zeigen wird.

Wie das Rohr zu halten.

XIV. Wann nun, nächſt Göttlicher Hülffe, der Brand wiederum gelöſchet, ſo laſſen, auf derer Inſpectoren vorhergehenden Befehl, 3. 4. 5. 6. wiederum an dem Seile das Rohr und den Schlauch hernieder, iſt aber ſolches nicht aufgezogen, ſondern die Treppen hinan getragen worden, ſo müſſen ſie droben ſo lange verziehen, bis erſt der Schlauch vom Waſſer ledig, wie denn 11. 12. bald Befehl bekommen werden, den ledernen Schlauch von der Spritze ab und loßzuſchrauben, damit das Waſſer, ſowohl aus dem Schlauch, als aus der Spritze lauffen könne, 1. 2. binden den Waſſer-Schlauch, auf erhaltenen Befehl, auch ab, und legen ſolchen mit dem Sacke oben auf die Spritze, 7. 8. 9. 10. nach dem ſie den ledernen Schlauch vom Seile abgelöſet, oder 3. und Conſort damit wieder zurück gekommen ſeyn, ſchlagen ſolchen über den eiſernen Bügel hin und wieder. Das Seil, ſo zum Aufziehen gebraucht worden, muß 3. und Conſort aufwinden, und dahin hängen, wo es abgenommen, wie auch 7. und Conſort den Geräthſchaffts-Sack. Etliche der Geſellen nehmen die 2. Laternen mit, und ziehen ſodann ihrer 6. die Spritze wiederum zum geordneten Behältniſſe; iſt es ſpät oder bey Nacht, ſo wird ſie nur gleich hinein geſetzet, auch die Schlüſſel wiederum an gehörigen Ort getragen, und allda in Verwahrung behalten, inſonderheit aber müſſen die, welche man von dem Rathhauß abgeholet, ſo gleich wieder dahin ausgelieffert werden.

Verrichtung nach gelöſchtem Brande.

XV. Des

XV. Des folgenden Tages aber, wenn es trocken Wetter, und darzu bequem iſt, ſollen 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. im Beyſeyn der Inſpectoren, die Spritze auf einen gelegenen Platz bringen, wieder, wie oben erwehnet, zum Gebrauch fertig machen, und probiren, ob auch etwan Schaden daran geſchehen ſeyn möchte, welcher ſodann verbeſſert werden muß; Im Fall aber noch alles richtig, ſollen 1. 2. den Waſſer-Sack und Schlauch mit reinem Waſſer abſpühlen und reinigen, aufhängen und in freyer Lufft, iedoch auſſer dem Sonnenſchein, trocknen laſſen, darnach den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feſte binden, und wenn ſonſt das übrige alles fertig, den Sack mit dem Packe oben auf die Spritze legen, wo er vormahls abgenommen worden. 11. 12. ſollen das meßingene Rohr und Schrauben beſehen, ob noch alles gut, ſolche mit reinem Waſſer, wie auch die Spritze ſelbſt, ſaubern, die Säuger heraus nehmen, alles abtrocknen, und, was nöthig iſt, einſchmieren, 7. 8. 9. 10. ſollen den ledernen Schlauch mit reinem Waſſer abſpühlen, und an der Sonnen oder Lufft trocknen, iſts aber in Winters-Zeit, ſo muß das Trocknen in einer warmen Stube, jedoch daß ſolche nicht allzuſcharff eingeheitzet, noch die Schläuche nahe an den Ofen gebracht werden, geſchehen, welches ihnen ſodann angewieſen werden ſoll. Darnach nehmen 11. und 12. den ledernen Schlauch und ſchrauben ſolchen mit 8. verkehrten Umſchlägen wiederum an die Spritze feſte, 7. und Conſort legen ſolchen über den eiſernen Bügel hin und wieder, damit die Enden inwendig in die Spritze zu hängen kommen, jedoch, daß er gantz gleich und nicht überſchlagen liege, darauf wird die Spritze mit aller Zugehör, wie ſie anfänglich heraus genommen worden, ins Haus geſetzet, und unten die Schleiffe mit Oehl-Lappen geſchmieret, auch darzu Lichter und Fackeln, ſo viel deren heraus genommen worden, ſamt der Nothdurfft, in Geräthſchaffts-Sack wieder hinein verſchaffet.

Die Spritzen wieder zu reinigen, und zu verwahren.

XVI. Damit nun keiner mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſollen dieſe Spritzen, nicht nur wie oben gedacht, alle Jahr zweymahl probiret und das Volck jeder zu ſeiner Verrichtung angewieſen und exerciret, auch einem jeden

Zeichen zu dieſen Schlangen-Spritzen.

hiervon ein Exemplar gegeben, ſondern auch ein meßingen Zeichen von denen Inſpectoren gereichet werden, worauf diejenige Numer ſtehet, wormit ſeine Verrichtung hierinne bezeichnet iſt. Dieſes Zeichen ſoll er, ſo bald er zur Spritze kommen iſt, an die Inſpectores lieffern, woraus man beſtens erkennen wird, welches die Erſten oder Letzten ſeynd, die Mannſchafft aber von Num. 37. biß 56. incl. ſollen ihre Zeichen an ihre vorgeſetzten Oficiers Num. 36. und 57. einhändigen. Wenn alles wieder repariret iſt, und die Spritze an ihren Ort gebracht worden, ſollen ſie ſich bey denen Inſpectoren anmelden, welche hierauf gedachte Zeichen zurück geben ſollen. Wie man ihnen dann auch bey ſolchem Exerciren, jedesmahl eine Ergötzlichkeit reichen zu laſſen, nicht ermangeln wird. Würde von denen Handwercks-Geſellen einer oder der andere von hinnen wegziehen, ſoll er vor ſeiner Abreiſe das Zeichen dem ihm ebenfalls vorgeſetzten Meiſter einzuhändigen ſchuldig ſeyn, woran ſie die Meiſter zu erinnern haben, als welche auch, bey willkührlicher Strafe, davor ſtehen, dieſe abgegangene aber alſofort durch andere erſetzet werden ſollen. Zu Uhrkund haben Wir unſer gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken laſſen. Sign. Leipzig, den 15. Julii, 1729.

Zeichen ſind zurück zu geben.

(L.S.)

Not. Zu einer jeden Schlangen-Feuer-Spritze iſt eine hinlängliche Anzahl von Mannſchafft beſtellet; Zum Exempel, bey der Spritze

No. I. im Peters-Viertel:

Drey Inſpectores;

Ferner:

Num. 1. ein Sporer-Meiſter, }
2. ein Schlöſſer-Meiſter, } zum Waſſer-Sacke.

3. ein

3. ein Zimmer-Geſell,
4. ein Zimmer-Geſell,
5. ein Zimmer-Geſell,
6. ein Mäurer-Geſell,
} zum meßingenen Rohr an der Spritze.

7. ein Mäurer-Geſell,
8. ein Mäurer-Geſell,
9. ein Sattler-Meiſter,
10. ein Sattler-Meiſter,
11. ein Sattler-Geſell,
12. ein Sattler-Geſell,
} zum ledernen Schlauch.

No. 13. bis 32. } ſind die 20. Schmiede-Geſellen, ſo vom Plumpen einander ablöſen,

13. ein Schlöſſer-Meiſter,
14. ein Büchſenmacher,
15. bis
34. zwantzig Schlöſſer-Geſellen zum Plumpen.
} bey der Spritze.

33. 34. 35. } ſind die drey Kärner zum Waſſer-Führen.

36. bis 53. } ſind die Bürger mit Ober- und Unter-Gewehr, welche den Schlauch beſetzen, worunter ein Fourier, und ein gefreyter Corporal von der Bürgerſchafft.

Alle die andern Schlangen-Spritzen haben ebenfalls ihre angewieſene Mannſchafft, und ſind die Verrichtungen unter gewiſſe Meiſter und Geſellen derer andern Handwercker, als Schneider, Sattler, Riemer, Schuſter, Kürſchner, Rothgieſſer rc. nach eines jeden Viertels Gelegenheit eingetheilet.

Not. Die Beſchreibung der Schlangen-Spritze, auch wie ſie zu gebrauchen, und im guten Stand zu halten, iſt aus nächſt folgenden Beylagen ſub. A. B. und C. zu erſehen.

Beſchrei-

Beſchreibung der Schlangen-Spritze,

Aus dem Holländiſchen überſetzet.

Lit. A. DIe vor einiger Zeit in Holland erfundene Schlangen-Spritzen, dienen, das Waſſer mit einem continuirlichen dicken Strahl in eine Feuers-Brunſt, wenn ſie gleich noch ſo hefftig wäre, hinein zu bringen, ſo, daß das Feuer nicht allein gantz unfehlbar, ſondern auch geſchwind kan gelöſchet werden; es mag ſolches auskommen in kleinen oder engen Gäßgen, Hinter-Häuſern, oder an allen andern Orten, wo man ſonſt nicht wohl beykommen und retten kan. Es dürffen auch die Mauren, Giebeln, Wände oder andere Gebäude, ſo im Wege ſtehen, weder niedergeriſſen werden, noch vorhero durchbrennen, als durch welche ſchädliche Mittel man vormahls alleine zur Rettung hat gelangen können; weil das Waſſer durch dergleichen lederne Schläuche, die wegen ihrer Geſtalt einer Schlangen ähnlich, auch dahero lederne Schlangen genannt werden, in groſſer Quantität gebracht wird. Man kan auch dieſe Schlangen, auf erforderten Fall, länger oder kürtzer machen, ſolche, nach Gutbefinden, krumm oder gleich leiten, auf Thüren, Fenſter, Löcher in Mauern, Kapp-Fenſtern, auf denen Dächern, hoch und niedrig, durch, in und über die Häuſer, nach eigenem Belieben und Gefallen, richten, auch ſogar Kirchen und Thürme, und wo ſich ſonſten das Feuer blicken läſſet, damit retten. Wann nun das meßingene Spritz-Rohr, ſo nahe als thunlich, zum Brande gebracht wird, ſo kan, mit Göttlicher Hülffe, demſelben, bis auf den letzten Funken, Abbruch geſchehen, und alles gelöſchet werden, weil man eine dergleichen Spritze nicht eben durch Pferde, ſondern durch 5. bis 6. Menſchen zu dem Feuer kan bringen laſſen. Hingegen erfordert die Bearbeitung der Spritze eine hinlängliche Mannſchafft, auch inſonderheit 5. bis 6. Perſonen, deren ieder ſeinen Feuer-Eymer hat, und die Spritze durch den Waſſer-Sack, wie auch die Schlange mit

Waſſer verſiehet. Jedoch iſt ſolches zu verſtehen, auf einer gleichen und ebenen Gaſſe. Wann es aber durch ungleiche oder bergichte Oerter geſchehen müſte, ſo kan ſolches durch die Waſſer-Plumpe und deren Schlange, oder durch die kleine Spritze geſchehen, als wodurch die Feuer-Spritze, wenn ſolche auch weit vom Waſſer ſtünde, continuè und mit überflüßigem Waſſer könte verſehen werden. Und wenn auch keine Canäle, Flüſſe oder Bäche, ſondern nur Brunnen, Plumpen, Röhr-Waſſer und Tröge an einem Orte wären, ſo kan doch das Waſſer durch ein leichtes Mittel herzu getragen werden. Wo an einem Ort das Waſſer durch die Stadt läufft, kan man dieſe Spritze gantz füglich auf kleinen Fahrzeugen anführen, und hierdurch die Rettung ins Werck richten. Auf einem Strohm aber, darauf die Schiffe liegen können, kan dergleichen Rettungs-Mittel noch füglicher ins Werck gerichtet werden, maſſen man die Schlange legen kan, wie es die Gelegenheit des Orts erfordert und zulaſſen will. Es können auch die Spritzen auf dem Eiß gebraucht werden, wenn es nur ſo ſtarck gefrohren, daß es 10. oder 8. Menſchen zugleich tragen kan. Bey entſtandenem Unglück an Schiffen, ſie ſeyen klein oder groß, ja ſelbſt an groſſen Kriegs-Schiffen kan man gleichfalls einen Brand damit löſchen und die Seegel naß machen, auch da ein Schiff zu Schaden gekommen, und leck worden, kan damit das Waſſer ausgeplumpet und vom Sincken gerettet werden.

Die kleine Spritze iſt auch ſehr dienlich, in Privat-Häuſern einen Brand zu löſchen, da man einer Feuers-Gefahr gleich anfangs in Zimmern und ſonſten vorkommen und begegnen kan, damit das Feuer nicht überhand nehme. Auch ſeynd dergleichen Spritzen, bey heiſſen und trocknen Tagen, oder lang anhaltender Dürre, gantze Gärten, Felder, Wieſen und Bäume, damit zu befeuchten und zu beſprengen, dienlich. Dergleichen Art Schlangen-Spritzen ſeynd ſeithero Anno 1672. in Amſterdam aufgekommen, bey aller vorfallenden Feuers-Gefahr gebraucht, und von ſo treflichem Effect und Nutzen befunden worden, daß man alſobald den Gebrauch der alten Spritzen, deren ſich Amſterdam vormahls bedienet hat, abgeſchafft, und beyſeit gethan, auch ſo gar die mei-

ſten Brand-Leitern, Feuer-Haacken, Seegel-Tücher und Feuer-Eymer nicht gebrauchet, ſondern ſich mehr auf dieſelbe Feuer-Spritzen zu verlaſſen hat; da man denn gleich in denen erſten 5. Jahren von dieſen neu inventirten Spritzen, einen ſo herrlichen und handgreiflichen Nutzen befunden, daß nachdem die alte Art Spritzen abgeſchafft, und dieſe neue in Gebrauch gekommen, der Feuer-Schaden und Verluſt mehr als 98. pro Cento iſt vermindert worden. Indem der Nutzen und die Sicherheit dermaſſen zugenommen, daß im 40. daſelbſt hinter einander erfolgten Feuers-Brünſten alle zuſammen gerechnet, kaum der Werth von einem gemeinen Hauſe, ſowohl an Hausrath als Gütern mit gerechnet, iſt verzehret worden und verlohren gegangen, ungeachtet einige von dieſen in 5. Jahren entſtandenen Feuers-Brünſten höchſt-gefährlich geweſen, ſonderlich wegen der Materialien, ſo ſelbige ergriffen, als Pech, Thran, Schwefel, Hartz, Oehl, Theer, Reiß-Holtz, Schilff und dergleichen; Item wenn das Feuer bey hartem Froſt im Winter, bey Wind und ſtürmiſchen Wetter, oder in der gefährlichſten Zeit bey Nacht ausgekommen, und alſo gar leicht hätte um ſich freſſen können.

Es iſt auch merkwürdig, daß bey dem Löſchen mit dieſen Spritzen ſich niemand in ſonderliche Lebens-Gefahr wagen, oder beſchädiget zu werden, beſorgen darff; auch hat man bey dieſem neuen Gebrauch, viele Feuer-Leitern, Feuer-Haacken, Seegel-Tücher und Brand-Eymer, wie ſchon oben gedacht, menagiret, und daher manche Koſten erſpahret; ſo, daß dieſe neue Spritzen mit ihrer Zubehör in der That weniger Koſten und Unterhalt als die alten erfordern; dahero auch alle Städte und Dörffer in Holland ſich hiervon verſehen, und da ſie deren guten Effect verſpüret, die alten insgeſamt abgeſchafft, und zwar eher mit Vortheil als mit Schaden; Denn wenn man z. E. 500. Thlr. an eine neue Spritze leget, und ſie damit anſchaffet, ſo wird hingegen eine alte und in voriger Zeit bräuchlich geweſene Spritze, wohl 600. zu ſtehen kommen, wenn man die viele Zubehörungen, Geräthſchafft und Unterhalt rechnen will, ſo die vormahlige Art derer Spritzen gekoſtet hat. Welches nicht alleine die Stadt Amſter-

dam,

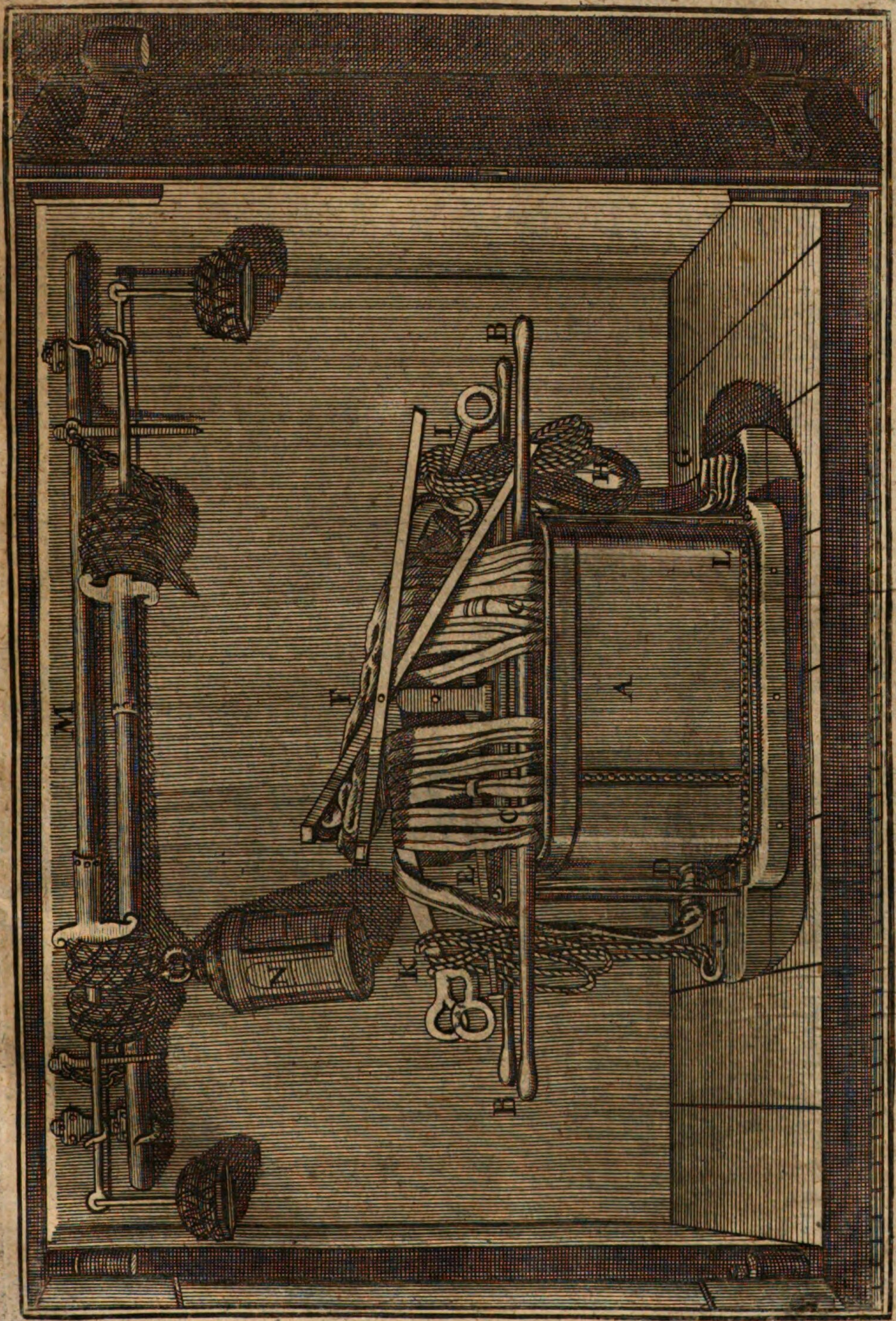

dam, ſondern auch andere Oerter mit ihrer Erfahrung, auf benöthigten Fall, würden bezeugen können.

Unterricht,

Von dem Gebrauch der Schlangen-Spritzen bey Feuers-Noth. Lit. B.

A. Die Schlangen-Spritze an ſich ſelbſt,

B. Die Stangen, welche hinter der Schlange auf der Spritze liegen.

C. Die Spritz-Schlange, welche bey

D. feſt gebunden, und ohn alles Umdrehen, hin und her über die Spritze geſchlagen wird, damit die Büge auf beyden Seiten in dem Sack des Spritz-Keſſels hänge.

E. Das Spritz-Rohr, an die lederne Schlange feſt geſchraubet, und auf die Spritze unter die Balance oder Waage geleget.

F. Der Waſſer-Sack auf der Spritze liegend, ſo, daß die Spritz-Schlange von oben damit bedecket iſt.

G. Die Waſſer-Schlange, mit der gantzen Nath auf einer Seite liegend, und muß ſie ſich niemahls überſchlagen, ſondern ſo viel immer möglich, gleich, und zwar hinten auf die Fuß-Banck der Spritze hin und her geleget, auch mit dem Ende an das Rohr, wodurch das Waſſer in die Spritze läufft, herüber gezogen und feſt daran gebunden werden.

H. Iſt der Sack des zu der Spritze gehörigen Geräthes, worinne ein Hammer, eine Kneip-Zange, 5. bis 6. Bindel Stricke, deren man ſich, wenn die Schlange ein Loch bekömmt, gebrauchet; ingleichen 4. lederne Binde-Pflaſter, 8. oder 9. Schraube-Ringe. Der Sack hänget hinten an der Waage.

I. Ein Strick, mit welchem man im Nothfall das Spritz-Rohr auf die Höhe ziehen kan, hänget ebenfalls daſelbſt.

K. Ein Strick, womit die Spritze fortgezogen wird, forne an der Waage hängend.

L. Der kupferne Kaſten, worinnen die gantze Machine iſt, und der Waſſer-Sack angebunden wird.

M. Zwey Schalen (Lampetten genannt) mit 6. bis 8. Pech-Kräntzen zum Leuchten. Not. Hier zu Leipzig werden zu dem Leuchten Pech-Fackeln genommen.

N. Eine Hand-Laterne mit Lichtern verſehen, damit ebenfalls, wo es nöthig iſt, zu leuchten.

Zu einer jeden Spritze werden allemahl eine genugſame Anzahl von Perſonen und Arbeits-Leuten geſtellet und beſchieden, welche nahe an dem Ort, wo die Spritze ſtehet, wohnen müſſen, damit ſie, bey entſtehender Feuers-Gefahr, die Spritze ſchleunigſt herbey ſchaffen können. Aus dieſen werden nun 3. oder 4 der bequemſten und hurtigſten Perſonen ausgeſuchet, und ihnen befohlen, daß ſie vor die Schlange, damit ſelbige gerade geleget werden möge, nnd vor das Dirigiren des meßingnen Spritz-Rohres, daß ſolches im Spritzen wohl nach dem Feuer gerichtet werden möge, gute Sorge tragen ſollen. Denen übrigen aber wird recommendiret, eine genugſame Quantität Waſſer aufs ſchleunigſte anzuſchaffen, und bey dem Plumpen ſich eifrig und arbeitſam zu bezeigen.

1. Sobald Feuer auskömmt, wird die Spritze mit ihrem Zubehör geſchwind zum Brand gebracht, und wo das Feuer inwendig im Hauſe oder im Hinter-Gebäude iſt, wird ſolche entweder vor, oder in das brennende Haus ſelbſt, auch nach Gelegenheit in das nächſt angelegene geſtellet.

2. Hierauf wird alſobald der Waſſer-Sack F von der Spritze abgenommen, und nahe zu dem Waſſer, ſo weit als die Waſſer-Schlange reichen will, gebracht, damit man Raum bey denen Spritzen habe.

3. Indeſſen wird in möglichſter Geſchwindigkeit eine groſſe Quantität Waſſer angeſchafft, und ohne Aufhören in ermeldten Waſſer-Sack gegoſſen, ſo lange, bis das Feuer gelöſchet iſt.

4. Muß alſobald das meßingene Spritz-Rohr E und die lederne Schlange C von der Spritze abgenommen, und durch den kürtzeſten, bequemſten und nächſten Weg, geleitet werden, es ſey nun durch das brennende Haus von fornen ſelbſt, wenn das Feuer in dem Hinter-Gebäude iſt, oder durch des nächſten Nachbars Haus, wo das Feuer etwan oben durch das Dach brennet, und im Fall bey dieſer Beſchaffenheit die Leitung der Schlange durch ein hohes Fenſter oder über ein Dach geſchehen muß, ſo nimmt man den Aufziehe-Strick I welcher zu dem Ende iedesmahl parat ſeyn muß, läſſet ſolchen von oben nieder, bindet die Schlange

bey

bey dem meßingenen Spritz-Rohre feſte dran, und ziehet ſolche ſo mit einander auf die Höhe.

5. Es müſſen diejenigen, ſo die Schlange von der Spritze ab regieren, nicht mehr von der Schlange, der Länge nach, hergeben, als diejenigen, ſo die Schlange aufziehen, zu ſich ziehen können; wenn ſie nun alles in Bereitſchafft haben, ſo ruffen ſie einander zu: Gehet euren Gang; indeſſen ziehen ſie den Reſt der Schlange wieder zu ſich, und legen ſolche fein gleich in einen runden Kreiß, damit das Waſſer frey und ungehindert durchpaßiren kan.

6. So bald Vorrath von Waſſer vorhanden, müſſen die zum Plumpen beſtellte Leute erſt eine kleine Weile mit gantz ſachten Schlägen anfangen zu plumpen, damit, wenn etwan die Spritzen-Schlange noch nicht in völliger Ordnung läge, 2. bis 3. Perſonen hurtig längſt der Schlange hingehen, und wo ſich die Schlange etwan überſchlagen und verdrehet, ſelbige nett in die Ordnung legen können. Alsdenn nun, und wenn man damit fertig, kan man an der Plumpe aufs ſchärffſte arbeiten laſſen, ſo lange, bis das Feuer gelöſchet iſt.

7. Indeſſen wird bey dem Volcke, welches zum Plumpen beſtellet, gute Ordnung zu halten ſeyn, und läſſet man ein wenig Waſſer in die Liederung auf beyde Kolben, ſo das Waſſer an ſich ſaugen, gieſſen.

8. Soll hinter demjenigen, der das meßigene Spritz-Rohr in das Feuer regieret, allemahl iemand ſtehen, der acht giebet, daß die Leder-Schlange in einem runden Kreiß unterhalten wird, denn wenn die Schlange durch das häuffige Waſſer ſchwer wird, ſo kan es leicht einen ungleichen Kreiß hinter dem Spritz-Rohr verurſachen.

9. Im Fall das Spritz-Rohr anders wohin zu bringen, die Noth erforderte, ſo muß die Leder-Schlange nicht etwan geſchleppt, ſondern gleich aufgenommen und nachgetragen werden; Es iſt daher am beſten, man erwehle bey Feuers-Gefahr 4. oder 5. hurtige und verſtändige Leute, welche man zu der Regierung des Spritz-Rohrs, und Auslegung der Leder-Schlange gebrau-

chen will, die denn, ſobald die Spritze zu dem Feuer gekommen iſt, ermeldtes meßingene Rohr, und den Aufziehe-Strick abnehmen, und ſich damit zum Feuer nähern müſſen; doch wo es ſich zutrüge, daß das Feuer inwendig in dem Hauſe wäre, und die Flamme weder zum Fenſter noch zum Dach hinaus ſchlüge, ſo haben ſie den ermeldten Aufzieh-Strick, nur von ſich zu werffen, und mit der Schlange und dem Spritz-Rohr ſich dem Feuer zu nähern. Wäre aber das Feuer durchgedrungen, und ſchlüge bereits zum Dach und Fenſter hinaus, ſo müſſen ſie mit dem Aufzieh-Strick entweder zu oberſt auf das Dach des brennenden, oder nächſt anſtehenden Hauſes, gehen, und allda thun, wie oben in dem §. 4. bereits angewieſen worden. Wenn auch das Feuer in einem Hinter-Hauſe wäre, darff man keine Umwege ſcheuen, ſondern nur Sorge tragen, daß die Bugt der Schlange, ſo die Krümme erfordern möchte, ſich nur nicht zwinge, ſondern gleich rund und gebogen ausgeleget werde. Wann eine Leder-Schlange über Vermuthen zu kurtz fallen wolte, kan man nur alſobald einen Theil von einer andern Schlangen-Spritze daran ſchrauben, denn es ſeynd alle Schrauben von einer Gröſſe, und auf einander accordirende und ſchlieſſende gemachet, und auf ſolche Art kan eine dergleichen Schlange bald kürtzer gemacht werden. Bey Winter-Tagen und hartem Froſt muß die Spritze, ſo viel möglich, immer voll Waſſer, und in einer continuirlichen Bewegung erhalten werden, um den Froſt ſowohl an der Spritze, als auch dem Rohr, vorzukommen und zu verhindern. Wann man eine Leccage oder Durchdringung des Waſſers in der ledernen Schlange wahrnimmt, muß man einen guten ledernen Bind-Lappen, dergleichen iederzeit in dem Geräthſchaffts-Sacke H müſſen vorhanden ſeyn, auf die Manier, wie hier nebenſtehende Figur zeiget, darum machen, und dadurch den Schaden repariren.

Man nimmt demnach die zwey Stricke in der Mitte A zuſammen, nnd windet den einen nach der lincken Hand zu, und auf ſolche Maaſſe kan ein Loch, wie groß es iſt, und wäre es auch einen

neu Finger lang, durch ſteiffes Anziehen, und daß man die Stricke anfangs dichte an einander leget, volkommen dichte gemacht werden.

10, Jm übrigen iſt, zur Conſervation dieſer koſtbaren Schlangen-Spritzen, folgendes noch zu erinnern; Wenn das Feuer völlig gelöſchet, kan die lederne Schlange am beſten getrocknet werden, wenn man dieſelbe aus einander ſchraubet, ſodann die Stücke in der Mitten anfaſſet, und mit einem Stricke in die Höhe zeucht, dergeſtalt, daß die Enden der Schlangen ein wenig von dem Grund abhängen, damit alles Waſſer völlig heraus lauffen könne, worzu der Sommer die bequemſte Zeit iſt; es muß aber ſolches auſſerhalb der Sonne und im Schatten vorgenommen werden, denn es iſt der heiſſe Sonnenſchein der Leder-Schlange gantz nicht dienlich, weil die Schmiere dadurch nur verzehret, und das Leder allzuſehr ausgetrocknet und ſpröde gemacht wird. Die Schlangen müſſen auch ſo lange hangen bleiben, bis ſie gantz trocken ſind, und woferne das Trocknen im Winter geſchehen muß, ſo verfähret man zwar auch damit auf obgedachte Weiſe; Es muß aber, ſobald das Waſſer genugſam heraus gelauffen, die Schlange an einen Ort, darinnen eine gemäßigte Wärme iſt, gebracht werden, damit ſie allda vollends austrocknen möge. Deswegen eine gar zu ſtarck eingeheitzte Stube hierzu eben ſo wenig, als der heiſſe Sonnenſchein dienen kan, weil dadurch die Schmiere verzehret, und das Leder hart gemacht und verbrannt wird; dahero es nachgehends die Gewalt der Spritze nicht mehr ausſtehen kan, ſondern davon berſten muß. Nachdem man nun dieſes alles beobachtet, werden die Leccagen, welche etwan in die Schlange möchten gekommen ſeyn, zugeſtopffet, die Liederung ausgezogen, und ebenfalls getrocknet, auch allenthalben nachgeſehen, und was etwa mangelt oder ſchadhafft, ausgebeſſert, die Spritzen aber, mit aller Zubehör, auf Art und Weiſe, wie in obengedachtem Kupfferſtiche angewieſen, zu fernern Gebrauch wieder in Ordnung geſetzet.

11. Bey dem Schmieren der Leder-Schlange kömmt es hauptſächlich auf die Beſichtigung an; dahero nachdem man ſie

viel

viel oder wenig trocken befindet, ſolches Schmieren etwan jährlich einmahl, bisweilen aber auch nur über das andere Jahr verrichtet werden kan. Die beſte Zeit darzu iſt der Sommer bey klarem Wetter und Sonnenſchein, auch wenn ein ſtarcker Wind wehet. Die Schlange wird ſodann an eine höltzerne Wand oder Mauer an der Mittags-Seite gegen die Sonne aufgehänget, und mit der Schmiere warm geſchmieret, denn das kalte Schmieren, und wenn es auch nicht in warmen Tagen beym Sonnenſchein geſchiehet, wird gar keinen Nutzen ſchaffen; indem die Schmiere ſodann in das Leder unmöglich hinein dringen kan.

12. Wenn, bey entſtandener Feuers-Brunſt, aus Unachtſamkeit, Holtz, Stroh, Lumpen und andere Unreinigkeit in den kupffernen Keſſel der Spritze gekommen, ſo kan es dennoch in das innerſte Werck, wodurch der Effect geſchehen muß, nicht hinein dringen; indem ſolches mit einem höltzernen Käſtgen, worinnen lauter kleine Löcher gebohret, wohl verwahret, und durch dieſe Löcher muß das Waſſer paßiren, zugeſchweigen, daß auch die Löcher von dem Netze ſo klein ſind, daß ſie dergleichen Unreinigkeit zurück halten. Und wenn auch ſchon ein wenig Sand hinein käme, würde es doch die Inſtrumenten nicht wandelbar machen, oder verderben können.

13. Was endlich das Exerciren anbelanget, ſo wird am beſten gethan ſeyn, wenn man einen ledernen Schlauch oder Schlange, ſo nicht eben die beſte mehr iſt, auslieſet, und ſolchen allezeit zum Probiren und Exerciren der Spritze braucht, damit man die gute lederne Schlange ohne Noth nicht abnützen, und ſolche deſto länger conſerviren könne.

Unter-

Unterricht,

Wie die Schlangen-Spritzen in gutem Stande zu erhalten.

I.

Müſſen die Schlangen-Spritzen, ſo viel als möglich iſt, an einen Ort, wo temperirte Lufft, und alles gegen die Mäuſe wohl verwahret iſt, geſtellet werden. Lit. C.

2. Wenigſtens viermahl im Jahre ſollen die Spritzen nachgeſehen und folgendergeſtalt gereiniget werden.

3. Anfangs müſſen ſie, nebſt aller ihrer Zubehör, mit einem Vorſt-Wiſch abgeſtäubet, und woferne die Schlangen feucht oder beſchimmelt ſind, in die offene Lufft, jedoch auſſerhalb der Sonne, zum Trocknen an eine Wand gehangen werden. Hernach muß man die Schlange mit einer Bürſte abbürſten, auch die Hülſen an der Leder-Schlange nachſehen, ob ſelbige loß oder locker worden, ſo, daß man ſie etwan ſamt dem Leder der Schlange über die Schrauben umdrehen kan, alsdenn müſſen die Hülſen wieder befeſtiget werden.

4. Ferner müſſen ſowohl ietztermeldte Schrauben, als auch diejenigen, welche an dem meßingenen Spritz-Rohre ſich befinden, nachgeſehen werden, ob nehmlich die ledernen Schrauben oder das Vorſteck-Leder noch allerſeits gut, und das Leder an denen Scheiben hübſch gleich ſey, und zwiſchen dem Meßing nirgends ausweichen könne.

5. Sind die meßingenen Spritz-Röhre nachzuſehen, ob ſelbige auch etwan durch einige Unreinigkeit ſich verſtopfft befinden.

6. Iſt die Segel-Tuch-oder ſo genannte Waſſer-Schlange nachzuſehen, ob ſich auch daran ein Mangel oder Schade befinde.

7. Die Liederungen müſſen aus denen Kolben in die Höhe gezogen und abgewiſchet, und deren Leder mit einer Speck Schwarte eingeſchmieret werden, und wo man findet, daß das

Leder nicht feſte genug an dem Kolben anſchlieſſet, ſo muß man den Kolben auf eine Ecke ſetzen, mit einem Hammer das Leder ſo lange breit klopffen, biß es ſich recht anſchlieſſet, wie dieſe nebenſtehende Figur weiſet. Doch woferne das Leder ſo ſehr ein-

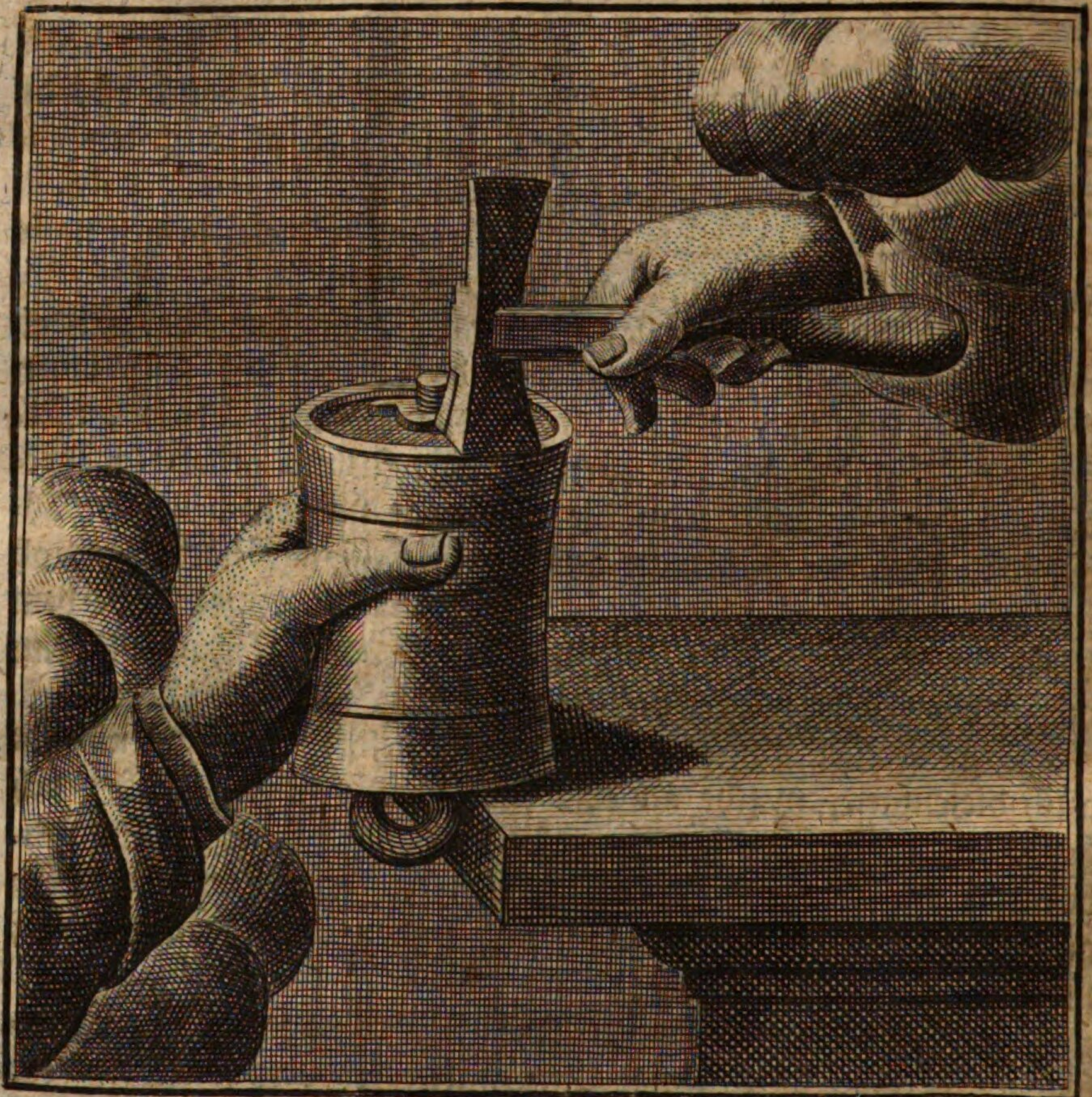

geſchrumpffet, daß ihme durch das vorgeſchlagene Mittel noch nicht genugſam kan geholffen werden, ſo muß das ſich darinnen befindliche Gorck ausgelüfftet, auch die lederne Scheibe, ſo darunter lieget, herausgenommen, und wo dieſes noch nicht helffen will, der alte Gorck gar mit einem neuen beſſern und dickern verwechſelt werden.

8. Die

8. Die groſſen Ventil-Klappen innerhalb des Stieffels, müſſen mit einer Leinewand gantz rein abgewiſchet, und ſodann zwiſchen denen Fingern gerieben werden. Doch wofern ſolche etwan ſo ſtarr und ſteiff geworden, daß, wenn man ſie aufhebet, ſie nicht gleich wieder zufallen und klappen wollen, und etwan ſteiff ſtehen bleiben, auch daß ſie durch rühren und reiben derer Finger nicht gelinde und zuklappende können gebracht werden, ſo muß das gantze Meßing-Werck aus dem Keſſel genommen, und die Saug-Kolben, da die verſtarrende Klappe drinnen oder dran iſt, abgebunden, und über einem Feuer warm gemachet werden, und dann nehme man ein Bürſtgen, tuncke es in heiſſes Terpentin-Oehl, waſche es damit ab, und mache es mit einem Stück Leinwand wieder trocken.

9. Wenigſtens alle zwey Jahre müſſen die Spritzen bey Viſitirung, mit Waſſer probiret werden, wie folget:

10. Erſt muß man die lederne Schlange mit Waſſer anfüllen, und zu dem Ende über die Gaſſe fein gleich, und, ſo viel möglich, die Näthe oben legen. Wenn die Schlange durch und durch voll Waſſer iſt, ſodann verſtopffe man das meßingene Spritz-Rohr mit einem Pflock, und laſſe nicht mehr als zwey Mann ſachte an der Spritze plumpen; wenn aber die Leder-Schlange, durch das darein geplumpte Waſſer ausgeſpannet, und dicke wird, ſo kan man gleich gewahr werden, wo dieſe Schlange an denen Näthen etwa ſchadhafft iſt, welches ſich durch das herausſpringende Waſſer zeigen muß. Dieſe ſchadhaffte Stellen können mit ein wenig Röthe gezeichnet, und hierdurch, wenn die Schlange wieder trocken worden, welches die ſchadhafften Stellen ſind, bald gefunden werden. Man kan es ſodann mit zwey oder drey Stichen zunähen, und dichte machen, oder auch wohl mit einem derer kleineſten Lappen oder Bind-Pflaſter aus dem Geräthſchaffts-Sacke umwinden und verbinden, und denn kan man dieſen Bind-Lappen auf beyden Seiten mit ein paar Stichen feſte machen, oder annähen, damit er ſich nicht verſchieben möge. Wäre aber das beſchädigte nicht gar zu weit von einer Hülſen, ſo könte man die Schlange nur an dem beſchädig-

ten Orte gar abſchneiden, und aufs neue an die Hülſen wieder feſt machen, als welches, wo es ſich will thun laſſen, das allerſicherſte Mittel iſt.

11. Bey dem Probiren der Spritzen nun, ſoll man zu der gröſten Spritze 11. bis 12. Mann haben, und zu der mittlern Spritze 7. bis 8. Mann aufs wenigſte, als zu der erſtern zehen und zu der andern ſechs Mann zu plumpen, und zu jeder zwey Mann das meßingene Spritz-Rohr zu regieren, und auf die Höhe zu halten. Im probiren aber hat man auf folgendes acht zu geben:

12. Wenn man befindet, daß bey dem Plumpen im Niederdrucken oben bey der Liederung das Waſſer heraus ſpringt, ſo iſt es ein Zeichen, daß das unterſte Leder in der Liederung eingeſchrumpffet iſt, dieſem muß ſodann, wie oben beym ſiebenden Punct angewieſen, abgeholffen werden.

13, Und ſo im Gegentheil die Liederung oben trocken bleibet, ſo iſt das oberſte Leder in der Liederung eingeſchrumpffet, deme dann gleichfalls obgedachter maſſen nach dem 7den Punct kan abgeholffen werden.

14. Woferne das Waſſer in einem derer Säug-Kolben bißweilen ſchäumet, wenn etwa wenig Waſſer in der Spritze iſt, ſo iſt die Nath oder die Fuge an dem Kolben ſchadhafft, oder wohl gar geborſten; dahero kan man die meßingene Platte über die geborſtene Fuge anniethen laſſen, damit es hierdurch wieder dichter gemachet und verſtopffet werde.

15. Wenn in der Spritze inwendig eine Ausſtrahlung unter währendem Spritzen in acht genommen, oder gehöret wird, oder auch, daß die Stärcke unter währendem Spritzen geſchwächet befunden wird, und man gleichwohl keinen Mangel oder Schaden an obermeldten Theilen befunden und wahrgenommen hätte, ſo muß eine Leccage an dem unterſten Theil des meßingenen Wercks oder an denen Hülſen ſeyn. Dieſe Leccage nun zu finden, muß man das gantze inwendige Meßing-Werck heraus nehmen, den Auslauff des Keſſels mit Gorck ſteiff verſtopffen, die Kolben, ſo das Waſſer ſäugen, voll Waſſer gieſſen,

und

und dann erſt beyde Liederungen zugleich, hernach aber eine jede abſonderlich nur mit der Hand ſteiff niederdrucken, und zwingen, ſo wird ſich bald offenbaren, wie ihm kan geholffen werden.

16. Und auf ietzt gemeldte Art müſſen auch die Spritzen, nach einem geſchehenen Brande, gereiniget werden.

17. Endlich müſſen auch die Schlangen jährlich, oder doch wenigſtens alle zwey Jahr, nachdem man ſelbige trocken oder noch wohl geſchmieret befindet, in den wärmſten Sommer-Tagen und bey heiſſeſtem Sonnenſchein mit der Schmiere, welche expreſſe darzu praepariret, daß das Leder je länger, je dichter gemachet, auch vor Ratten und Mäuſen praeſerviret wird, eingeſchmieret werden. Man hängt die Schlange an eine Mauer oder Plancke in Stricke gegen die Sonne; hierauf muß die Schmiere ſo heiß gemacht werden, als es eine Hand leiden kan, und ſodann nehmen wenigſtens zwey Männer Lappen von Barchent, tuncken dieſelben in die heiſſe Schmiere, reiben die Schlange gantz ſachte damit, und beſtreichen ſie ſo lange, als ſie ſehen, daß die Schmiere in das Leder ſich einziehet, wenn dieſes geſchehen, muß die Schlange gleich abgenommen, in ein alt Seegel-Tuch oder Leinwand gewickelt, und in dem Sonnenſchein, bis auf den Abend, bedeckt liegen gelaſſen werden.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Allergnädigſtes Patent, die Nacht-Laternen zu Leipzig betreffend.

Wir Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, in Reuſſen, Preuſſen, Mazovjen, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Uhrkunden hiermit, und fügen männiglich zu

 wiſſen:

wiſſen: Demnach, auf Unſere gnädigſte Veranlaſſung, der Rath der Stadt Leipzig die Anſtalt gemachet, daß, zu Verhütung vielen Diebſtahls, ſonderlich bey Meß-Zeiten, ingleichen wegen unvermuthet entſtehenden Feuersbrünſte, Tumulte, auch anderer nächtlichen Exceſſe und Uppigkeiten, ſowohl der zu Nachtzeit, ſonderlich bey ſtarckem Winde, von Pech und andern Fackeln beſorgenden Feuers-Gefahr, auch zu erwehnter Stadt Leipzig nicht geringen Zierde, denen Einwohnern aber zu Erſpahrung ſonſt um dieſe Zeit unumgänglichen Aufwands, gleich andern vornehmen Plätzen in und auſſerhalb Teutſchlandes, gewiſſe Nacht-Laternen auf denen Gaſſen, mit gemeinen Koſten, angeſchaffet, ausgehänget und unterhalten werden ſollen; Hierbey aber zu beſorgen, daß, wenn nicht durch nachdrückliche Strafen deren Sicherheit befeſtiget wird, ſelbige, aus Muthwillen boßhafftiger Leute, gar leicht gekräncket werden dürffte; Wir auch, daß dieſes dem gemeinen Weſen zum Beſten abzielendes Vorhaben von ermeldtem Rathe zu Wercke gerichtet, Uns in Gnaden gefallen laſſen; Als verordnen Wir, hiermit befehlende, daß niemand, wes Standes Ehren oder Würden er ſey, ſo ſich in Unſerer Stadt Leipzig befindet, durchreiſet, oder aufhält, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, ſich weder an den angeſteckten Laternen ſelbſt, noch denenjenigen, welchen deren Aufſicht aufgetragen, in keine Wege zu vergreiffen, oder ihnen den geringſten Schaden zuzufügen unterſtehe, widrigenfalls aber unfehlbar gewärtig zu ſeyn, daß die darwider handelnde nicht allein zu Erſtattung des Schadens, nach Befinden angehalten, ſondern auch hierüber, und zwar nach Unterſcheid der Verbrechere, mit Stellung an Pranger, Landes-Verweiſung, Anhaltung im Zuchthauſe zu ſtrenger Arbeit, Züchtigung im Gefängniß mit Ruthen, oder auch mit anderer härterer empfindlicher Leibes-Strafe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beleget und keine von denen Frevelern hiervoon eintziger Befreyung ſich zu getröſten haben ſollen. Immaſſen auch diejenigen, welche von ſolchem Unternehmen Wiſſenſchafft haben, bey unnachbleiblicher ſcharffer Ahndung, daſſelbe gehörigen Orts anzuzeigen, und den Thäter nicht zu verſchweigen; Diejenigen aber, ſo freywillig ſolches ein oder anderer

Obrig-

Obrigkeit hinterbringen, von ſelbiger dafür mit einer Verehrung angeſehen, auch deren Nahmen verſchwiegen werden ſollen. Nachdem nun hierdurch der Gebrauch derer Pech-und andern Fackeln bey Unſerer Stadt Leipzig, als unnöthig, hinweg fällt; Als verordnen Wir ferner, daß niemand, er ſey wer er wolle, weder auf der Straſſen, noch weniger in denen Häuſern, ſich darmit betreten laſſen, wiedrigenfalls aber, daß auch um derentwillen ſelbiger zu willkührlicher Strafe gezogen werde, gewärtig ſeyn möge. Worbey aber mit Laternen ſich vorleuchten zu laſſen, keinem verwehret wird. Und ob Wir wohl nicht hoffen, daß jemand ſich dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung und dem Publico zum beſten angeſehenen Verfaſſung, widerſetzen werde; So wollen Wir doch zum Uberfluß jederman hiervon abgemahnet, offtbeſagtem Rath auch nachgelaſſen, haben, da gleich hierwider Appellation eingewendet werden möchte, Sie dennoch deren ungeachtet damit fortfahren, jedoch aber darauf ihren unnachbleiblichen Bericht des förderlichſten allerunterthänigſt erſtatten ſollen. Verſehen Uns auch, daß ſie hierbey keinen über die Gebühr beſchweren werden. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen wird. Uhrkundlich mit Unſerm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden den 5. Jan. Anno 1702.

(L.S.) Otto Heinrich Frhr. von Frieſen.
Johann Froſt, S.

E. E. Hochw. Raths Verordnung, weſſen die Bürger und Unterthanen in- und auſſerhalb der Stadt in Aufläufſen, und andern eilenden Nothfällen, welche der Allmächtige GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle, ſich allenthalben erzeigen und verhalten ſollen, wie ſolche A. 1660. und 1697. revidiret und erneuert, anietzo aber zu männigliches Nachricht von neuem zu publiciren der Nothdurfft erachtet worden.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen unſern Bürgern und Unterthanen hiermit zu wiſſen, daß

daß nachdem unſere liebe Vorfahren, An. 1601. aus obliegender treufleißiger Sorgfältigkeit und bewegenden Urſachen, zu Vorkommung und Abwendung alles ſich zutragenden Unheils, der hohen Nothdurfft zu ſeyn erachtet, bey dieſer Stadt gewiſſe Verordnung zu machen, auch ſolche Vorſehung zu thun, damit in Auflauffen und ſonſten, die Bürgerſchafft und Unterthanen wiſſen mögen, weſſen ſich ein jeder in ſolchen und dergleichen eilenden Nothfällen zu verhalten und zu bezeigen habe; welche gute und heilſame Ordnung aber eine Zeithero bey den meiſten in Vergeſſen geſtellet, ja die jungen Bürger und Einwohner wohl gantz davon nichts wiſſen; Als haben Wir vor gut und nothwendig befunden, wohlbeſagte Ordnung von neuem zu überſehen, auch durch öffentlichen Druck zu männigliches Wiſſenſchafft bringen zu laſſen, und wie demnach Wir in allen vier Vierteln in der Stadt und Vorſtädten und in einem jeden inſonderheit.

Veranlaſſung hierzu.

1. Den Hauptmann, der allezeit einer unſers Mittels iſt, auch einen Lieutenant, Fähndrich, Feldwebel, Führer, Corporal und Gefreyten aus der Bürgerſchafft geſetzet und verordnet, dergeſtalt und alſo, daß unter den Unter-Officiers jeder Carporal etliche Gefreyten, derer iedweder eine Rotte von 12. Mann unter ſich haben, und commandiren ſoll; Alſo ſollen dieſe Viertels-Hauptleute und andere Officiers, und zwar ein jeder inſonderheit bey ihren geſchwornen Bürgerl. Eyden und Pflichten, ſchuldig und verpflichtet ſeyn, ſo bald in ihrer Nachbarſchafft bey Tage oder Nacht.

Amt derer Hauptleute, anderer Officiers und Bürger.

2. Ein Auflauff, oder ander unruhiges Weſen, mit Fenſter-auswerffen, friedbrüchigem gewaltthätigem Haußſtürmen, unnöthige Zuſammenlauffung müßiges Geſindes, oder andere unverſehene Nothfälle ſich begeben und zutragen würden, welches doch die Göttl. Allmacht ferner gnädiglich verhüten und abwenden wolle,

In Auflauff und andern Nothfällen.

3. Daß ſie von Stund an, bevorab diejenigen Corporals und Gefreyten, welche den Bedrängten und Angefallenen am nächſten geſeſſen, dergleichen dann auch die andern Officiers in demſelben und nachfolgenden Viertel, ohne einigen Verzug, unerfordert, ihre zugeordnete Mannſchafft aufmahnen und auffordern, und dem Bedrängten, es betreffe auch wen es wolle, zu Hülffe kommen, und ihm Nachbarliche Rettung thun helffen ſollen.

Sollen alſobald denen Bedrängten zu Hülffe kommen.

4. Auf

4. Auf ſolchen Fall dann ein jeder, bey ſeinem geſchwornen bürgerlichen Eyde, und unſerer unnachläßigen Strafe, alsbald mit ſeinem Ober- und Unter-Gewehre gefaſt vor ſeines fürgeſetzten Gefreytens Hauſe erſcheinen, allda ferners Beſcheids gewärtig ſeyn, und beneben andern

Mit Gewehr erſcheinen.

5. Dem erregten aufrühriſchen oder gewaltſamen Weſen unweigerlich, ungeſäumt und unverzüglich mit Ernſte ſteuren und abwehren helffen, auch mögliches Fleiſſes daran ſeyn, und dahin trachten ſoll, daß die Rädelsführer, Verbrecher und Helffershelffer zu Hafften und zu verdienter Strafe gebracht werden mögen.

Dem Ubel ſteuren.

6. Und in ſolchen zutragenden eilenden Nothfällen und Aufläufen ſoll es ein ieder Gefreyter durch ſein Haus-Geſinde ſeinen nechſtbenachbarten Gefreyten zu beyden Seiten und alſobald eilends vermelden, welche dann ebenermaſſen ſolches förder dem Andern und Dritten, ſowohl auch dem Hauptmann und andern Officiers in ihren Vierteln unſäumlich kund thun und anzeigen laſſen ſollen, auf daß dieſelben neben ihnen zugleich auf friſchem Fuſſe durch ihre einhellige Zuſammenſetzung, ohne einigen Verzug, dem obſtehenden erregten Unweſen gebührlichen und beyzeiten begegnen, und daſſelbe, vermittelſt Göttl. Hülffe, abwenden, oder auch im Fall der Noth, und da die Frevel-Thäter ſich zur Gegenwehre ſetzen und ihnen nicht ſteuren laſſen wollen, ſie mit ſonderlichem Ernſt durch gewapnete Hand abtreiben helffen mögen; und in ſolchen Fällen ſoll eine iede Rotte, und von denſelbigen die Helffte der Gaſſen halb von unten, und der andere halbe Theil von oben herab zu des Bedrängten Hauſe, oder ſonſten, in welchem Viertel und Gaſſe daſſelbe gelegen, ſo dißfalls dürſtiger oder gewaltthätiger Weiſe angefallen würde, eilen, zulauffen und mögliche Rettung thun helffen, denen dann auch die Nachbarn in dem andern nechſt-angelegenen Viertel alſo unweigerlich beyſpringen ſollen.

Ein Nachbar dem andern hülffliche Hand bieten.

7. Die andern zwey Viertel aber ſollen nichts deſtoweniger mit ihrer Rüſtung und Gewehr auch gefaſt ſeyn, und erwarten, auch in fleißiger guter Acht haben, ob etwan, an andern Orten und in andern Gaſſen ſich was Verdächtiges oder Widerwärtiges ereignen und vermercken laſſen möchte, damit demſelben beyzeiten auch gewehret und Wiederſtand gethan werden könne.

Wie ſich die andern dabey verhalten ſollen.

Sollen ſich vorm Rath-hauſe ſtellen.

8. Und zu ſolchem Ende ſollen die Hauptleute und andere Officiers, nebſt ihren Leib-Schützen, jetzo berührter zweyer Viertel ſich vorm Rathhauſe einſtellen, und auf allen Vorfall des regierenden Bürgermeiſters oder derer Baumeiſtere Beſcheids und Anſchaffung gewärtig ſeyn, und ſich demſelben gemäß und gehorſam erzeigen, und verhalten.

Pflicht derjenigen, ſo an den Collegiis wohnen.

9. Die Bürger, ſo zunächſt an den Collegiis oder denſelben gegenüber wohnen, ſollen neben ihren Gefreyten gefaſt und gerüſt in ihren Häuſern warten, und da was thätliches wieder ſie wolte vorgenommen werden, ſollen ihnen die andern alsbald die Hand bieten, und zur Defenſion mit ihrem beſten Gewehre eilends beyſpringen.

10. Diejenigen Bürger aber, ſo in der Stadt mit eigenen Häuſern nicht angeſeſſen, ſondern bey andern zur Miethe ſitzen, die ſollen gleichergeſtalt, vermöge ihrer geleiſteten Bürgerl. Pflicht, ſchuldig und verpflichtet ſeyn, daß ſie, auf Erforderung ihrer verordneten Gefreyten, beneben denſelben, in ihrer Rüſtung und mit ihrem beſten Gewehr, alsbald, unverzüglich und unweigerlich an die Creutz-Gaſſen und Gäßlein zu beyden Seiten in dem Viertel, darinnen ſie zur Miethe ſitzen und wohnen, zum Aufwarten ſich einſtellen, daſelbſt fleißige Wache halten, und wohin und worzu ſie von den Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen und andern Officierern, alsdann ferner angewieſen, daſſelbe mit treuen, beſtem und möglichſtem Fleiß verrichten, auch, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß, von ſolcher Wache, oder worzu ſie verordnet und angewieſen, nicht gehen.

Ketten auf den Creutz-Wachen zu ſchlieſſen.

11. Die Ketten auf den Creutz-Wachen ſollen von denjenigen, welche hierzu ſonderlich beſtellet und verordnet, alsbald geſchloſſen, und da man dieſelben den Ausreutern oder ſonſten jemand eröffnen müſte, von Stund an hinter ihnen wieder angeleget und geſchloſſen werden; ſo ſollen auch die Nacht-Laternen durch die gantze Stadt, ſobald ſich dißfalls bey nächtlicher Weile etwas erreget, angezündet, und auf dieſelbe, damit ſich niemand daran vergreiffe, fleißige Obſicht gehalten werden.

Nacht-Laternen anzuzünden.

Schlieſſung der Stadt-Thore.

12. Desgleichen ſollen der Stadt-Wachtmeiſter, oder wer ſonſten zu Schlieſſung der Stadt-Thore verordnet, in Aufläuffen und andern erregtem unruhigem Weſen, wo es bey Tage beſchehe, die Thore alsbald zuſchlagen und zuſchlieſſen.

13. Wann

13. Wann auch die Doctores und Magiſtri, ſo das Bürger-Recht erlanget, und den Bürgerlichen Eyd und Pflicht geleiſtet, desgleichen die Wittwen, in ſolchen eilenden Anläuffen keine Manns-Perſonen, wegen ihrer Häuſer und Güter (darauf ſie doch, und daß ſie einen andern tüchtigen Mann an ihrer ſtatt verordnen mögen, mit Fleiß bedacht ſeyn ſollen) zum Abwehren und Hülffe nicht ſchicken können, ſo ſollen ſie hergegen das gebührende Wach-Geld erſtatten, ſie aber hinwieder Hülffe und Beyſtandes von Uns und der Bürgerſchafft, da ihnen auch etwas Widerwärtiges begegnen und obſtehen möchte, zu gewarten haben. *Was denen Gelehrten, welche Bürger-Recht erlanget, hierbey obliege.*

14. So viel aber die Raths-Perſonen betrifft, weil in der Feuer-Ordnung verſehen, was in Feuers-Nöthen ihr Amt ſeyn ſoll, als ſoll ein jeder auch im Auflauff und Tumult ſich deſſelbigen alſo, wie er in Feuers-Brunſt zu thun ſchuldig, gebrauchen u. mit Fleiß verrichten. *Ingleichen den Raths-Perſonen.*

15. Wann dann der verordneten Hauptleute, Lieutenante, Fähndriche und andern Officiers, einer wegen vorfallender Geſchäfte verreiſen wolte, oder ihme wegen ſeiner Leibes-Schwachheit oder ſonſten erhebliche Verhinderung vorfallen möchte, ſo ſoll der Hauptmann ſolches dem regierenden Bürgermeiſter, die andern Officiers aber jedweder ſeinem vorgeſetzten Hauptmann zuvor vermelden und anzeigen, damit ein anderer ihme ſubſtituiret werden möge. *Officiers ſollen ungemeldet nicht verreiſen.*

16. Dergleichen es auch alſo gehalten werden ſoll, da ein oder der andere unter denſelben mit Tode abgehen würde. *Verſtorbene ſind zu melden.*

17. Da auch auf alle zutragende Fälle die Noth erfordern würde, daß man bey Nacht derer Bürger und Unterthanen in den Vorſtädten Hülffe u. Beyſtandes bedürffen möchte, ſo ſoll ihnen ſolches kund gethan und vermeldet werden, daß ſie alsbald in guter Bereitſchafft ſitzen, und gefaſt ſeyn ſollen, wenn ſie erfordert ſich herein in die Stadt zur Defenſion zu begeben; Immaſſen dann in den Vorſtädten, und in einer jeden Gemeine und Nachbarſchafft, dißfalls ebenmäßige Ordnung und Anſchaffung gemacht, und ſonderlich von den Gaſſen-Meiſtern die Aufforderung verrichtet werden ſoll. *Schuldigkeit der Vorſtädter.*

18. Ein jeder Bürger und Unterthaner in und auſſerhalb der Stadt, ſoll bey ſeinen Kindern, Geſinde, Handwercks-Geſellen und Jungen, auch bey ihren Hausgenoſſen, ernſtlich verfügen und ver- *Ein jeder ſoll die Seinigen zu Haus halten.*

 ſchaffen,

ſchaffen, und mit allem Fleiß daran ſeyn, daß dieſelben in Auflauffen ſich in ihrer Eltern, Herren, oder Meiſtere Häuſern halten, friedlich und ruhig ſeyn, und niemanden zur Widerſetzlichkeit und unruhigem Weſen Urſach geben; Dann da ſolches nicht geſchehen, ſondern ein anders von ihnen erfahren werden ſolte, ſo ſollen nicht allein ſie, ſondern auch die Eltern, Herren, oder Meiſter, neben ihnen, in ernſte, unnachläßige Strafe gezogen und genommen werden.

Strafe derer Widerſpänſtigen.

Würde ſich auch iemandes von der Bürgerſchafft und Unterthanen dieſer unſerer nothwendigen und wohlgemeynten Verordnung widerſetzig machen und erzeigen, oder, auf beſchehenes Erfordern und Aufmahnen, in Aufläuffen, oder andern eilenden Nothfällen, obgeſetzter maſſen zur Defenſion gefaſt nicht erſcheinen, deſſen ſich verweigern oder ohne genugſame beweißliche und erhebliche Ehehafft und Urſachen, darinnen ſich ſäumig erzeigen, deſſen wir uns doch keinesweges zu ihnen verſehen wollen, ſo ſoll der oder dieſelben ihres Bürger-Rechts gäntzlich verluſtig ſeyn, ihre Häuſer und andere Güter, ſo ſie allhier haben mögen, alsbalde zu verkauffen auferleget, und ſie ferner bey dieſer Stadt und Gemeine durchaus nicht geduldet werden; hiernach ſich ein jeder wird zu richten und vor obbeniemter Strafe, auch Schaden, Nachtheil und ſeinem ſelbſt Unheil zu hüten wiſſen. Publicatum, den 24. Octobris, Anno 1718.

E. E. Hochw. Raths allhier Verordnung, daß in der Stadt alle breterne Giebel u. mit Schindeln belegte Dächer, ohne Anſtand gäntzlich abgeſchafft, die Gebäude mit tüchtigen Brand- oder wenigſtens ausgemauerten Giebeln verwahret, die Dächer mit Ziegeln gedecket, auch keine neue Schindel-Dächer gemacht werden ſollen, und was deme mehr anhängig,

d. d. 17. Jul. Anno 1734.

Obwohl E. E. Hochw. Rath dieſer Stadt in dem abgewichenen Seculo, und nach der Zeit vielfältig verordnet, die breternen Giebel und Schindel-Dächer in der Stadt gäntzlich abzuſchaffen, in der Vorſtadt aber dergleichen nicht neu verfertigen, ſondern, wann ſie wandelbar worden, die Häuſer mit Ziegeln decken, und die Giebel mit Steinen ausmauern, auch keine

keine Wind-Oefen, blecherne und kupfferne Röhren und Rauchfänge, ohne erhaltene ausdrückl. Vergünſtigung aus der Raths-Stube, errichten, und auf die Gaſſe heraus führen zu laſſen, welches alles in dem An. 1719. wegen derer Feuers-Brünſte publicirtem Landesherrl. Mandate allergnädigſt approbiret, und darbey gemeſſenſt anbefohlen, die Feuerſtätte, abſonderlich wo ſtarck Feuer gehalten wird, wohl verwahret, inſonderheit die Wind-und andere gefährliche Oefen, wo ſie nicht gäntzlich weggeſchaffet werden können, nebſt denen daraus gehenden eiſernen, kupffernen und thönernen Röhren mit guter Vorſicht an-und nicht auf Holtz, ſondern Mauerwerck und Steine zu legen, in Ställe und andere Orte, da Gefahr zu beſorgen, mit bloſſem Lichte zu gehen, auch in Städten und Dörffern das Schieſſen und Platzen, oder gar Schwermer, Raqveten, oder Schlüſſel-Büchſen anzuzünden, niemanden zu geſtatten, die Häuſer in Städten, wo es ſich thun laſſen will, ſteinern und Brand-Mauern darzwiſchen aufzuführen, oder doch wenigſtens Ziegel-Dächer darauf zu ſetzen, das Taback-Schmauchen an Orten, wo Gefahr und Verwahrloſung zu beſorgen, gäntzlich zu unterlaſſen, auch mit Feuer und Licht beſt-möglichſt behutſam umzugehen;

So befindet ſich doch, bey genauerer Unterſuchung, daß einige Hauswirthe dieſen, zu ihrem und derer übrigen Einwohner eigenem Beſten, ergangenen allergnädigſten Mandat und Obrigkeitlichen Verordnungen verſchiedentlich zuwider handeln, die breterne Giebel nicht allenthalben abgeſchafft, unterm Praetext geringer Reparaturen nach und nach in der Vorſtadt die Häuſer gantz neu mit Schindeln beleget, in dergleichen Gebäuden Brandtwein brennen, oder ſonſt ſtarck Feuer halten, vor das Geſinde und Mieth-Leute gantz oben auf dem Boden unterm Dache, auch ſonſt enge Kammern, bloß mit Bretern verſchlagen, und denenſelben mit Lampen und Licht dahin zu gehen, ja wohl gar brennende Kohlen daſelbſt zu halten, ſowohl Knechten mit bloſſem Lichte ohne Laternen in denen Ställen zu ſeyn, nachlaſſen; Hierüber bis anhero Oefen-Röhren auf die Gaſſen heraus, auch wohl durch die breternen Wetter-Dächer gezogen, auf offener Straſſe, und an Orten, wo Kauffmanns-Güter, Wolle-

Feuer-fangende Emballage, Heu, Stroh und dergleichen geſchleiffet und gefahren wird, Caffée mit heller Glut, auch wohl im ſtarcken Winde, brennen, die Holtzhacker bey dem Holtzhacken und Tragen, die Pferde-Knechte in denen Ställen, und die Ablåder beym Packen der Waare Taback geſchmaucht, nicht weniger auf offenem Marckte unter denen Buden Schieß-Pulver aufbehalten und verkaufft, und in denen Vorſtädten, mitten unter denen Wohnhäuſern, geladen Gewehr losgeſchoſſen worden; Gleichwohl dieſem Unfug nachzuſehen um ſo viel bedencklicher fällt, da, wegen des hier und anderwärts daraus entſtandenen Unglücks und Schreckens, alles, was zu Vorkommung ſothanen Ubels dienlich, vorzuwenden, die höchſte Nothwendigkeit erfordert;

Als verordnen Wir Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt hiermit, daß in der Stadt alle breterne Giebel und mit Schindeln belegte Dächer ohne Anſtand gäntzlich abgeſchafft, die Gebäude mit tüchtigen Brand- oder wenigſtens ausgemauerten Giebeln, verwahret, die Dächer mit Ziegeln gedecket, in der Vorſtadt keine neue Schindel-Dächer, auch nicht unter dem Vorwand einiger Reparatur, gemacht, in Häuſern, ſo unter Schindel-Dächern ſtehen, weder Schmieden, Schlöſſern, Seiffenſiedern, Beckern, Töpffern, Huthmachern, und andern dergleichen Handwerckern ihre Werckſtatt zu halten geſtattet, noch Eßig gebrauet, Brandtwein gebrannt, oder ſonſt etwas deſtilliret, die oben auf denen Böden unter denen Schindel-Dächern befindliche Kammern niemanden, daſelbſt zu wohnen, oder zu ſchlafen, angewieſen, an denen Behältniſſen, wohin mit Lampen und Licht öffters zu gehen unumgänglich iſt, die breternen Verſchläge abgethan, und wenigſtens die Wände mit Steinen ausgemauert, in die Boden-Kammern und andere dergleichen Orte brennend Feuer, glüende Kohlen und glüende Ziegel-Steine gar nicht gebracht, vielweniger die letztern Winters-Zeit in die Feder-Betten geleget, ohne ausdrückliche Conceſſion weder Wind-Ofen geſetzet, noch die daraus gehende Röhre geführet, das Caffée-Brennen nicht auf offener Straſſe, ſondern in denen Häuſern auf denen Küchen-Heerden, und andern Feuer-feſten Orten verrichtet, bey Aus-Ein-

und

und Umpacken und Laden derer Kauffmanns-Güter, beym Holtz-hacken und Tragen, und in denen Pferde-Ställen das Taback-Schmauchen, ingleichen das Gehen mit bloſſem Licht und Lampe in breterne Verſchläge und in die Ställe, ſowohl in der Vorſtadt, inſonderheit zwiſchen denen Gebäuden, das Schieſſen und Platzen mit Gewehre gäntzlich unterlaſſen, und das Schieß-Pulver auf den Marckt in der Stadt gar nicht gebracht, ſondern an denen vorn Thoren angewieſenen Orten verkaufft, auch ſonſt im übrigen allenthalben höchſt-angezogenem Mandat, und denen bey dieſer Stadt aufgerichteten, und der am 24. Octobr. 1718. gemachten Feuer-Ordnung genau nachgelebet, widrigenfalls, und woferne iemand, dieſem nachzukommen unterlieſſe, bey der anzuſtellenden Beſichtigung die in der Stadt gefundene breterne Giebel, Wände und Schindel-Dächer, ohne Anſehen der Perſon, eingeſchlagen, und die Beſitzere ſolcher Häuſer noch über dieſes mit gebührender, allbereit darauf geſetzter, und anderer willkührlicher Geld-Buſſe, oder Gefängniß, angeſehen, ſowohl denenjenigen, ſo in der Vorſtadt unter Schindel-Dächern ihr Handwerck, dabey ſtarck Feuer gehalten wird, treiben, Eßig brauen, Brandtwein brennen, und ſonſt deſtilliren, mit Einziehung einem oder dem andern darzu ertheilten Conceſſionen, die Werckſtätte, Heerde, Oefen, Blaſen, und andere Gelegenheiten weggeriſſen, und ſowohl dieſelbe als übrige, mit der verdienten Strafe beleget werden ſollen.

Wornach ſich iedermänniglich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen wird. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret beſiegelt. Leipzig, den 17. Julii, 1734.

(L. S.)

E. E.

E. E. Hochw. Raths allhier Verordnung, das weiter keine Vaſſe in der Stadt gepichet, auch keine Kohlen in der Stadt gemeſſen und ausgeſchüttet, ſondern das Pichen in dem darzu erbaueten Schuppen vor der Stadt verrichtet, die Kohlen aber in die abſonderlich hierzu gemachten Körbe vor der Stadt vermeſſen werden ſollen, d. d. 16. Julii, Anno 1735.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit: Nachdem ſich bisher geäuſſert, auch beſtändig Klage geführet worden, daß von dem Pichen derer Bötticher auf den Gaſſen, ingleichen wenn die Kohlen Fuder-weiſe in die Stadt gebracht, darinne ausgeſchüttet und gemeſſen werden, der heftige Rauch und Staub nicht allein denenjenigen, ſo auf denen Gaſſen wohnen, gehen und fahren, ſehr beſchwerlich, und denen Häuſern nachtheilig gefallen, ſondern auch und vornemlich denen in Gewölbern, Läden und Werckſtätten befindlichen zum theil koſtbaren Waaren und Sachen dadurch groſſer Schaden zugezogen worden; Und dann, dieſem Ubelſtande und nachtheiligem Weſen abzuhelffen, ſowohl das Exempel anderer wohleingerichteten Städte, als der gemeine Nutzen in dieſer Handels-Stadt, erfordern; Als wird Krafft dieſes verordnet, daß von dato an weiter keine Vaſſe auf der Gaſſen gepichet, auch keine Kohlen in der Stadt ausgeſchüttet und gemeſſen, ſondern das Pichen derer Vaſſe in dem, zwiſchen dem Hälliſch- und Grimmiſchen Thore, gantz nahe an der Stadt, zu dieſem Ende von Uns erbaueten Schuppen verrichtet, und ſolche dahin geführet, ſowohl die Kohlen vor dem Thore in die abſonderlich hierzu, nach dem richtigen Kohlen-Korb-Maaſſe, gefertigten Körbe eingemeſſen, und in denenſelben in die Stadt geführet, oder getragen, daſelbſt in die Kohlen-Keller oder Kammern gebracht, oder, daferne die Kohlen-Keller ihre Löcher gegen die Gaſſe haben, in dieſelben, vermittelſt derer an die Körbe gemachten Leinwand-Hälſe, unmittelbar ausgeſchüttet, und hierdurch der Staub auf denen Gaſſen vermieden werden ſolle; Immaſſen auch ferner denen Kohlen-Trägern ihre Säcke, wenn die Kohlen daraus geſchüttet worden, in der Stadt auszuſtäuben, bey ernſter Strafe unterſaget wird. Zu Urkund haben Wir Unſer gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken laſſen. Singnatum Leipzig, den 16. Julii, 1735.

(L. S.)

E. E.

E. E. Hochw. Raths allhier Verordnung, wegen Reinhaltung derer Straßen und Gaſſen, ingleichen wie es mit Ausſchüttung des Kehrichts und andern Unflaths, wie auch wegen des bey Reparaturen aus denen Häuſern geſchafften Bau-Schutts zu halten, und daß vor die Häuſer keine Kiſten, Fäßer, Bretter, Reiffen, Holz, Wagen, Cariole und dergleichen geſezt werden ſollen d. d. 24. Auguſt 1752.

Demnach E. E. Hochweiſer Rath dieſer Stadt wahrgenommen, daß denen, wegen Setzung Kiſten, Fäſſer, Breter, Reiffen, Holtz, Wagen, Carioles, und was dergleichen mehr vor denen Häuſern heraus auf die Gaſſe, ſowohl wegen Reinhaltung derer Straßen und Gaſſen, und wie es diesfalls mit Ausſchüttung des Kehrichts und andern Unflaths zu halten, ingleichen wegen des von Reparaturen aus denen Häuſern geſchafften Bau-Schutts, von Zeit zu Zeit gethanen Verfügungen, keinesweges nachgelebet worden, vielmehr erfahren müſſen, daß an vielen Orten die Gaſſen mit Fuhrwagen, Karren, Caroſſen und Winterszeit mit Schlitten beſetzt werden, vor vielen Häuſern Kaufmanns-Güther, ledige Fäſſer und Kaſten, Breter und andere dergleichen Sachen liegen, nicht weniger mit Einſchütten derer Spülicht-Gelten, Nacht-Stühle und andern Unraths in die zu Abführung des Tage-und Regen-Waſſers in die Schleuſen verfertigte Anzucht-Löcher, ſowohl Auswerffung des Kehrichts, zerbrochenen Topf-und Glaß-Wercks und andern Unraths aus denen Häuſern, Gewölbern und Kellern auf die Straße, auch wohl an die öffentlichen Brunnen, ungeſcheut fortgefahren wird, gleichwohl ſolchen ungebührlichen Beginnen länger nicht nachzuſehen ſeyn will; Als verordnet Wohlgedachter Rath hiermit nochmahls, daß in Zukunfft von obbeniemten Sachen, als Kiſten, Fäſſern, Bretern, Reiffen, Holtz, Wagen, Carioles und was dergleichen mehr, weiter nichts vor denen Häuſern auf die Gaſſe herausgeſetzet, beſonders, ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß und Erlegung des dabey bedungenen Lager-Zinnſes, Colli mit Kaufmanns-Güthern an die Häuſer geleget werden, zu dem Ende die Böttiger die verfertigten Fäſſer und die übrigen Handwercks-Leute, Kiſten, Breter, Reiffenholtz und dergleichen, wie auch diejenigen, welche Fuhrwerck halten, nicht weniger die, ſo Fremde oder Fuhrleute beherbergen, oder ſolches andern in ihren Häuſern verſtatten, die Caroſſen, Wagen, Karren und Schlitten in ihren Häuſern aufbehalten, oder im Fall darinnen der Platz nicht zureichet, vor Schuppen und andere Gelegenheit, wohin es zu bringen, ſorgen, wiedrigenfalls,

falls, daß die Colli, Fäſſer, Kiſten, Breter, Reiffenholtz und dergleichen weggenommen und contrebandiret, die nach Thorſchluß auf offener Straſſe gefundene ledige Caroſſen, Carioles, Schlitten, inſonderheit bepackte und unbepackte Fuhrmanns-Wagen, weggeführet und andergeſtalt nicht, als gegen Bezahlung eines gewiſſen Stand-Geldes und Wächter-Lohns, ohne vor die Ladung zu ſtehen, verabfolget werde, nicht weniger hierüber abſonderlicher Beſtrafung gewarten ſollen.

Nechſtdem hat ein Bauherr den Bauſchutt, ſo bald möglich, wegzuſchaffen, und ein jeder Haußwirth in ſeinem Hauſe einen oder mehrere Abtritte zu halten, darneben ſeinem Geſinde und Mieth-Leuten, einen Ort, wohin die Spühlicht-Gelten gegoſſen, und der im Hauſe geſammlete Kehricht und übrige Unrath geworffen werden könne, bey **Fünf Thaler**, auch, nach Befinden höherer Straffe, anzuweiſen, auch die Anſtalt zu treffen, damit vor ſeinem Hauſe, ſo breit daſſelbe an der Straſſe gelegen, biß in das Mittel der Gaſſe, ſo lange ſolches der harte Froſt und gefallene Schnee nicht hindert, wöchentlich zweymahl, Mitwochs und Sonnabends nachmittags, und zwar von Faſtnachten biß Michael vor 6. Uhr, von Michael biß Faſtnachten aber vor 4. Uhr, wann bey trockenen Wetter zuvor Waſſer geſprenget, gekehret, dabey zugleich die vor dem Hauſe zum Ablauff des Tage-Waſſers gepflaſterte Tage-Rinne und das angelegte Abzugs-Loch gereiniget, der Unrath in einem oder mehrere Haufen gegen die Goſſe oder Rinne zu gebracht, und darauf der im Hauſe geſammlete Kehricht, Spülicht und anderer Unrath zu obgedachter Zeit geſchaffet werde, damit daſſelbe durch die hierzu beſtelleten Kärner wegführen zulaſſen, möglich ſey, auſſer der Zeit hingegen, hat jeder, Unrath auf die freye Straſſe zu werffen, oder bringen zu laſſen, ſich gänzlich zu enthalten; Immaſſen diejenige Perſon, welche dieſem zuwieder handelt, oder in mehrgedachte Abzug-Löcher Spülicht, Eyer-Auſter-Muſchel-und andere Schaalen, grün Zeug, Kehricht, oder andern Unrath zubringen, ſich unterfängt, jedesmahl **Ein Neu Schock**, oder nach Befinden höherer und Gefängniß-Strafe zu gewarten hat, wie dann bereits die Anſtalt getroffen, daß der auſſer oberwehnter Zeit auf die offene Gaſſe gebrachte Unflath in das Haus, daraus ſolcher gekommen, hinwieder geworffen werden ſoll; Es bleibet aber denen Einwohnern frey, wenn die Kärner, ſo täglich auf denen Gaſſen herum zu fahren,angewieſen, bey ihrem Hauſe ſich finden, auch zwiſchen obberührten Tagen den vorräthigen Unrath, jedoch ſonder etwas davon auf die Straſſe zu ſchütten, in den Karren-Kaſten bringen zu laſſen.

Nachdem

Nachdem endlich unterſchiedene Perſonen, beſonders in der Vorſtadt, ſich anmaſſen, den aus ihren Miſtgruben, Ställen, auch wohl von andern Orten hergeführten Miſt, ingleichen die in den Gärten benöthigte Erde, auch Seiffenſieder-Aſche und Geſtröde vor ihren Häuſern und Gärten an offenen Wegen, auf Hauffen zu bringen und gantze Tage und noch länger vor ihren Häuſern aufzubehalten; Als werden diejenigen, ſo ſich deſſen unterfangen, hiermit nochmahls ermahnet, ſolches zu unterlaſſen, geſtalt denn, wer auf die disfalls beſchehene Erinnerung, ſolches nicht wegſchaffet, erſterwehnte daſelbſt befindliche Dinge einem jeden, der es verlanget, ohne Entgelt wegzunehmen verſtattet, auch der Contravenient um Ein Neu Schock beſtrafet werden ſoll. Wornach ſich zu achten; Uhrkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum Leipzig, den 24. Auguſt. 1752.

(L.S.)

Regiſter.

A

Abend-Leichen, wie mit denen dabey gebrauchten Pech-Fackeln umzugehen? 16

Ablåder zu denen Spritzen geordnet 31

Amboß-Stöcke aus denen Gäßgen wegzuſchaffen, 4

Anzuchten ſind vom Kehricht und Schutt rein zu halten, 4. 81

Appellation, hat wieder die Beſtrafung derer, ſo ſich an Nacht-Laternen vergreiffen, nicht ſtatt, 71

Aſche, nicht auf die Böden zu ſchütten, 13

Auflauff, was bey demſelben zu thun, 4. 40. 71

- - deshalben publicirte Raths-Verordnung, 71

Aufzieh-Ercker zu verwahren, 4

Ausreuter des Raths, was ſie bey Feuers-Gefahr und Aufläuffen zu verrichten haben, 18. 76

B

Back-Oefen ſind ohne Conceſſion nicht zu ſetzen, 11

Bader ſollen die Aſche nicht auf die Böden ſchütten, 13

Balcken, höltzerne, ſollen nicht in die Feuermauern geleget werden, 11

Ballenbinder zu der Spritze geordnet, 31

Bau-Holtz iſt in engen Gäßgen über Nacht nicht zu dulten, 5

Baumeiſter, dero Amt bey Feuers-Brünſten, 19. 39

- - regierende, bekommen ieder vier Bürger zur Aufwartung, 19 f.

Becker ſollen die Aſche nicht auf die Böden ſchütten. 13

Becker, ihre Verrichtung in Feuers-Gefahr, 33
Belohnung derer, welche ſich beym Feuer wohl verhalten, 40
= = ingleichen bey der Schlangen-Spritze, 47. 48
= = Jtem derer, ſo Spritzen und Waſſer zugeführet, 40. 42
Beſichtigung der Feuerſtätte und Feuermäuern ſoll jährlich zweymahl geſchehen, 2
= = nach der Reparatur zu wiederholen 3
= = unvermuthet angeſtelte 8
Beſichtigungs-Berichte ſind zwey Tage nach der Beſichtigung zu übergeben, 3
= = wegen geſchehener Reparatur, 3
Beyſitzer, zwey aus den Stadt-Gerichten ſollen mit zum Feuer in Vorſtädten eilen, 37
Bierſchröter ſind zu der Spritze geordnet, 31
Blecherne Rauchfang-Röhren ſind vorſichtig anzulegen, 11
Boden-Kammern, in ſelbige ſoll kein brennend Feuer, glüende Kohlen und glüende Ziegelſteine gebracht werden, 78
Börſen-Schlieſſer iſt zur Schlangen-Spritze aufs Rathhaus geordnet, 31
Bötticher ſollen ihre Spähne wohl verwahren, 12
Brand, was bey deſſen Entſtehung zu beobachten, 16
= = wenn er an unterſchiedenen Orten zugleich entſtünde, 37
= = nach deſſen Löſchung was zu verrichten, 39. 42. ſiehe **Feuer.**
Brandfähige Materialien ſind in acht zu nehmen, auch nicht an die Feuermauern zu legen, 12. 13
Brand-Geräthe vor denen Thoren, 37
= = Schade und Mängel daran zu repariren, 39
= = Strafe derer, ſo ſolches muthwillig beſchädigen oder entwenden, 39
Brand-Giebel, mit ſelbigen ſollen neue Gebäude verwahret werden, 8
Brandtewein-Blaſen ſind, ohne des Raths Vergönſtigung, nicht zu ſetzen, noch zu ändern, 11
Brandtewein brennen ſoll unter Schindel-Dächern nicht geſchehen, 79
Brau-Erben ſollen das Feuer wohl in acht nehmen, 13
= = ſich mit Stroh und Reiß-Holtz nicht überlegen, 13
= = die Aſche nicht auf die Böden ſchütten laſſen, 13
= = ſollen Leute mit Hand-Spritzen zum Feuer ſchicken, 20
= = ſo Pferde und Karren-Gefäſſe haben, ſollen ſolche zum Feuer ſenden, 28
= = deroſelben Geſinde ſoll Waſſer ſchöpffen, 30
Breter ſind in engen Gäßgen über Nacht nicht zu dulten, 5
Breterne Behältniſſe ſind nicht zu logiren zu vermiethen und zu gebrauchen, 4. 78
= = Oefen-Heerde verboten, 12
Brunnen in gutem Stand zu halten, 33
= = darüber haben die Becker in Feuers-Nöthen die Aufſicht, 33
= = um dieſelben ſoll Winters-Zeit geeiſet werden, 33
Buchdrucker ſollen ihren Fürniß an den dazu beſtimmten Orten ſieden, 14

Buden-Gänge auf dem Marckt ſind in Meß-Zeiten räuml. zu halten, 4
Bürgermeiſter, des regierenden Amt in Feuers-Gefahr, 18
- - ingl. derer beyden andern, 19
Bürger-Ober-Officiers ſollen ungemeldet nicht verreiſen, 22
Bürger-Unter-Officiers ſollen der halbj. Beſichtigung beywohnen, 2
Bürger, commandirte eilen zum Feuer, 18
- - Acht und viertzig ſind an den regier. Bürgermeiſter gewieſen, 19
- - Achte an den regierenden Stadt-Richter, 19
- - Achte an die beyden regierenden Baumeiſter, 19
- - noch andere an die Hauptleute und Lieutenants, 21
- - deren Verrichtungen insgemein bey Feuers-Gefahr, 26. 35
- - ſo dem Brand am nächſten wohnen, ſind zu verſchonen, 35
- - ihre Pflicht bey entſtehendem Auflauff und Tumult, 40. 72
- - ſonderlich derer, ſo an den Collegiis wohnen, 74
- - ſollen die Ihrigen zu Haus halten, 75. und die Widerſpenſtigen geſtrafft werden, 76

C.

Caffée-Brennen ſoll nicht auf der Straſſe, ſondern in Häuſern an Feuer-feſten Orten geſchehen, 16. 78
Camine, wie ſie anzulegen und zu verwahren, 5
Caſtrol-Oefen, wie ſie zu verwahren, 5
Creutz-Wache, was ſie beym Feuer und Auflauff in acht nehmen ſollen 26. 35. 76

D.

Dächer ſind mit Ziegeln zu decken, 8. 78
- - ohne Noth nicht aufzuſchlagen, 27
Deputirten des Raths, was ſie, derer ihnen anvertrauten Stuben halber, bey Feuers-Gefahr zu beobachten haben, 19
- - ingleichen die, ſo auf die Kirch-Thürme beſtellet, 20
Deſtillir-Officinen ſollen, ohne Beſichtigung und Conceſſion, nicht angeleget werden, 11
Deſtiliren ſoll unter Schindel-Dächern nicht geſchehen, 79
Donner-Wetter, wenn ſolches bey Nacht entſtehet, ſind die Laternen alle anzuzünden, 35
Drechsler ſollen ihre Spähne wohl verwahren, 12
Durchgänge durch die Marckt-Buden in Meß-Zeiten fry und offen zu laſſen, 4

E.

Einſchlagung gefährlicher Feuerſtätte, 3
Einwohner, in den Vorſtädten ſollen Brand-Geräthe halten 38
Einwohner, was ſie insgemein bey Feuers-Gefahr zu thun haben, 35
Eiß um die Brunnen herum aufzuhacken, 33
Empörung, was bey deren Entſtehung zu beobachten, 71
Eßig-Brauen ſoll unter Schindel-Dächern nicht geſchehen, 79
Eymer, ſ. Waſſer-Eymer.

F.

Fähndriche ſollen der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2
= = ohne Conceſſion des Raths nicht aus der Stadt bleiben. 22. 75
= = beſtellen die Creutz-Wachen, 26
= = ihre Verrichtung bey Aufläuffen, 72
Fahne bey Feuers-Brünſten auf die Thürme auszuſtecken, 17
Farbe-Keſſel ſind ohne Vergönſtigung nicht zu ſetzen, noch zu ändern, 11
Faſſe, ledige aus denen Gäßgen wegzuſchaffen, 5
= = gepichte, gegen Feuer zu verwahren, 12
= = ſollen nicht in der Stadt gepichet werden, 80
Feldwebel, deſſen Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 22
Feuer, wie der ſich zu verhalten, bey dem eines entſtehet, 16
Feuer, wenn es an mehrern Orten zugleich entſtünde, was zu thun? 37. ſiehe **Brand.**
Feuer, Arbeit mit ſelbigem ſoll nicht auf offener Straſſe, ſondern in Häuſern an Feuer-feſten Orten geſchehen, 16
Feuer-Arbeiter ſollen keine Werckſtätte unter Schindel-Dächern haben, 12. 78
Feuer-Eymer, ſ. **Waſſer-Eymer.**
Feuermäuern, alle ſollen ſteinern und geraume ſeyn, 9. an ſelbige keine brandfähige Sachen geleget 13 und fleißig gekehret werden, 9
= = ſollen ihre rechte Weite haben, 9. 11
Feuermäuer-Kehrer ſollen alle der halbj. Beſichtigung beywohnen, 2
= = deroſelben Pflicht, 9
= = ſonderl. bey Feuers-Brünſten, 10
= = und Gewittern 10
= = ſollen Achtung geben, daß die Feuermäuern mit eiſernen und nicht höltzernen Thüren verwahret werden, 13
= = ſind bey Feuers-Brünſten, der Anordnung halber, an den Ober-Voigt gewieſen, 29
Feuer-Ordn. warum ſie erneuret, 1
= = Aufſicht über die Perſonen, denen in ſelbiger gewiſſe Verrichtungen anvertrauet, 24
= = iſt von iederman zu beobachten, 40
= = ſoll bey Verſammlung derer Zünffte und Nachbarſchafften abgeleſen werden, 41
Feuer-Spritzen, ſ. **Spritzen.**
Feuerſtätte und Feuermäuern ſollen jährl. zweymahl beſichtiget werden, 2
= = gefährliche ſind einzuſchlagen, 3
= = ſollen ohne Beſichtigung u. Conceſſion nicht gebauet werden, 11
= = ſind nur denen Meiſtern zu verdingen, 11
Flug-Feuer wie es abzuwenden, 4. 38
= = darauf ſollen die Thürmer Achtung geben, 17
Fürniß ſoll nur an denen dazu beſtimmten Orten, auch nicht des Nachts geſotten werden, 14
Fuhrleute müſſen die Sturm-Fäſſer und andere Geräthe zum Feuer führen, 40

G.

Gärten, derer Beſitzere ſollen Brand-Geräthe halten, 38

Gärtner gehören zu den Schlangen-Spritzen vorm Thore, 49
Gaſſen ſind von Gerümpel frey zu laſſen, 5. 81
Gaſſen-Meiſter ſollen der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 3
= = die Feuer-Ordnung in ihrer Lade verwahren, 41
= = haben die Spritzen-Inſtructionen zur Nachachtung in ihrer Lade, 38
= = ſollen auf die, welche ſchieſſen, Racketen und Schwärmer werffen, Acht haben, 15
Gaſthöfe, was in denſelben zu beobachten, 7
Gaſtwirthe ſollen auf Feuer und Licht acht haben, auch in Meß-Zeiten Wächter in ihren Häuſern, 7. und Waſſer auf den Böden halten, 8 ſich mit Stroh, Heu und Reiß-Holtz nicht überlegen, 8
Gebäude, neue ſind mit Ziegeln zu decken, 8
Gelehrte, ſo das Bürger-Recht erlanget, was ihnen bey Aufläuffen obliege, 75
Gerichts-Frohn, deſſen Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 19
Gerümpel aus den engen Gäßgen zu ſchaffen, 5
Geſellen, ſollen keine Feuerſtätte zu machen verdungen werden, 11
Geſinde, was es bey während. Brande zu Hauſe beobachten ſolle, 30. 35
Gewehre zu viſitiren, 6
Giebel ſind zu beſichtigen, 3. breterne gäntzlich verboten, 3. 8. 76. neue ſollen Brand-feſte gemacht werden, 8. 78
Giebel-Löcher ſind zu verwahren, 4. 38

H.

Hacken, wie ſie zum Feuer zu bringen, 30
Häuſer, wie in Vorſtädten bey Feuers-Noth zu verwahren, 38
Hafer-Meſſer ſind zu denen Spritzen geordnet, 3
Handlanger auf den Dörfern ſollen zum Feuer eilen, 26
Handwercker, ſo mit Spähnen umgehen, wie ſie ſich verhalten ſollen, 12
Handwercks-Purſche ſollen mit den Eymern zum Feuer eilen, 23
= = die andern müſſen vorm Rathhauſe aufwarten, 23
= = gewiſſe Anzahl derſelben aus den Zünfften, 25
= = ihre Verrichtung, 23. 25. 26
= = die welche bey den Schlangen-Spritzen zu thun haben, müſſen ihre meßingene Zeichen, ehe ſie von hier reiſen, zurück geben, 54
Hanff iſt für Feuer in acht zu nehmen, 13
Hauptleute ſollen die Feuerſtätte und Feuermäuern beſichtigen, 2. und deshalben ein Verzeichniß übergeben, 3
= = haben ieder 50. Feuer-Eymer, 24
= = ſollen die Leute ihre Pflicht erinnern, 24
= = deren Amt und Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 21. 39
= = ſollen des Nachts ohne Conceſſion nicht aus der Stad bleiben, 22. 75
= = haben die Ober-Aufſicht über die Schlangen-Spritzen, 46
= = deren Amt bey Aufruhr und Tumulten, 72

Hauswirth, bey welchem Feuer entſtehet, was er zu beobachten habe, 16
Heu, damit ſoll ſich kein Gaſtwirth, 8 auch ſonſten niemand überlegen, 13
Hölꜩerne Giebel, Dächer ꝛc. ſind nicht zu dulten, 8. 78
Hölꜩernes Gerümpel iſt an die Feuermauern nicht zu legen, 13
Holꜩ, damit ſoll ſich kein Gaſtwirth, 8 auch ſonſt niemand überlegen, 13
Holꜩleger ſind zu denen Spriꜩen geordnet, 31
Huf-Schmiede ſind zu denen Spriꜩen geordnet, 31. 49. 51. ſiehe Schmiede.

J

INſpectores zu denen Feuer-Spriꜩen in Vorſtädten und deren Verrichtung, 42
Inſpectores zu denen Schlangen-Spriꜩen, 2. 46
- - deroſelben Amt und Verrichtung, 2. 46
- - ſollen jährlich ihre Leute zweymal exerciren, 43. 47
- - auch die Spriꜩe viſitiren, 47
Inſtruction, wornach ſich die Mannſchafft vor denen Thoren, ſo zu denen Feuer-Spriꜩen geordnet, zu richten, 41
- - befindet ſich in denen Gaſſen-Meiſter-Laden, 38
Inventarium zu denen Spriꜩen, 43

K.

KAlck-Meſſer ſind zu den Spriꜩen geordnet, 31
Kapp-Fenſter ſind zu verwahren, 4
Karn-Vaß, wer das erſte zum Feuer führet, wird belohnet, 48
Kärner ſollen Waſſer zum Feuer führen, 30
Kaſten leere, ſind aus den Gäßgen wegzuſchaffen, 5
Kehricht ſoll nich in die Anzuchten geworffen werden, 41. 81
Ketten ſollen bey Aufläuffen durch die Creuꜩ-Wachen vorgezogen werden, 26. 76
Kirchen, was vor Perſonen zu ihrer Beobachtung in Feuers-Noth verordnet, 20
Kirch-Thürme, Raths-Deputirten zu denſelben und ihr Amt, 20
Klemperer ſollen ohne Erlaubniß keine Wind-Oefen ſeꜩen, noch Rauch-Röhren auf die Gaſſe machen, 6. 11
Knechte des Raths ſollen in Meß-Zeiten fleißig nach den Durchgängen in Marckt-Buden, 5. auch nach den Wächtern in Gaſt-Höfen ſehen, 7 diejenigen, ſo ſchieſſen, Racketen und Schwärmer werffen, verfolgen und zur Hafft bringen, 14
- - was ſie bey Feuers-Brünſten zu thun haben, 22. ſollen das müßige Volck davon wegtreiben, 36
Kohlen ſollen hinführo nicht in der Stadt, ſondern vor den Thoren eingemeſſen werden, 80
Kohlen-Meſſer und Träger zu den Spriꜩen geordnet, 31
Kohlen-Töpffe in Kammern und auf Böden nicht zu dulten, 78
Korn-Meſſer ſind zu den Spriꜩen geordnet, 31
Kunſt-Meiſters Verrichtung bey Feuers-Gefahr, 33
- - Verrichtung der Knechte deſſelben, 31. 33

L.

Läſſer, ſind zur Schlangen-Spritze aufs Rathhaus geordnet, 31
Lampen-Wärter, ſind, wenn das Feuer bey Tage entſtehet, zur Spritze geordnet, 31
Laterne ſ. Fahne.
Laternen der Stadt ſollen bey Nacht, in Feuers-Noth, auch bey Sturm und Ungewitter, alle angezündet werden, 34. 35. ſ. Nacht-Laternen.
Leichen bey Abend, wie mit den Pech-Fackeln dabey umzugehen, 16
Leimen, iſt in Zimmern, wo Spähne liegen, verboten, 12
Leitern, wie ſie zum Feuer zu bringen, 30
Leute, verdächtige ſollen nicht beherberget werden, 2
Lichter, mit ſelbigen iſt vorſichtig umzugehen, 7. 12. 79
„ „ ſollen des Nachts nicht gezogen werden, 14
Lieutenants ſollen der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2
„ „ deren Amt in Feuers-Gefahr, 21
„ „ ſollen ohne Erlaubniß des Nachts nicht aus der Stadt bleiben, 22. 75
„ „ was ihnen bey Aufläuffen und andern Noth-Fällen obliege, 72
Löſch-Ordnung, 17
Lohn-Kutſcher ſollen die Sturm-Väſſer und andere Geräthe zum Feuer führen, 28

M.

Mannſchafft, ſo zu ieder Schlangen-Spritze geordnet, 54
Marckt-Buden, Durchgänge durch dieſelben frey zu laſſen, 4
Marcktkehrer zu der Spritze geordnet, 31
Marckt-Meiſter ſollen in Meß-Zeiten fleißig nach den Wächtern in Gaſthöfen ſehen, 7. deren Verrichtung in Feuers-Gefahr, 22
Marckt-Voigte ſollen fleißig nachſehen, ob Waſſer geſetzet ſey, 33
Marſtallknechte, was ſie bey Feuers-Gefahr zu verrichten haben, 30
„ „ ſollen Waſſer zuführen, 30
Mauer-Meiſter und Mauer-Polier des Raths ſollen der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2
Mäurer ſollen an Gebäuden, ohne des Raths Vergönſtig. nichts ändern, 9
noch ſolche neu erbauen, 11
„ „ keine Balcken in Feuerſtätte einlegen, 11
„ „ ihre Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 26. 27
„ „ bey der Schlangen-Spritze, 50
„ „ ſind bey Feuers-Brünſten, der Anordnung halber, an den Ober-Voigt gewieſen, 29
Mäurer-Geſellen, fremde von den Dörffern ſollen zum Feuer eilen, 26
Mieth-Kärner ſollen mit ihrem Gefäſſe beym Feuer erſcheinen, 28
Miethleute, wie ſie ſich bey Aufläuffen zu verhalten haben, 78
„ „ ſoll kein Hauswirth zu viel einnehmen, 3. 4
Miſthauffen ſind in keine enge Gäßgen zu legen, 5
Müller und Mühl-Purſche, deren Verrichtung in Feuers-Noth, 21
Müller in der Nonnen-Mühle, ſoll bey entſtandenem Brande, die Schutz-Breter einſetzen, 31. u. auf die Künſte Acht haben, 32
Muſter-Schreiber ſollen der halbjähr. Beſichtigung beywohnen 2. Achtung geben,

geben, daß die Feuer-Ordnung beobachtet werde, 39

N.

Nachbarn ſollen das Feuer im Marſtall melden, 18
= = einander bey Aufläuffen an die Hand gehen, 73
Nachbarſchafften auf den Vorſtädten ſollen in Meß-Zeiten aus ihrem Mittel wachen laſſen, 8. diejenigen, ſo ſchieſſen, Racketen und Schwärmer werffen, zur Hafft zu bringen ſuchen, 15
Nacht-Laternen ſollen alle in Feuers-Noth angezündet werden, 34
= = Item bey Sturm und Ungewitter, 35
= = Desgl. bey Aufläuffen, 74
= = allergnädigſtes deswegen publicirtes Patent, 69
= = deren ſonderbarer Nutzen, 70
= = Strafe derer ſo ſich an ſelbigen vergreiffen, 70
Nacht-Wächter, ihre Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 34
= = in Gaſthöfen, 7
= = in Vorſtädten, 8
Nonnen-Müller, ſiehe **Müller.**

O.

Ober-Meiſter der Handwercker haben Acht zu geben, ob auch die Geſellen ihres Handwercks zum Feuer geſchicket werden, 24
Ober-Voigt des Raths ſoll der halbjähr. Beſichtigung beywohnen, 2
= = an denſelben ſind in Feuers-Nöthen die Leute zum Löſchen gewieſen, 29
Oefen-Heerde, breterne verboten, 12
Oehl iſt an gefährlichen Orten nicht zu ſieden, 14
Oeſtriche ſollen vor den Oefen-Löchern und unter den Oefen gemacht werden, 12
Officiers und Mannſchafft, ſo die Schlangen-Spritze beſetzen, 50
ſiehe **Stadt-Ober-Officiers.**
Officiers der Bürgerſchafft, was ſie bey Aufläufen zu beobachten haben, 72

P.

Pack-Geräthe, Feuer fangendes ſoll nicht auf die Böden geleget werden, 12
Pech, für Feuers-Gefahr zu verwahren, 13. ſoll man nicht auf den Gaſſen liegen laſſen, 16
Pech-Fackeln ſollen des Nachts nicht gemacht werden, 14. ſind auf der Gaſſe zu brauchen verboten, 15. 17
Pech-Pfannen an den Eck-Häuſern beyzubehalten, 34
Pferde, welche bey Feuers-Brünſten in der Stadt Dienſte thun ſollen, 28. f.
= = auch in denen Vorſtädten, 37. f.
= = überflüſſige wohin zu ſtellen, 29
= = wer am erſten mit ſelbigen beym Feuer ſeyn wird, ſoll Belohnung haben, 40. 47
Pichen, neue Anſtalten deswegen, 80
Pulver-Händler, wie ſie das Pulver verwahren ſollen, 14

R.

Racketen-werffen verboten, 14
Raths-Deputirten Verrichtung in Feuers-Gefahr, 19
Raths-Perſonen, was ſie bey Aufläuffen zu beobachten haben, 19. 75
= = Schreiber und Bedienten, wie ſie ſich in Feuers-Gefahr, 19. it. bey Aufläuffen zu verhalten, 75
Rauchfang-Röhren von Blech ſind vorſichtig anzulegen, 11. ohne Conceſſion nicht zu führen, 6. 78
Reiß-Holtz, damit ſoll ſich kein Gaſtwirth, 8. auch ſonſten niemand überlegen, 8. 13

Riemer-Meiſter und Geſellen zu denen Schlangen-Spritzen geordnet, 50
Röhr Kaſten der groſſe, iſt ohne äuſſerſte Noth und Befehl, nicht abzulaſſen, 34
Röhr-Meiſter, deſſen Verrichtung beym Feuer, 30. 33
- - wie auch ſeiner Knechte, 31
Rothgieſſer, wozu ſie beſtellt, 30

S.

Sachen, geflüchtete ſind bey Feuers-Gefahr in Obacht zu nehmen, 18
Säcke der Kohlen-Träger ſollen nicht in der Stadt ausgeſtäubet werden, 80
Säulen, hölzerne ſind nicht in die Feuermauern zu legen, 11
Schenck-Häuſer, in ſelbigen iſt auf Licht und Taback-Rauchen wohl Acht zu haben, 15
Scheunen, Beſitzer derſelben ſollen Brand-Geräthe halten, 38
Schieferdecker, was er in Feuers-Gefahr thun ſoll, 14
Schieſſen mit Pulver in der Stadt und Vorſtädten verboten, 14
Schieß-Pulver, ſ. Pulver-Händler.
Schindel-Dächer verboten, 8. 9. 78
Schlangen-Spritzen-Ordnnng. 45
Schlangen-Spritzen und deren Nutzen ausführlich beſchrieben, 56
Schlangen-Spritzen ſind in die Viertel der Stadt ausgetheilet, 29. 45
- - auf dem Rathhauſe, wer dazu geordnet, 31
- - Mannſchafft, ſo zu einer ieden geordnet, 54
- - Ober-Aufſicht darüber haben die Hauptleute, 46
- - Unterricht, wie ſie zu gebr. 59
- - wie ſie zu probiren und zu exerciren, 43. 47
- - zum Feuer und Reſerve zu bringen, 47
- - wie ſie fort zu ſchaffen, 48
- - wie das Feuer damit zu löſchen, 51
- - wie das Rohr zu halten, 52
- - was nach gelöſchtem Brande zu thun, 52
- - Schaden und Mängel daran zu repariren, 53
- - Meßingene Zeichen vor die dazu geordnete Mannſchafft, 53. 54
- - Abgang dieſer Mannſchafft iſt jederzeit zu erſetzen, 54
- - wie ſie zu reinigen und wieder zu verwahren, 52. 53
- - auch in gutem Stande zu erhalten, 65
Schleiffen, zu denſelben iſt der Unter-Voigt beſtellet, 32
Schlöſſer, ſollen, ohne Erlaubniß, keine Wind-Oefen ſetzen, 6
Schlüſſel zu denen Schlangen-Spritzen, wo ſie anzutreffen, 48
Schlunde, enge ſind nicht zu bauen, 11
Schmiede, Meiſter und Geſellen ſind zu den Schlangen-Spritzen geordnet, 49. 51
- - ſollen mit der Arbeit vor ihren Thüren kein groß Geſperre machen, 5. ſiehe Huf-Schmiede.
Schoppen ſind zu beſichtigen, 3
Schrott-Fäſſer ſind mit Waſſer vor die Haus-Thüren zu ſetzen, 32. 36
Schutt und Schlamm ſoll nicht in die Anzuchten geworffen werden, 4. noch in die engen Gäßgen, 6. vom Bauſchutt, 81
Schutz-Breter ſind in gutem Stande zu halten und jährlich zu viſitiren, 5
- - bey entſtandenem Brande vorzu ſetzen, 32
Schutz-Verwandte, was ihnen obliege, 35
Schwärmer-Werffen verboten, 14

Schwartze Farbe der Buchdrucker ſoll an dem angewieſenen Orte geſotten werden, 14
Schwefel desgleichen, 14
Seiffenſieder ſollen die Aſche nicht auf die Böden ſchütten, 13
Seiler ſollen die Feuer-fangenden Materien verwahren, 13
- - Wagen-Schmiere und Pech-Fackeln nur an dem beſtimmten Orte und nicht des Nachts machen, 14
Sieden der brennenden Materien ſoll nur an beſtimmten Orten und nicht des Nachts geſchehen, 14
Spähne, Handwercke, ſo damit umgehen, ſollen ihres Feuers und Lichts wohl wahrnehmen, 12
Spritzen, gemeine, wie zu gebrauchen, 30
- - was vor Leute darzu geordnet in der Stadt, 30. u. denen Vorſtädten, 37. 42
Stadt-Knechte ſollen das müßige Volck wegführen, 36. ſiehe **Knechte.**
Stadt-Ober-Officiers, ſämtliche ſollen des Nachts ohne Conceſſion nicht aus der Stadt bleiben, 22. 75
Stadt-Pfeiffer und ihre Geſellen ſind zur Schlangen-Spritze aufs Rathhaus geordnet, 31
Stadt-Richter, deren Amt bey Feuers-Brünſten in der Stadt, 19
- - auch in den Vorſtädten, 37. 39
Stadt-Soldaten müſſen ſich in Feuers-Noth vor das Rathhaus ſtellen, 18
Stadt-Thore ſind ohne Erlaubniß nicht zu öffnen, 21
- - bey Aufläuffen und Tumulten zuzumachen, 74
Ställe ſollen beſichtiget, 2. auch gegen Feuer und Licht in Acht genommen werden, 7. 79
Stellmacher ſoll ohne Noth und Befehl den groſen Röhrkaſten nicht ablaſſen, 34. ſiehe **Wagner.**
Strafe derer Wiederſpenſtigen bey Beſichtigungen. 3
- - derer, ſo ihre Haus-Gewehre nicht im gehörigen Stande haben, 5
- - derer, ſo Windöfen ohne Conceſſion ſetzen, 6
- - der Gaſtwirthe, ſo ihre Pflicht nicht beobachten, 7
- - derer, ſo mit Schindeln decken und decken laſſen, 8. 9
- - derer, ſo nicht ſteinerne Feuermauern haben, 9
- - oder nicht fleiſſig kehren laſſen, 9
- - der nachläßigen Feuermäuer-Kehrer, 10. 13
- - derer Mäurer und Zimmerleute, ſo ohne Conceſſion Feuerſtätte bauen, oder verblenden, 11
- - derer, die in Werckſtätten, wo Spähne ſind, leimen, 12
- - derer, die die ledigen Bierfaſſe nicht wohl verwahren, 12
- - derer, die Taback beym Aus- und Einpacken ꝛc. rauchen, 13
- - der Töpffer, ſo nicht zu rechter Zeit brennen, 14
- - derer, ſo das Feuer bey Wäſchen alleine laſſen, 14
- - derer, ſo mit dem Schieß-Pulver nicht ordentlich umgehen, 14
- - derer, ſo ſchieſſen, Racketen und Schwärmer werffen, 14
- - derer, ſo mit Pech-Fackeln auf den Gaſſen gehen, 15
- - eines Hauswirths, bey dem Feuer entſtanden und nicht um Hülffe geruffen, 17

Strafe des müßigen Volcks, ſo ſich zum Feuer dringet, 29. 36
= = derer, ſo vor gelöſchtem Brande weggehen, 29
= = derer, ſo nicht Waſſer ſetzen, 33
= = derer, ſo Brand-Geräthe beſchädigen, oder entwenden, 39
= derer, ſo beym Feuer ihr Amt nicht beobachtet, 39
= = derer, ſo beym Feuer, oder Exerciren der Spritzen nicht erſcheinen, 47
= = derer, ſo ſich an Nacht-Laternen vergreiffen, 70
= = der Wiederſpänſtigen bey Aufläuffen und Tumulten, 76
= = derer, ſo der Verordnung vom 17 Jul. 1734. zuwider handeln, 79
= = derer, ſo die Kohlen-Säcke in der Stadt ausſtäuben, 80
Straſſen und Gaſſen rein und frey zu halten, 81
Stroh, damit ſoll ſich kein Gaſtwirth, 8 auch ſonſt niemand überlegen, 13
Sturm-Fäſſer ſind in gutem Stande zu halten, 33
Sturm-Schlag beym Feuer, wenn er geſchehen ſolle, 17
Sturm-Wind, bey deſſen Erhebung ſind alle Nacht-Laternen anzuzünden, 54

T.

Taback-Rauchen iſt in Ställen nicht zu dulten, 7. ingleichen beym Ein- und Auspacken, ꝛc. 13. 79. auch auf ſelbiges in Schenckhäuſern wohl Acht zu geben, 15
Tagelöhner, ihre Verrichtung in Feuers-Gefahr, 28
Terpentin iſt an gefährlichen Orten nicht zu ſieden, 14
Thore der Stadt, ſ. Stadt-Thore.
Thore, äuſſerſte ſind bey Feuers-Brünſten zu beſetzen und zuzuhalten, 22
Thüren in Feuermäuern ſollen eiſern und nicht höltzern ſeyn, 13
Thür-Knecht des Raths, was er bey Feuers-Brünſten zu thun habe, 18
Thürmer, deren Amt bey enſtandenem Brande, 17
Tiſcher ſollen ihre Spähne wohl verwahren, 12
Töpffer ſollen keine breterne Oefen-Heerde machen, 12
= = wenn und wie lange ſie brennen ſollen, 14
Todten-Gräber-Knechte zu der Spritze geordnet, 31
Trinck-Geld vor den Knecht, der am erſten mit Pferden bey der Schlangen-Spritze erſcheinet, 48
Tumult, was bey deſſen Entſtehung zu beobachten, 40

V.

Vaß, ſiehe Faß.
Verblenden derer Balcken und Säulen in Feuerſtätten verboten, 11
Verdächtige Leute ſind nicht zu dulten, 6
Verzeichniß, ſo wegen der Feuer-Ordnung jährlich dem neu auftretenden Rath zu übergeben, 41
Unter-Voigt des Raths, deſſen Verrichtung in Feuers-Noth, 32
Volck, unnützes vom Feuer abzuhalten, 18. 29
Vorſtädte, was allda bey entſtehendem Brand, 36. ingleichen bey Aufläuffen zu beobachten, 75
Vorwercke, Beſitzer derſelben ſollen Brand-Geräthe halten. 38

W.

Wachtmeiſter ſoll der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2

Wacht-

Wachtmeiſter deſſen Verrichtung bey Feuers-Gefahr, 31. it. bey Aufläuffen, 74
Wächter, einen in ſeinem Hauſe ſoll ieder Gaſtwirth in Meß-Zeiten haben, 7. ſiehe **Nacht-Wächter.**
Wäſchen, bey ſelbigen ſoll das Feuer wohl in Acht genommen werden, 14
Wagen ſind aus den Gäßgen wegzuſchaffen, 5. auch den Gaſſen, 81
Wagen-Schmiere ſoll nur an beſtimmten Orten und nicht des Nachts gemacht werden, 14
Wagner ſollen ihre Spähne wohl verwahren, 12
- - mit der Arbeit vor ihrer Thüre kein groſſes Geſperre machen, 5. 8
- - des Raths iſt zu der gemeinen Spritze geordnet 11. auch zum verborgenen Röhr Kaſten, 34
Waſch-Keſſel ſollen ohne Vergönſtigung nicht geändert, noch neu geſetzet werden, 11
Waſſer ſoll man in Gaſthöfen bereit halten, 8
- - wie es bey hartem Froſt zu erhalten, 32
- - im Sommer vor die Häuſer zu ſetzen, 32
Waſſer-Eymer, wie ſie von dem Rathhauſe und Waage abzuholen. 23
- - und wieder dahin zu ſchaffen, 24
- - deren ſind 50. bey iedem Hauptmann, 24
- - wie viel deren in Brau- und andern Bürger-Häuſern ſeyn ſollen, 23. 34
- - ingleichen in den Vorſtädten, 38
Waſſer-Fäſſer, zu denenſelben iſt der Unter Voigt beſtellet, 32
Waſſer-Führer zu denen Schlangen-Spritzen, 48
Waſſer-Künſte, wie ſie in Feuers Noth zu gebrauchen, 31. 32
Weiß-Küttel zu denen Spritzen geordnet, 31
Werckſtätte derer Feuer-Arbeiter ſollen unter Schindel-Dächern nicht angeleget werden, 12. 78
Wetter, wenn eines entſtehet, ſind die Laternen alle anzuzünden, 35
Wind-Oefen ſind an gefährliche Oerter, auch ohne Conceſſion, nicht zu ſetzen, 6. 78

Z.

Zeichen, bekommen diejenigen, ſo zu den Schlangen-Spritzen geordnet, 53
- - müſſen ſolche, bey ihrer Abreiſe von hier, zurück geben, 54
Zettel-Leute, ihre Verrichtung in Feuers-Gefahr, 28
Ziegel-Dächer bey allen neuen Gebäuden angeordnet, 8
Zimmer in den Wohn-Häuſern wie hoch ſie zu bauen, 4
Zimmergeſellen fremde, ſiehe **Mäuergeſellen.**
Zimmerleute ſollen, ohne Vergönſtigung des Raths, kein Gebäude mit Schindeln decken, 9
- - noch etwas ändern und neu erbauen, 11
- - ihre Verrichtung bey Feuers-Brünſten, 26. 50
- - wo ſie in die Stadt herein zu laſſen, 27
- - ſind, der Anordnung halber, an den Ober-Voigt gewieſen, 29
- - einige ſind zu den Schlangen-Spritzen geordnet, 50
Zimmer-Meiſter des Raths ſoll der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2
Zuſchauer, müßige ſind von dem Feuer wegzutreiben, 35

Das Kupfer von der Schlangen-Spritze wird vor p. 59. gebunden.

4° Stw

Feuerordnung

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung

Leipzig 1761

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 457
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224211-4
VD18 12428191-001